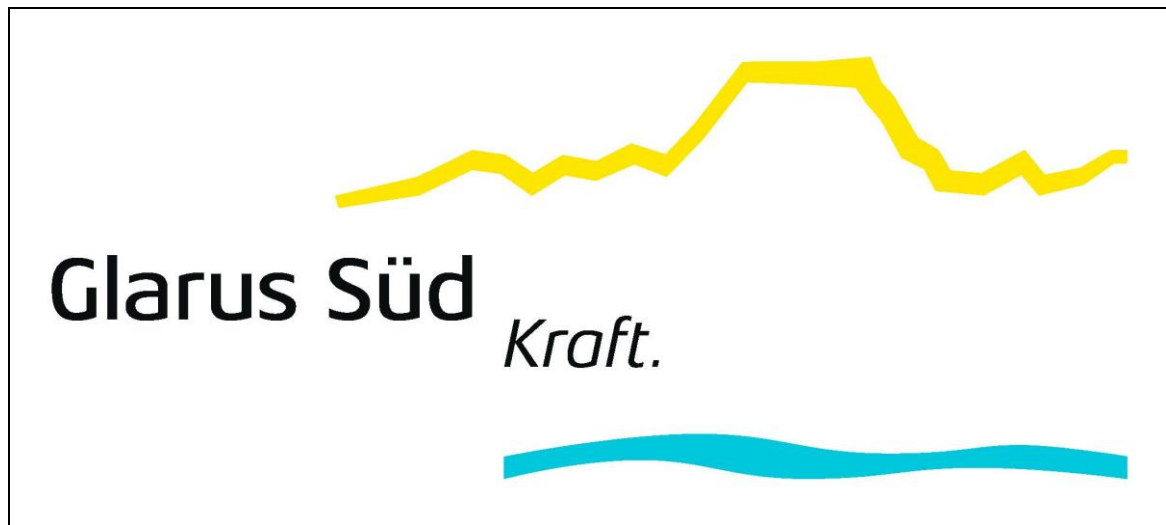


PROTOKOLL



Gemeindeversammlung Glarus Süd

30. November 2023, 19.00 Uhr

Gemeindezentrum Schwanden

Teilnehmer:	393 Stimmberechtigte
Vorsitz:	Hans Rudolf Forrer, Gemeindepräsident Glarus Süd und Vorsteher Dep. Präsidialverwaltung
Behördenmitglieder:	Gemeinderäte Hannes Schiesser, Vizepräsident, Vorsteher Dep. Tiefbau und Werke Hansueli Rhyner, Vorsteher Dep. Schule und Familie Stephan Muggli, Vorsteher Dep. Gesellschaft und Sicherheit Gabi Aschwanden, Vorsteherin Dep. Hochbau und Liegenschaften Stefan Maduz, Vorsteher Dep. Wirtschaft und Finanzen Markus Marti, Vorsteher Dep. Wald und Landwirtschaft
Entschuldigt:	
Protokoll:	Heidi Seibert, Gemeindeschreiberin Sabine Schliebe, Gemeindeschreiberin Stv.
Dauer:	19.00 Uhr bis 21.05 Uhr

Administratives

Zur Kontrolle der Stimmberechtigung wurde den Stimmberechtigten mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ein Stimmrechtsausweis zugestellt, welcher zugleich als Fahrkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel galt. Die Abstimmungen während der Versammlung erfolgten durch Hochhalten des Stimmrechtsausweises. Für das Auszählen der Abstimmungen war der Versammlungsraum in drei Sektoren mit je einem Stimmzähler unterteilt. Das Auszählen der Stimmen war bei der Wahl der Schulkommission und bei der Totalrevision der Personalverordnung (neu Personalreglement) Art. 73. Abs. 2 notwendig. Bei den weiteren Geschäften konnten die Abstimmungsergebnisse vom Versammlungsleiter Hans Rudolf Forrer eindeutig abgeschätzt werden. Für Wortmeldungen aus der Versammlung stand ein separates Rednerpult zur Verfügung und für die nicht stimmberechtigten Gäste war ein separater Bereich ausgeschieden.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Traktandenliste mit dem Memorial und den Stimmrechtsausweisen den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt wurden. Zudem wurde die Einladung zur Gemeindeversammlung im Amtsblatt vom 08. 11. 2023 mit Publikationsnummer 177/45 publiziert. Die Gemeindeversammlung war über die traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Protokoll

Das Protokoll umfasst sämtliche Wortmeldungen in zusammengefasster Form.

Damit die Versammlung zügig vonstattengehen kann, wurden die Mitteilungen des Gemeindepräsidenten zum Traktandum 1 vorab in den Medien publiziert und sind der Vollständigkeit halber unter Traktandum 1 aufgenommen.

	Traktanden	Seite
1.	Begrüssung und Mitteilungen	4
2.	Budget 2024 - Genehmigung Budget 2024 - Genehmigung Investitionsrechnung 2024 inkl. neue Verpflichtungskredite - Kenntnisnahme Finanzplan 2025 - 2028 <i>(Anhang Unterlagen ab Seite 23)</i>	8
3.	Festsetzung Steuerfuss pro 2024 - Genehmigung von 63%	54
4.	Wahlen für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026 - Wahl eines Mitgliedes in die Schulkommission	60
5.	Teilrevision Gemeindeordnung (GO) - Bereiche Stromversorgung (tbgs) sowie stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege (Glarus Süd Care) - Genehmigung	64
6.	Totalrevision Personalverordnung (neu Personalreglement) - Genehmigung <i>(Anhang Unterlagen ab Seite 86)</i>	77
7.	Neubau Reservoir, Mittelzone in Braunwald - Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 2'380'000 (inkl. MWST)	112
8.	Verbindung Wasserleitung Hätzingen nach Luchsingen (Linthquerung) - Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 690'000 (inkl. MWST)	117
9.	Anträge zuhanden einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung und Umfrage	120

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

1. Begrüssung und Mitteilungen - durch Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer

Mitteilungen des Gemeindepräsidenten

Die folgenden Mitteilungen waren vor der Gemeindeversammlung in den Medien publiziert (in der Südostschweiz am 28.11.2023 und im Fridolin und glarus24 am/ab 30.11.2023):

Fristgerecht erhielt jeder stimmberechtigte Haushalt in Glarus Süd die Einladung mit Stimmkarte und Memorial zur Gemeindeversammlung. Auf der Gemeindehomepage unter «Politik» sind ebenfalls alle Versammlungsunterlagen aufgeschaltet.

Ereignisse und Entwicklungen seit der letzten Gemeindeversammlung

Die Gemeinde Glarus Süd informiert regelmässig über Gemeinderatsbeschlüsse und bedeutende Ereignisse auf verschiedenen Medienkanälen. Daher verweist der Gemeindepräsident auf diese Berichterstattungen und sieht von einer Zusammenfassung ab. Besonders zu erwähnen ist jedoch, dass Peter Zimmermann aus Linthal seinen Gemeindeversammlungs-Antrag vom 18.11.2021 zur Altersbetreuung und Langzeitpflege zurückgezogen hat. Diese Entscheidung erfolgte vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen durch die Einführung des neuen Pflege- und Betreuungsgesetzes sowie den Zusammenschluss der APGS und der Spitex Sernftal zu Glarus Süd Care.

Personelle Veränderungen an Schlüsselpositionen

Der Gemeinderat drückt Stephan Muggli, der bald aus seinem Gemeinderatsamt ausscheidet, herzlichen Dank für seinen geschätzten Einsatz zum Wohle von Glarus Süd aus. Trotz seiner zusätzlichen Herausforderungen als Departementsvorsteher für Gesellschaft und Sicherheit mit der Bewältigung des Erdbebens in Schwanden blieb er stets die ruhige und überlegte Persönlichkeit, die in solchen Zeiten benötigt wird. Gabi Aschwanden wird am 2. Dezember 2023 seine Nachfolge antreten. Die neu gewählte Gemeinderätin Rafaela Hug übernimmt das damit frei gewordene Departement Hochbau und Liegenschaften. Der Gemeindepräsident wünscht beiden viel Freude und Erfolg in ihren neuen Departementen. Gleichzeitig entsendet der Gemeinderat Stephan Muggli die besten Wünsche für seine weitere familiäre und berufliche Zukunft.

Herausforderungen für die Naturgefahrenkommission Glarus Süd

Die Gemeinde Glarus Süd schätzt seit vielen Jahren die natürliche Schönheit ihrer Bergregion, ist damit aber auch den Gefahren der Natur ausgesetzt. Die Naturgefahrenkommission überwacht kontinuierlich bekannte Gefahrengelände und entwickelt Notfallpläne. Im zweiten Halbjahr 2023 wurden diese Anstrengungen besonders auf die Probe gestellt.

Anfangs August führten heftige Niederschläge zu einem kleinen Erdbeben im Gebiet Gysenegg in Braunwald. Mitte August verursachten starke Gewitter zweimal das Überlaufen des Bächibaches in Luchsingen, was zu Überschwemmungen in Teilgebieten des Dorfes führte. Nur wenige Tage später traten Rutschungen in der Wagenrunse in Schwanden auf. Schliesslich ereignete sich am 29. August 2023 der grosse Erdbeben bis in den Dorfteil unterhalb der Wagenrunse, der Liegenschaften unter sich begrub und zu Evakuierungen von vielen Bewohnern dieses Dorfteils führte.

Die Ereignisse haben dazu geführt, dass viele Gemeindeangestellte intensiv mit der Bewältigung dieser Vorfälle beschäftigt sind, was das Tagesgeschäft beeinträchtigt. Da kein Ende in Sicht ist, plant der Gemeinderat die Errichtung einer Projektorganisation. Diese soll

die Gemeindeführungsorganisation ablösen und sich langfristig um die Bewältigung dieses Ereignisses kümmern.

Intensive Kommunikation in Krisenzeiten

Die herausfordernde Situation in der Wagenrunse erfordert eine intensive Kommunikation und wird weiterhin darauf angewiesen sein. Bislang fanden sechs Informationsveranstaltungen für Betroffene sowie fünf Medienkonferenzen statt. Die Betroffenen erhalten seit Anfang September regelmässige Kurzinformationen per SMS. Ab Mitte November wurden die SMS Informationen durch HelpApp-Push-Nachrichten abgelöst. Die Medien wurden bisher mit 34 News-Updates zur Situation in Schwanden auf dem Laufenden gehalten. Zum Vergleich: Seit anfangs Jahr 2023 versendete die Gemeinde Glarus Süd zu anderen Themen 49 Medienmitteilungen. Abseits dieses Schwerpunktthemas organisierte die Gemeinde Glarus Süd Informationsveranstaltungen zum Hochwasserschutz des Bächibaches in Luchsingen und zum Solarprojekt Glarus Süd.

Stand Nutzungsplanung: Berechnung Bauzonendimensionierung

Der Bund hat mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans 2018 Ende 2021 verlangt, dass der Kanton die Bauzonenreserven nach einer einheitlichen Methode ermittelt und dass die Gemeinden bei einer zu grossen Bauzone die übermässigen Baulandreserven zu reduzieren haben. Nachdem der Kanton die Wegleitung mit der Methodik der einheitlichen Berechnung erstellt hatte, konnten die Gemeinden den Ist-Stand der Bauzonenreserven erheben und gleichzeitig feststellen, ob die Bauzone gemäss Bundesvorgaben zu gross ist und wie gross der Auszonungsbedarf in den Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) ist. Diese Ergebnisse liegen seit Ende September vor. Damit die Gemeinde Glarus Süd die Vorgaben betreffend der möglichen Bauzonenreserve nach den Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) einhält, muss die Bauzone weiter reduziert werden.

Weitere Verfahrensschritte Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Da die Anpassungen hinsichtlich Bauzonendimensionierung im Vergleich zur Vorlage, welche im Frühjahr 2021 und im Sommer 2021 zur Mitwirkung auflag, erheblich sind, wird eine erneute kantonale Vorprüfung und eine Mitwirkungsaufgabe erforderlich. Die Gemeinde ist sehr bestrebt, diese Anpassungen nun rasch vorzunehmen, sodass eine Mitwirkung im 2. Quartal 2024 möglich ist. Nach erfolgter Mitwirkung, bei der Wünsche und Anträge gestellt werden können, erfolgt gemäss kantonalen Gesetzgebung die öffentliche Auflage.

Gewässerraum und Biotop

Die Gemeinde hat weiter die Aufgabe, die Gewässerräume für Klein- und Grossgewässer auszuscheiden und die Biotop in der Nutzungsplanung festzulegen. Dieser Teil der Gesamtrevision wird vorerst wie bis anhin separat weiterbearbeitet. Aufgrund von neuen Ansätzen zur Festlegung der Gewässerräume wird auch dieser Teil der Nutzungsplanung nochmals zur Mitwirkung aufgelegt werden. Anschliessend erfolgt auch zu diesem Teil der Revision die öffentliche Auflage.

Die Gemeinde wird bestrebt sein, die beiden Revisionen im Verfahren und zuhanden der Gemeindeversammlung bestmöglich zu koordinieren.

Anpassungen bei traditionellen Veranstaltungen

Der für September 2023 geplante Neuzuzügeranlass im Fabriktheater musste aufgrund des gefährdeten Erdbebengebiets und der knappen Personalressourcen infolge des Ereignisses verschoben werden. Die Gemeinde Glarus Süd hat sich entschieden, den Anlass auf das nächste Jahr zu verlegen. Ebenso wurde die Kulturpreisverleihung 2023 an den talentierten

Filmmacher und Sub-Kulturschaffenden Sämi Orlor verschoben. Glücklicherweise konnte diese Feier am 20. November 2023 im kleinen Rahmen nachgeholt werden. Die jährliche Jungbürgerfeier fand zwar wie geplant statt, doch rückläufige Teilnehmerzahlen lassen auf ein nachlassendes Interesse schliessen. Angesichts dieser Entwicklung wird diese Form der Jungbürgerfeier nicht weitergeführt.

Gemeinsame Erfolge und Gemeindeengagement

Die Gemeinde feierte zwei gelungene Kooperationsprojekte mit jungen Erwachsenen: Die Verschönerung der Adler-Durchgangstreppe in Schwanden und der neu gestaltete Waldlehrpfad im Tschachen, Schwanden. Beide Projekte sind abgeschlossen und für die Öffentlichkeit zugänglich.

Mitte Oktober 2023 wurde beim Restaurant Central in Hätzingen ein ehrwürdiger Brunnen in neuem Kleid eingeweiht. Die Gemeinde Herrliberg finanzierte grosszügig die aufwändige Totalsanierung. Delegierte beider Gemeinderäte trafen sich, um das gelungene Werk zu begutachten und die erste Wässerung vorzunehmen. Erfreulicherweise zeigt sich die Gemeinde Herrliberg bereit, im nächsten Jahr erneut ein ähnliches Projekt zu unterstützen.

Zukunftsfähige Energieprojekte in Glarus Süd

Bereits vor der Energiekrise 2022 ergriff die Gemeinde Glarus Süd die Initiative zur Integration erneuerbarer Energien in kommunale Strukturen. 2022 beauftragte sie die Energieallianz Linth mit einer PV-Machbarkeitsstudie für kommunale Gebäude, welche im Herbst 2023 abgeschlossen und genehmigt wurde. Das Bundesamt für Energie übernimmt die Finanzierung der Studie. In Kooperation mit den Technischen Betrieben Glarus Süd (tbgs) plant die Gemeinde PV-Anlagen auf dem Gemeindezentrum und der Sporthalle in Schwanden bis 2024. Die tbgs realisierte bereits zwei Contracting-Anlagen (Primarschulhaus in Schwanden und im Gemeindehaus in Elm). Gemäss dem Gemeinderatsbeschluss von November 2022 finanziert die Gemeinde diese Projekte ohne Steuergelder. Die Machbarkeitsstudie ist ab dem 7. Dezember 2023 auf der Gemeinde-Homepage einsehbar.

Weitere Mitteilungen des Gemeindepräsidenten

Feststellung Beschlussfähigkeit

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass die Gemeindeversammlung rechtzeitig unter Bekanntgabe der Traktanden im Amtsblatt vom 08. November 2023 publiziert wurde. Auch verfügen alle über das rechtzeitig zugestellte Memorial, worin gemäss Gemeindeordnung alle relevanten Erläuterungen zu den heutigen Geschäften enthalten sind. Damit stellt der Gemeindepräsident fest, dass die heutige Gemeindeversammlung über die traktandierten Geschäfte beschlussfähig ist.

Entschuldigungen von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern

Einige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben sich für ihr heutiges Fernbleiben entschuldigt. Der Gemeindepräsident nennt stellvertretend die alt Landratspräsidenten Fridolin Luchsinger und Hanspeter Toggenburger, die GPK-Mitglieder Louis Nievergelt und Fritz Marti sowie Pfarrer Peter Hofmann.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Es sind folgende Stimmzählerin und Stimmzähler anwesend:

Monika Albert, Rüti	Sektor links (vom Podium aus gesehen)
Fritz Dürst, Schwanden	Sektor Mitte
Anita Schlittler, Diesbach	Sektor rechts + Podium

Regeln für die Versammlungsteilnehmenden

Den Rednerinnen und Rednern steht wiederum ein Rednerpult zur Verfügung. Der Gemeindepräsident ersucht alle, die sich zu Wort melden möchten, sich mit Handzeichen bemerkbar zu machen, dann nach vorne zu kommen und die Stimmkarte der Gemeindegemeinschaft abzugeben. Die Voten sind kurz und sachlich zu halten. Am Anfang ist der Antrag bekanntzugeben und anschliessend zu begründen. Die Versammlung ist aufgerufen, nach einzelnen Voten nicht zu applaudieren. Der Gemeindepräsident betont speziell, dass ungebührliches Verhalten nicht toleriert wird, weil alle eine sachliche und würdige Versammlung erleben möchten.

Traktandenliste

Der Traktandenliste wird wie vorliegend stillschweigend zugestimmt.

2. Budget 2024

- Genehmigung Budget 2024
 - Genehmigung Investitionsrechnung 2024 inkl. neuer Verpflichtungskredite
-

2.1. Bericht zum Budget 2024

Beurteilung und finanzpolitische Herausforderungen aus Sicht des Gemeinderates

Es sei als Erstes an dieser Stelle allen Mitwirkenden für ihren Einsatz zum Wohle der Gemeinde Glarus Süd gedankt. Der Gemeinderat anerkennt die Bemühungen der Mitarbeitenden und ist überzeugt, dass nur gemeinsam, das heisst sowohl mit den Mitarbeitenden als auch mit der Bevölkerung, die nächsten wichtigen Schritte gemeistert werden können.

Mit all ihren Schönheiten und Vorteilen hat die Gemeinde Glarus Süd aber mit ihren aktuellen Aufgaben und Strukturen sowie den herausfordernden Themen wie Naturgefahren, Nutzungsplanung etc. und der stagnierenden Entwicklung im Steuersubstrat einen erheblichen finanziellen Nachteil.

Trotz verschärften grossen Anstrengungen im Budgetprozess, dem verbesserten Finanzausgleich und höheren Steuern gelingt es nicht, ein ausgewogenes Budget zu präsentieren. Das Budget sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 1'955'770 vor.

Der hart erkämpfte und breit unterstützte verbesserte Finanzausgleich entlastet das Ergebnis mit rund CHF 1'200'000. Demgegenüber steht die erhöhte Zinsbelastung von über CHF 600'000, was den Effekt des Finanzausgleichs auf das Gesamtergebnis deutlich schmälert.

Im Bereich Schule und Familie ist der stärkste Kostenanstieg gegenüber dem Budget 2023 festzustellen. Die Schulkommission zeichnet sich verantwortlich für alle schulischen Belange und führt den Kostenanstieg aufsteigende Schülerzahlen zurück. Dieser Trend der steigenden Schulkosten ist auch in den umliegenden Gemeinden spürbar, weshalb auf kantonaler Stufe Abklärungen zur Verbesserung der Situation laufen.

Für die Lohnentwicklung wurden CHF 300'000 als absoluter Betrag eingestellt, was weiterhin als sehr wichtig angesehen wird, um ein attraktiver Arbeitgeber bleiben zu können. Von einer generellen Lohnerhöhung sieht der Gemeinderat in Anbetracht der finanziellen Lage ab.

Der Gemeinderat sieht sich vor diesem Hintergrund in der Pflicht, die Steuern zu erhöhen und hat bereits im Budget eine Erhöhung von 3% eingerechnet. 1% entspricht rund CHF 350'000. Nebst dieser Pflicht sieht der Gemeinderat aber auch die Notwendigkeit, die Steuererhöhung nur so hoch anzusetzen, dass die Gemeinde im Steuerwettbewerb mit den Nachbargemeinden nicht ins Abseits gerät.

Durch das Instrument der finanzpolitischen Reserve ist eine Glättung des Budgets möglich und wurde so vom Gemeinderat vorgeschlagen. Das zeigt in unserem Fall aber noch deutlicher auf, dass wir in der momentanen Konstellation von Reserven zehren, welche sich voraussichtlich nicht wieder füllen werden.

Wiederholt sei hier zu erwähnen, dass die Probleme vielfältig sind und deshalb auch vielfältige Lösungsansätze verfolgt werden müssen. Das Departement Wirtschaft und

Finanzen steht bereits im Kontakt mit der Finanzaufsicht des Kantons Glarus, um Lösungsansätze breiter auslegen zu können.

Der Gemeinderat ist gewillt, mit einer positiven Grundhaltung sich dieser Herausforderung zu stellen, und zählt dabei auf die Loyalität und Motivation der Mitarbeitenden und auf die konstruktive Mitwirkung der Bevölkerung.

2.2. Gesamtübersicht Budget 2024

Das Budget 2024 der Erfolgsrechnung zeigt bei einem Aufwand von CHF 58'962'950 einen ebenso grossen Ertrag und somit ein ausgeglichenes Budget. Dieses Ergebnis ist der Anforderung des Finanzhaushaltgesetzes Art. 34 (Haushaltgleichgewicht) geschuldet.

Dieser Artikel besagt, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig, in der Regel innert 5 Jahren, ausgeglichen sein soll.

Damit dieses Ergebnis zustande kommt, sind verschiedene Massnahmen nötig.

1. Beschränkung der Ausgaben auf das absolut Nötigste.
2. Einberechnung von 3% Steuererhöhung, welche an der GV nun beantragt sind.
3. Entnahme des Restsaldos aus der finanzpolitischen Reserve

(Erklärung unter *p. Ausserordentlicher Ertrag (48)*)

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
Total Aufwand	59'670'907	62'742'351	57'162'520	58'962'950
Total Ertrag	-56'815'488	-61'250'267	-53'507'170	-58'962'950
Aufwandüberschuss	2'855'419	1'492'083	3'655'350	0
Nettoinvestition	10'244'359	8'185'200	12'813'200	13'781'000
Selbstfinanzierung	1'457'281	4'298'554	-1'961'550	-250'140
Finanzierungsfehlbetrag	8'787'078	3'886'645	14'774'750	14'031'140
Selbstfinanzierungsgrad	14.2%	52.5%	-15.3%	-1.8%
Selbstfinanzierungsanteil	3.0%	8.1%	-4.3%	-0.5%
Zinsbelastungsanteil	0.0%	0.0%	0.3%	1.5%

Die detaillierte Darstellung der Gesamtübersicht zum Budget 2024 und den Kennzahlen findet sich im Anhang unter der Ziffer 2.2.

Die Kennzahlen ergeben Anhaltspunkte über die Entwicklung und den Stand der Gemeindefinanzen sowie Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Gemeinden.

Selbstfinanzierungsgrad - Diese Kennzahl zeigt, welchen Anteil der Nettoinvestition eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Im langfristigen Durchschnitt sollte der Selbstfinanzierungsgrad bei 100 % liegen.

Selbstfinanzierungsanteil - Diese Kennzahl zeigt, welchen Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Weniger als 10% gilt als nicht ausreichend.

Zinsbelastungsanteil - Diese Kennzahl zeigt, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser ist der Handlungsspielraum. Mit gut bezeichnet werden 0% - 4%. Der Zinsertrag übersteigt damit den Zinsaufwand.

Finanzierungsfehlbetrag - Diese Kennzahl zeigt, um wieviel die Verschuldung der Gemeinde zunimmt. Die Gemeinde rechnet im Budget mit einem Fremdkapitalbedarf von gegen CHF

15 Mio., um ihre Aufgaben und Investitionen zu finanzieren. Diesen Betrag muss sich die Gemeinde auf dem Kapitalmarkt beschaffen. In den letzten 5 Jahren konnte immer von sehr tiefen Zinsen profitiert werden. Der Zinsaufwand tendierte gegen null. Dies wird sich mit jeder zusätzlichen und neu zu refinanzierenden Fremdfinanzierung deutlich verteuern.

2.3. Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

Der gestufte Erfolgsausweis zeigt auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Ergebnis aus Finanzierungen sind lediglich Zwischenergebnisse. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden kann. Als ausserordentlich gelten auch die zusätzlichen Abschreibungen, die Einlagen und Entnahmen aus Vorfinanzierungen sowie Einlagen und Entnahmen aus dem Eigenkapital.

Das operative Ergebnis ist die wichtigste und damit auch die aussagekräftigste Kennzahl der Jahresrechnung. Das Budget 2024 sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 1'955'770 vor.

Nr.	Bezeichnung in TCHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Δ R2022 - B2024	Δ B2023 - B2024
30	Personalaufwand	23'001	24'751	26'260	3'259	1'508
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'954	17'433	16'953	0	-480
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'658	2'201	2'269	-2'389	68
35	Einlagen in Fonds und SF	321	984	826	505	-157
36	Transferaufwand	6'392	3'830	3'733	-2'660	-97
39	Interne Verrechnungen	7'549	7'361	7'606	87	245
	Betrieblicher Aufwand	58'845	56'561	57'648	-1'198	1'087
40	Fiskalertrag	-25'435	-23'561	-24'161	1'274	-600
41	Regalien und Konzession	-2'637	-2'450	-2'451	186	-1
42	Entgelte	-8'734	-8'812	-8'751	-16	62
43	Verschiedene Erträge	-510	-508	-603	-93	-95
45	Entnahmen aus Fonds und SF	-1'197	-1'581	-1'444	-248	136
46	Transferertrag	-9'546	-7'198	-9'804	-257	-2'606
49	Interne Verrechnungen	-7'549	-7'361	-7'606	-87	-245
	Betrieblicher Ertrag	-55'579	-51'471	-54'819	759	-3'348
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'267	5'089	2'828	-438	-2'261
34	Finanzaufwand	1'210	602	1'315	105	714
44	Finanzertrag	-5'029	-2'036	-2'188	2'841	-152
	Ergebnis aus Finanzierung	-3'818	-1'434	-872	2'946	562
	Operatives Ergebnis	-552	3'655	1'956	2'508	-1'700
38	Ausserordentlicher Aufwand	2'687	0	0	-2'687	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	-643	0	-1'956	-1'313	-1'956
	Ausserordentliches Ergebnis	2'044	0	-1'956	-4'000	-1'956
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'492	3'655	0	-1'492	-3'655

a. Personalaufwand (30)

30 Personalaufwand	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
300 Behörden und Kommissionen	502'146	519'455	513'700	524'390
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	9'573'694	9'841'705	11'004'160	11'402'430
302 Löhne der Lehrpersonen	8'221'821	8'568'260	8'764'900	9'646'990
303 Temporäre Arbeitskräfte	0	0	110'000	0
305 Arbeitgeberbeiträge	3'572'789	3'635'573	3'924'710	4'235'010
306 Arbeitgeberleistungen	18'772	18'204	0	20'000
309 Übriger Personalaufwand	400'866	417'681	434'020	430'980
Gesamtergebnis	22'290'087	23'000'877	24'751'490	26'259'800

Der höhere Personalaufwand von CHF 1'508'310 gegenüber der Budget 2023 hat sich aufgrund der nachfolgenden Punkte ergeben.

- Lohnanpassungen inkl. Sozialleistungen + CHF 300'000
- Pensenveränderungen +12.80 Stellen mit Beschluss in vorgehender Legislaturperiode, welche bei Abnahme des Budgets 2023 noch nicht bekannt waren.

Die Veränderungen der Stellen in den Departementen sieht wie folgt aus:

Departemente	Stellen	Stellen	Stellen	Budget	Budget	Budget
	2023	2024	Abw.	2023	2024	Abw.
1 Präsidialverwaltung	15.95	16.55	0.60	2'465'380	2'067'570	-397'810
2 Wirtschaft und Finanzen	3.90	4.10	0.20	491'080	561'550	70'470
3 Schule und Familie	108.24	118.35	10.12	12'601'060	14'193'120	1'592'060
4 Gesellschaft und Sicherheit	7.00	6.95	-0.05	1'221'660	1'229'310	7'650
5 Tiefbau und Werke	26.80	27.00	0.20	2'486'120	2'522'190	36'070
6 Hochbau und Liegenschaften	25.33	24.96	-0.37	2'140'970	2'210'530	69'560
7 Wald und Landwirtschaft	37.20	39.30	2.10	3'345'220	3'475'530	130'310
Gesamtergebnis	224.42	237.21	12.80	24'751'490	26'259'800	1'508'310

In der Präsidialverwaltung wurden die Lohnanpassungen im Budget 2023 mit CHF 700'000 und im Budget 2024 sind diese nun mit CHF 300'000 geplant daher diese grosse Reduktion.

Anbei die Details mit Stellenbeschreibung

Departemente	Bezeichnung	Stellen Abw. 2023 vs 2024
1 Präsidialverwaltung	1 Präsidialverwaltung	0.60
1 Präsidialverwaltung	Rechtsberatung	0.80
1 Präsidialverwaltung	Weibel	-0.20
2 Wirtschaft und Finanzen	2 Wirtschaft und Finanzen	0.20
2 Wirtschaft und Finanzen	Standortförderung	0.20
2 Wirtschaft und Finanzen	Leiter Controlling und Aufsicht	0.20
2 Wirtschaft und Finanzen	Leiter Informatik	0.10
2 Wirtschaft und Finanzen	Sekretariat Departement	-0.20
2 Wirtschaft und Finanzen	Sekretariat Wirtschaftsförderung	-0.10
3 Schule und Familie	3 Schule und Familie	10.12
3 Schule und Familie	Primarschule	3.44
3 Schule und Familie	Oberstufe	2.20
3 Schule und Familie	Kindergarten	2.18
3 Schule und Familie	Tagesbetreuung/Hort	1.80
3 Schule und Familie	Projektleitung Schulleitung	0.50
3 Schule und Familie	Volksschule	0.10
3 Schule und Familie	EDV an den Schulen	-0.10
4 Gesellschaft und Sicherheit	4 Gesellschaft und Sicherheit	-0.05
4 Gesellschaft und Sicherheit	Departementsleitung	0.20
4 Gesellschaft und Sicherheit	Leitung Sport und Freizeit	0.20
4 Gesellschaft und Sicherheit	Bestattungswesen	0.15
4 Gesellschaft und Sicherheit	Stv. Departementsleiter	-0.20
4 Gesellschaft und Sicherheit	Sekretariat Departement	-0.20
4 Gesellschaft und Sicherheit	Leitung Soziales	-0.20
5 Tiefbau und Werke	5 Tiefbau und Werke	0.20
5 Tiefbau und Werke	Wasserwerk	1.10
5 Tiefbau und Werke	Werkbetrieb Braunwald	-0.40
5 Tiefbau und Werke	Projektleitung Tiefbau	-0.30
5 Tiefbau und Werke	Werkbetrieb Grosstal	-0.20
6 Hochbau und Liegenschaften	6 Hochbau und Liegenschaften	-0.37
6 Hochbau und Liegenschaften	Baukontrolleur	1.00
6 Hochbau und Liegenschaften	Hauswart	-1.00
6 Hochbau und Liegenschaften	Raumpflege	-0.27
6 Hochbau und Liegenschaften	Sekretariat Departement	-0.10
7 Wald und Landwirtschaft	7 Wald und Landwirtschaft	2.10
7 Wald und Landwirtschaft	Revierförster	2.00
7 Wald und Landwirtschaft	Fachstelle Wald	1.00
7 Wald und Landwirtschaft	Fachstelle Alpwirtschaft	1.00
7 Wald und Landwirtschaft	Fachstelle Naturgefahren (Lawinenwarndienst)	0.30
7 Wald und Landwirtschaft	Revierförster Grosstal	-1.10
7 Wald und Landwirtschaft	Revierförster Sernftal	-1.10
Gemeinde Glarus Süd	Gemeinde Glarus Süd	12.80

b. Sach- und übriger Betriebsaufwand (31)

In dieser Sachgruppe sind enthalten: Material- und Warenaufwand, nicht aktivierbare Anlagen, Ver- und Entsorgung, Dienstleistungen Dritter und Honorare, baulicher Unterhalt, Unterhalt Mobilien, Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren, Spesenentschädigungen, Wertberichtigung auf Forderungen und der übrige Betriebsaufwand. Die Details sind im Anhang unter der Position Erfolgsrechnung nach Artengliederung aufgelistet.

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
310 Material- und Warenaufwand	1'178'831	1'297'435	1'395'600	1'448'970
311 Ansch. nicht aktivierb. Anlagen	971'315	573'234	745'630	672'370
312 Ver- und Entsorgung	944'686	964'056	1'012'350	1'014'770
313 Dienstleistungen und Honorare	5'499'711	5'949'931	5'642'070	5'681'520
314 Baulicher Unterhalt	7'182'937	6'911'698	7'186'900	6'717'710
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	491'394	552'060	488'150	538'750
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	218'381	211'996	275'000	250'020
317 Spesenentschädigung	277'842	304'193	392'000	376'800
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	349'856	90'784	164'200	185'200
319 Verschiedener Betriebsaufwand	134'901	98'295	131'500	67'100
Gesamtergebnis	17'249'853	16'953'680	17'433'400	16'953'210

Detailtabellen zu den obigen Zusammenzügen pro Gruppe:

310 Material- und Warenaufwand	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
310100 Betriebs-, Verwaltungsmaterial	523'300	557'717	562'000	584'400
310110 Benzin, Diesel, Motorenöl	188'383	240'090	203'300	232'600
310500 Lebensmittel	48'044	77'657	110'200	149'400
310xxx alle übrigen Kostenarten	419'105	421'971	520'100	482'570
Gesamtergebnis	1'178'831	1'297'435	1'395'600	1'448'970

Der Preisanstieg macht sich bei Betriebs- und Verwaltungsmaterial, Lebensmitteln sowie beim Treibstoff bemerkbar. Durch die Schaffung des zusätzlichen Hortes in Schwanden musste auch im Bereich der Lebensmittelkosten nebst dem Preisanstieg auch mit Mehrkosten geplant werden.

315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
315000 Unterh.Büromobiliar,-masch.u.-geräte	0	0	0	500
315110 Unterhalt von Maschinen, Werkzeugen	161'372	180'648	201'650	199'450
315120 Unterhalt von Fahrzeugen	293'733	304'868	248'200	280'500
315300 Unterh.Informatik (Hardware)	23'313	47'422	25'000	45'000
315800 Unterh. imm. Anlagen	12'976	19'122	13'300	13'300
Gesamtergebnis	491'394	552'060	488'150	538'750

Den Unterhalt der Fahrzeuge sowie der Unterhalt Informatik an den Schulen musste aufgrund der Rechnung 2022 angepasst werden.

313 Dienstleistungen und Honorare	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
313002 DL für Netzuntersuchungen	18'945	13'001	20'000	35'000
313055 Beiträge an Korporationen	154'193	166'748	158'650	173'800
313071 Schülertransporte	399'917	405'838	417'600	441'910
313088 Kosten Grünabfuhr	157'209	179'615	150'000	165'000
313200 Honorare ext.Berater,Gutachter,Fachexp.	247'496	420'008	252'500	274'500
313300 Informatik-Nutzungsaufwand	856'310	946'012	1'011'800	1'102'870
313xxx alle übrigen Kostenarten	3'665'640	3'818'709	3'631'520	3'488'440
Total Dienstleistungen und Honorare	5'499'711	5'949'931	5'642'070	5'681'520

Beim Informatik-Nutzungsaufwand (KA 313300) sind Mehrkosten für die Kantons- und gemeindeübergreifende Digitalisierungsstrategie (einmalige Migrationskosten, jährliche Kosten Service-Portal) eingeplant worden.

c. Abschreibungen (33, 36)

Die Abschreibungen werden neu linear berechnet, richten sich nach der Nutzungsdauer und werden je nach Anlagekategorie entsprechend der Finanzhaushaltverordnung vorgenommen. Die Abschreibungen der Investitionsbeiträge erfolgen nicht unter der Sachgruppe 33, sondern unter der Sachgruppe 36 Transferaufwand. In den Vorjahren wurde noch degressiv abgeschrieben.

Abschreibungsbedarf	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'617'941	4'658'439	2'201'320	2'269'390
330 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	4'490'442	4'556'253	2'145'950	2'235'880
330010 Pl. Abschr. Strassen/Verkehrswege	811'781	861'430	369'660	477'320
330020 Pl. Abschr. Wasserbau VV	47'199	43'424	132'170	42'620
330030 Pl. Abschr. übr.Tiefbauten VV allg.HH	181'464	249'716	85'290	104'300
330031 Pl. Abschr. Tiefbauten WV SF	776'415	790'823	348'330	413'840
330032 Pl. Abschr. Tiefbauten Abw. SF	385'725	464'842	192'230	161'400
330040 Pl. Abschr. Hochbauten VV allg.HH	1'505'022	1'416'704	635'650	639'140
330041 Pl. Abschr. Hochbauten SF WV	145'686	128'190	107'200	31'340
330043 Pl. Abschr. Hochbauten KE SF	10'359	25'210	5'270	13'170
330050 Pl. Abschr. Waldungen VV	2'516	6'553	700	5'080
330060 Pl. Abschr. Mobilien VV allg.HH	346'092	396'822	192'040	294'350
330061 Pl. Abschr. Mobilien WV SF	250'730	152'088	64'540	33'330
330090 Pl. Abschr. übr.Sachanlagen VV allg.HH	27'455	20'450	12'870	19'990
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	127'499	102'186	55'370	33'510
332090 Pl. Abschr. übr. imm. Anlagen allg.HH	120'473	80'140	23'240	23'510
332091 Pl. Abschr. übr. imm. Anlagen WV SF	4'245	16'906	1'020	0
332092 Pl. Abschr. übr. imm. Anlagen Abw. SF	2'781	5'139	31'110	10'000
36 Transferaufwand	128'782	116'475	89'760	54'410
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	128'782	116'475	89'760	54'410
366010 Pl. Abschr. Inv'beiträge an Kanton	10'074	9'060	8'150	9'650
366020 Pl. Abschr. Inv'beiträge an Gemeinden	12'378	11'305	0	5'030
366040 Pl. Abschr. Inv'beiträge an öff. Untern.	37'208	33'480	20'350	21'690
366050 Pl. Abschr. Inv'beiträge an priv. Untern.	47'841	43'050	38'750	12'110
366060 Pl. Abschr. Inv'beiträge an priv. Org.	21'280	19'580	22'510	5'930
Total Abschreibungsbedarf 33/36	4'746'722	4'774'914	2'291'080	2'323'800

Nettoinvestition	10'244'359	8'185'200	11'421'700	13'781'000
-------------------------	-------------------	------------------	-------------------	-------------------

d. Finanzaufwand (34)

Im Finanzaufwand enthalten sind der Zinsaufwand für alle kurz- und langfristigen Darlehen und die Zinsen für Fonds und Legate. Alle Aufwendungen (baulicher Unterhalt, Ver- und Entsorgung, Dienstleistungen Dritter etc.) für die Liegenschaften im Finanzvermögen sind ebenfalls in der Kostenart 34 eingerechnet.

Aufgrund der Veränderung der Zinssätze (2.00 - 2.50%) der Darlehenszinsen muss im Konto 340 Zinsaufwand zukünftig mit wesentlich höheren Kosten gerechnet werden. Die Veränderung gegenüber Budget 2023 ist + CHF 608'300.

Im Konto 343 Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen ist die Erhöhung aufgrund des Investitionsprojekts Linthal, Fätschlibrücke, Sanierung (118), bei welchem mit Nettokosten von CHF 120'000 gerechnet werden muss. Im Finanzvermögen gibt es keine Abschreibungen, somit muss dieser Betrag voll in der Erfolgsrechnung als Aufwand verbucht werden.

34 Finanzaufwand	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
340 Zinsaufwand	46'770	50'680	155'000	763'300
342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	10'600	14'897	15'000	15'000
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	540'565	491'392	431'680	537'010
344 Wertberichtigungen Anlagen FV	35'137	650'507	0	0
349 Verschiedener Finanzaufwand	0	2'965	0	0
Gesamtergebnis	633'071	1'210'441	601'680	1'315'310

e. Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (35)

Bei den Einlagen in Fonds handelt es sich um folgende Positionen:

- Einlage Spezialfinanzierung Wasserwerk CHF 285'650
- Einlage Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung CHF 232'400
- Einlage in die Kurtaxen CHF 28'250
- Einlage Orts- und Raumplanung (Mehrwertabgabe) CHF 30'000
- Abgeltung der Vorzugsenergie CHF 250'000

(des ehemaligen Versorgungsgebietes Linthal-Diesbach)

f. Transferaufwand (36)

Im Transferaufwand enthalten sind Ertragsanteile an Dritte, Entschädigungen an Gemeinwesen und Beiträge an Gemeinwesen und Dritte.

Transferaufwand	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
36 Transferaufwand	5'842'842	6'392'347	3'829'960	3'732'810
360 Ertragsanteile an Dritte	72'697	79'581	75'000	79'000
360101 Frepo-Gebühren	47'291	52'745	50'000	52'000
360102 IDK-Gebühren	25'406	26'836	25'000	27'000
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	2'061'474	2'232'756	2'097'000	2'137'700
361100 Entsch.an Kanton u. Konkordate	283'770	284'753	313'200	349'000
361101 Entschädigung Visit GL aus Kurtaxen	225'000	225'000	225'000	225'000
361110 Trinkwasseruntersuchungen	11'822	11'582	15'000	15'000
361200 Entsch. an Gemeinden u. Zweckverband	1'520'928	1'690'525	1'524'000	1'525'000
361410 Kostenanteil Alarmierung mit SMT	19'955	20'896	19'800	23'700
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	3'579'887	3'963'535	1'568'200	1'461'700
363000 Beiträge an den Bund	18'835	18'659	18'500	18'700
363100 Beiträge an Kanton u. Konkordate	3'096	0	4'000	4'000
363200 Beiträge an Gemeinden und ZV	16'500	16'500	16'500	16'500
363201 Mehrwertabgabe Rückzonungen	0	0	10'000	10'000
363500 Beiträge an private Unternehmungen	10'000	5'000	10'000	10'000
363600 Beiträge an priv. Organisationen o. EZ	878'856	1'096'048	618'500	504'400
363650 Beiträge an priv. Organisationen	644'516	614'773	840'100	837'500
363700 Beiträge an private Haushalte	1'943'702	2'156'183	50'600	60'600
363710 Ungedeckte Heimkosten	64'383	56'372	0	0
365 Wertberichtigungen Beteiligungen VV	2	0	0	0
365050 WB Bet.VV allg.HH an priv.Untern.	2	0	0	0
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	128'782	116'475	89'760	54'410
366010 Pl. Abschr. Inv'beiträge an Kanton	10'074	9'060	8'150	9'650
366020 Pl. Abschr. Inv'beiträge an Gemeinden	12'378	11'305	0	5'030
366040 Pl. Abschr. Inv'beiträge an öff. Untern.	37'208	33'480	20'350	21'690
366050 Pl. Abschr. Inv'beiträge an priv. Untern.	47'841	43'050	38'750	12'110
366060 Pl. Abschr. Inv'beiträge an priv. Org.	21'280	19'580	22'510	5'930
Gesamtergebnis	5'842'842	6'392'347	3'829'960	3'732'810

Im Transferaufwand sind mehrheitlich gesetzlich gebundene Ausgaben budgetiert. Durch den Wegfall der Kosten der Alters- und Pflegeheime und ambulante Krankenpflege, respektive deren Übergabe an den Kanton, reduzieren sich diese Kosten (KA 363700) fast ganz.

g. Ausserordentlicher Aufwand (38)

Es ist kein ausserordentlicher Aufwand budgetiert.

h. Interne Verrechnungen (39)

Der internen Verrechnungen sind Belastungen und Gutschriften zwischen verschiedenen Dienststellen. Müssen für eine bestimmte öffentliche Aufgabe die Gesamtkosten ermittelt werden, sind die entsprechenden internen Verrechnungen vorzunehmen. Üblicherweise handelt es sich dabei Übertragungen von Personal- und Sachaufwendungen. Da der entsprechende Ertrag auf der Kostenart 49 gebucht wird, sind die internen Verrechnungen erfolgsneutral.

i. Fiskalertrag (40)

Grundsatz: Der Kanton und die Gemeinden erheben jene Steuern, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Der Steuerertrag ist die Haupteinnahmequelle einer Gemeinde. Ein Steuerprozent entspricht durchschnittlich CHF 350'000. Die beantragten 3% werden rund eine Million CHF mehr Ertrag gerieren. Dagegen wird der Fiskalertrag aber durch die Entscheide bezüglich

Steuergesetz an der Landsgemeinde vom Mai 2023 wie befolgt belastet (Siehe Landgemeinde-Memorial 2023):

- Senkung des Steuertarifs auf dem Einkommen Verheiratet: Glarus Süd: CHF - 460'000.00
- Erhöhung der Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer: Glarus Süd: CHF - 290'000.00

40 Fiskalertrag (Direkte Steuern)	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
Gemeinde-Steuersatz	63%	65%	60%	63%
40 Fiskalertrag	-23'994'360	-24'519'627	-22'670'000	-23'290'000
400 Direkte Steuern natürliche Personen	-21'653'315	-22'207'966	-20'440'000	-21'090'000
4000 Einkommenssteuern natürliche Personen	-17'126'684	-17'603'323	-16'320'000	-17'020'000
4001 Vermögenssteuern natürliche Personen	-3'426'551	-3'423'483	-3'170'000	-3'070'000
4002 Quellensteuern natürliche Personen	-1'100'080	-1'181'159	-950'000	-1'000'000
401 Direkte Steuern juristische Personen	-2'341'045	-2'311'661	-2'230'000	-2'200'000
4010 Gewinnsteuern juristische Personen	-1'272'601	-1'263'489	-1'250'000	-1'200'000
4011 Kapitalsteuern juristische Personen	-1'068'444	-1'048'173	-980'000	-1'000'000
Total Steuerertrag (Direkte Steuern)	-23'994'360	-24'519'627	-22'670'000	-23'290'000

ohne Besitz- und Aufwandsteuern (403)

Die steuerbaren Erträge der juristischen Personen zu budgetieren, bleibt sehr schwierig. Die Firmen spüren die schwierigere Wirtschaftslage sehr unterschiedlich und hier eine prognose entspricht einem Blick in die Glaskugel. Es können somit keine höheren Erträge erwartet werden.

j. Regalien und Konzessionen (41)

Die Ertragsanteile an Wasserzinsen und Nutzungskonzession sind entsprechend der Vorjahresergebnisse budgetiert worden.

k. Entgelte (42)

Als Entgelte sind Einnahmen für Wasser-, Abwasser- und Kehrichtgebühren, aber auch Holzverkäufe, Benützungsgebühren und Dienstleistungen budgetiert.

42 Entgelte	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
421 Gebühren für Amtshandlungen	-279'323	-295'852	-280'700	-280'900
422 Spital- und Heimplatz, Kostgelder	-204'405	-251'224	-194'000	-240'000
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-6'310'523	-6'519'577	-6'641'050	-6'578'530
425 Erlös aus Verkäufen	-1'298'103	-1'242'155	-1'367'000	-1'317'500
426 Rückerstattungen	-361'718	-419'122	-327'150	-331'090
427 Bussen	-6'160	-6'560	-2'500	-2'500
Gesamtergebnis	-8'460'233	-8'734'489	-8'812'400	-8'750'520

Aufgrund der Daten der Rechnung 2022 mussten ein paar Anpassungen gegenüber dem Budget 2023 vorgenommen werden. Die wesentlichen Positionen sind folgende:

424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen

- Deponiegebühren + CHF 200'000
- Forstwirtschaft Arbeit für Dritte - CHF 140'000
- Abwasserbeseitigung Gemeindegebühren - CHF 100'000

l. Verschiedene Erträge (43)

Aufgrund der Vielzahl von Investitionsprojekten gibt es hier immer mehr Stunden, welche in die Investitionsrechnung verbucht werden können und somit die Erfolgsrechnung (431 Aktivierung Eigenleistungen) entsprechend entlasten. D. h. diese Kosten werden im entsprechenden Investitionsprojekt aktiviert und über die Laufzeit des Projektes (Zwischen 4

- 50 Jahre je nach Anlagekategorie) abgeschrieben und bei der Position 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen ausgewiesen.

43 Verschiedene Erträge	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
431 Aktivierung Eigenleistungen	-389'396	-490'967	-500'970	-595'970
439 Übriger Ertrag	-1'965	-18'855	-7'000	-7'000
Gesamtergebnis	-391'361	-509'822	-507'970	-602'970

m. Finanzertrag (44)

Budgetiert sind Erträge aus langfristigen Finanzanlagen, alle Miet- und Pachtzinsen der Liegenschaften im Finanzvermögen sowie der Finanzertrag aus selbstständigen und unselbstständigen Gemeindebetrieben.

Im Finanzertrag konnten die Liegenschaftserträge im Bereich Finanzvermögen um + CHF 110'000 höher als im Budget 2023 geplant werden. Hierbei handelt es sich um folgende:

- Spitex Glarus Süd Schulhaus Diesbach + CHF 34'540
- Visit Glarnerland Drehscheibe Bahnhof Schwanden + CHF 30'600
- Liegenschaften FV mittleres Grosstal + CHF 35'000

44 Finanzertrag	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
440 Zinsertrag	-37'105	-33'405	-25'000	-24'640
441 Realisierte Gewinne FV	-13'140	-304'428	0	0
442 Beteiligungsertrag FV	-256'000	-262'278	-262'000	-302'000
443 Liegenschaftenertrag FV	-770'562	-833'255	-777'750	-888'090
444 Wertberichtigungen Anlagen FV	-1'296'075	-2'534'634	0	0
446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	-654'448	-500'000	-500'000	-500'000
447 Liegenschaftenertrag VV	-488'779	-496'278	-471'000	-473'000
449 Übriger Finanzertrag	-27'705	-56'283	0	0
445 Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen VV	-8'250	-8'250	0	0
Gesamtergebnis	-3'552'065	-5'028'810	-2'035'750	-2'187'730

n. Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (45)

Die Entnahmen aus Fonds im Eigenkapital sind über die Erfolgsrechnung zu verbuchen und verbessern damit das Ergebnis der Erfolgsrechnung.

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
450100 Entnahmen aus Fonds des FK	-200'512	-187'869	-25'600	-45'600
451000 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK	-391'943	-720'717	-40'680	-29'370
451100 Entnahmen aus Fonds EK	-1'384'315	-288'238	-1'514'500	-1'369'500
Gesamtergebnis	-1'976'771	-1'196'824	-1'580'780	-1'444'470

Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser profitieren vom Systemwechsel der Abschreibungen von degressiv auf linear ab 2023. Es wird im Budgetjahr nur bei der Abfallentsorgung mit einer Entnahme aus dem Fonds gerechnet, weil dieser Bereich nicht kostendeckend ist.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
14031 Tiefbauten Wasserwerk	-15'510'952	-16'300'186	-17'500'000	-18'000'000
14031 WB Tiefbauten Wasserwerk	6'584'481	7'375'304	7'896'394	8'279'494
14071 Anlagen im Bau Wasserwerk	-3'247'377	-5'657'943	-4'200'000	-3'600'000
29001 Spezialfinanzierung Wasserwerk	479'117	-79'265	303'835	589'485
Guthaben(+)/Verpflichtung(-) ggü Gemeinde	-11'694'731	-14'662'090	-13'499'771	-12'731'021

Spezialfinanzierung Wasserversorgung SF	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
3 Aufwand	3'137'860	3'302'839	2'964'000	2'999'000
30 Personalaufwand	485'600	546'052	534'570	581'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'244'199	1'304'545	1'300'880	1'358'180
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'177'075	1'088'007	521'090	478'510
35 Einlagen in Fonds und Spezialfin.	0	0	383'100	285'650
36 Transferaufwand	11'822	11'582	15'000	15'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	174	0	0
39 Interne Verrechnung	219'164	352'478	209'360	280'160
4 Ertrag	-3'137'860	-3'302'839	-2'964'000	-2'999'000
42 Entgelte	-2'684'156	-2'625'783	-2'875'000	-2'875'000
43 Verschiedene Erträge	-45'613	-83'560	-45'000	-80'000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfin.	-356'377	-558'383	0	0
49 Interne Verrechnungen	-51'714	-35'114	-44'000	-44'000
Netto-Investition	2'372'340	3'211'441	2'912'000	3'771'000

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
14032 Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-7'794'652	-8'600'000	-9'000'000	-9'400'000
14032 WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	3'359'878	3'859'878	4'083'218	4'254'618
14072 Anlagen im Bau Abwasser	-1'620'958	-1'200'000	-750'000	-1'000'000
29002 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	1'638'462	1'494'672	1'818'632	2'051'032
Guthaben(+)/Verpflichtung(-) ggü Gemeinde	-4'417'270	-4'445'450	-3'848'150	-4'094'350

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung SF	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
3 Aufwand	2'474'062	2'579'055	2'517'000	2'417'000
30 Personalaufwand	600	40	500	500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	258'918	307'267	284'700	292'700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	388'506	469'981	223'340	171'400
35 Einlagen in Fonds und Spezialfin.	207'660	0	323'960	232'400
36 Transferaufwand	1'489'342	1'662'409	1'500'000	1'500'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	1'193	0	0
39 Interne Verrechnung	129'035	138'165	184'500	220'000
4 Ertrag	-2'474'062	-2'579'055	-2'517'000	-2'417'000
42 Entgelte	-2'459'611	-2'381'228	-2'502'000	-2'402'000
45 Entnahmen aus Fonds und SF	0	-143'790	0	0
46 Transferertrag	0	-37'571	0	0
49 Interne Verrechnungen	-14'451	-16'467	-15'000	-15'000
Netto-Investition	949'378	694'819	1'060'000	684'000

o. Transferertrag (46)

Im Transferertrag enthalten sind Ertragsanteile von Bund und Kanton. Ebenfalls darin enthalten sind die Defizitbeiträge an die Feuerwehr, die Beiträge an die Anschaffungen der Feuerwehr sowie die Stützpunktbeiträge.

46 Transferertrag	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget
	2021	2022	2023	2024
460119 Anteil Grundstückgewinnsteuer	-485'763	-923'590	-400'000	-500'000
462152 Härteausgleichsbeitrag von Kanton	-750'000	-500'000	-250'000	0
462153 Finanzausgleichsbeitrag von Kanton	-121'111	-663'641	-250'000	-500'000
462160 Lastenausgleichsbeitrag von Kanton	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-3'000'000
462271 Ressourcenausgleichsb. von Gemeinden	-102'868	-1'085'143	-457'000	-668'000
463100 Beiträge vom Kanton u. Konkordaten	-3'136'976	-3'621'211	-3'180'000	-3'468'500
46xxxx alle übrigen Kostenarten	-1'948'835	-1'752'818	-1'661'100	-1'667'360
Gesamtergebnis	-7'545'553	-9'546'402	-7'198'100	-9'803'860

Konto 462152 - Härteausgleich: Der Härteausgleich wurde mit dem Landsgemeindeentscheid 2023 hinfällig.

Konto 462153 - Finanzausgleich Kanton (STAF): Der STAF-Betrag wurde gemäss Landsgemeindeentscheid 2023 für die Gemeinde Süd auf CHF 500'000 festgelegt.

Konto 462160 - Lastenausgleichsbetrag (Kanton): Der Lastenausgleich wurde an der Landsgemeinde 2023 neu mit drei Million Franken dotiert. Der Lastenausgleich kommt gänzlich Glarus Süd zugute.

Konto 462271 - Ressourcenausgleich (Gemeinden): Der Ressourcenindex wird sich auf absehbare Zeit nicht gross verändern, sofern die Gemeinden finanziell und bevölkerungsmässig im bisherigen Rahmen unterwegs sind. Glarus als klar finanzstärkste Gemeinde bleibt die einzige Zahler-Gemeinde, Glarus Nord und Süd werden jeweils rund die Hälfte aus diesem Ausgleich erhalten.

Ressourcenausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden der letzten Jahre, inkl. Budget 2023 und 2024

Gemeinde	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
Glarus Nord	916'375	877'021	1'037'000	524'000
Glarus	-1'019'243	-1'962'164	-1'495'000	-1'192'000
Glarus Süd	102'868	1'085'143	458'000	668'000

p. Ausserordentlicher Ertrag (48)

Die Entnahmen aus Vorausfinanzierungen werden nach HRM2 über den ausserordentlichen Ertrag verbucht. So ist sichergestellt, dass weder die Kennzahlen noch das operative Ergebnis beeinflusst werden und die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden beeinträchtigt ist.

Finanzpolitische Reserve:

Das Finanzhaushaltsgesetz, welches nach dem Landsgemeindebeschluss 2022 per 01.01.2023 in Kraft gesetzt wurde, hat die bisherigen Reservegefässe (Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen 15 Mio. CHF und Neubewertungsreserve 30 Mio. CHF) in die neue finanzpolitische Reserve überführt, welche nun mit rund CHF 45 Millionen dotiert ist. Dieses Gefäss ist dazu gedacht, eine gewisse finanzpolitische Steuerung vornehmen zu können, ohne z. B. über zusätzliche Abschreibungen die Darstellung der Rechnung zu verzerren.

Durch diese Möglichkeit, die "Stillen Reserven" einer Gemeinde als Puffer benutzen zu können, ermöglicht es der Gemeinde Glarus Süd nun, das Ziel des Haushaltgleichgewichts, trotz des eigentlichen betrieblichen Defizits, anstreben zu können.

Im Budget 2024 wird erstmals die Rechnung über die Entnahme der finanzpolitischen Reserve ausgeglichen. Der Betrag ist - CHF 1'955'770. Der Gemeinderat ist sich der Verantwortung bewusst, dass dieses Instrument nicht langfristig benutzt werden kann.

g. Interne Verrechnungen (49)

Die internen Verrechnungen sind Belastungen und Gutschriften zwischen verschiedenen Dienststellen. Müssen für eine bestimmte öffentliche Aufgabe die Gesamtkosten ermittelt werden, sind die entsprechenden internen Verrechnungen vorzunehmen. Üblicherweise handelt es sich dabei um Übertragungen von Personal- und Sachaufwendungen. Da der entsprechende auf der Kostenart 39 gebucht wird, sind die internen Verrechnungen erfolgsneutral.

2.4. Investitionsrechnung Budget 2024 / Investitionsvorhaben 2025 - 2028

a. Verpflichtungskredite bis CHF 250'000 (z. Hd. Gemeinderat)

Folgende Verpflichtungskredite im Totalbetrag von CHF 2'381'000 werden in der Kompetenz des Gemeinderates beschlossen und in das Investitionsbudget und in die Finanzplanung aufgenommen.

Dep.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Kostenstelle	Gesamt kredit	Budget 2024
3 SchuF	500262	Schwanden, Anschaffung 2 Smartboards PS	133031	10'000	10'000
3 SchuF	500223	Engi, Anschaffung 8 Smartboards PS	133040	80'000	80'000
3 SchuF	500319	Engi, Mobiliar & Einrichtungen PS	133040	81'000	81'000
3 SchuF	500264	Schwanden, Anschaffung 2 Smartboards OS	134030	10'000	10'000
3 SchuF	500266	Schwanden, Anschaffung 1 Tagesbeamer Singsaal OS	134030	10'000	10'000
3 SchuF		Verpflichtungskredite		191'000	191'000
5 TuW	1511.5010.0021	Schwanden, Sernftalstrasse Bahnhof-Föhnenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	151100	250'000	100'000
5 TuW	1531.5031.0054	Schwanden, Sernftalstrasse Bahnhof-Föhnenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	153100		50'000
5 TuW	1541.5032.0018	Schwanden, Sernftalstrasse Bahnhof-Föhnenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	154100		100'000
5 TuW	500287	Matt, Brücke Gädmeren, Sanierung	151100	180'000	180'000
5 TuW	500294	Entsorgung Weissblech, Neue Container	155100	30'000	30'000
5 TuW		Verpflichtungskredite		460'000	460'000
6 HuL	500316	Elm, Sanierung Warmwassererzeugung	161107	110'000	110'000
6 HuL		Verpflichtungskredite		110'000	110'000
7 WuL	500302	Ersatz PW Jeep 1, 2024	170300	40'000	40'000
7 WuL	500303	Ersatz PW Jeep 2, 2024	170300	40'000	40'000
7 WuL	500305	Waldrapp, Kawasaki 4x4	170300	200'000	200'000
7 WuL	500322	Allgemein, Lawinenverbauungen, Sanierung 2024	172000	200'000	200'000
7 WuL	1725.5030.0001	Schwanden, Steinschlagschutz Bahnhofareal	172500	125'000	125'000
7 WuL	500323	Allgemein, Wanderwege, Projekt 2024	173000	200'000	200'000
7 WuL	500311	Diesbach, Alp Diestal, Altstafel, Wasserversorgung	177021	150'000	150'000
7 WuL	500310	Luchsingen, Alp Bösbächi, Wasserversorgung Oberstafel	177024	250'000	250'000
7 WuL	500312	Haslen, Alp Ennetseebeben, Sanierung Güllenkasten + Milchzimmer	177031	155'000	155'000
7 WuL	500307	Engi, Alp Mühlebach, Mittelstafel, Hanen-Plättli, Wasserversorgung	177040	150'000	150'000
7 WuL	500306	Elm, Alp Erbs, Sanierung Güllenkasten	177050	110'000	110'000
7 WuL		Verpflichtungskredite		1'620'000	1'620'000
		Verpflichtungskredite z. Hd. Gemeinderat		2'381'000	2'381'000

b. Verpflichtungskredite gebundene Ausgabe (z. Hd. Gemeinderat)

Projekte, welche Gebundene Ausgaben darstellen (gem. FHG. Art. 40)

Die Handlungsfreiheit ist bei diesen Projekten nicht gegeben, weshalb diese als Gebundene Ausgabe vom Gemeinderat beschlossen werden.

Dep.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Kostenstelle	Gesamt kredit	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025
5 TuW	1511.5010.0031	Schwanden, Umfahrung Niderentalstrasse Rutschung-Wagenrunse	151100	830'000	430'000	200'000	200'000
5 TuW		Verpflichtungskredite		830'000	430'000	202'024	200'000
6 HuL	1640.5010.0001	Schwanden, Erschliessung Bahnhofareal, 3. Bushaltestelle	164000	485'000	0	485'000	0
6 HuL		Verpflichtungskredite		485'000	0	485'000	0
7 WuL	1740.5020.0007	Rüti, Erlenrunse;Überwachung	174000	60'000	30'000	30'000	0
7 WuL		Verpflichtungskredite		60'000	30'000	30'000	0
		Verpflichtungskredite z. Hd. Gemeinderat		1'375'000	460'000	717'024	200'000

c. Verpflichtungskredite > CHF 250'000 < CHF 500'000 (z. Hd. Gemeindeversammlung)

Folgende Tabelle zeigt alle neuen Verpflichtungskredite, welcher mehr als CHF 250'000, aber weniger als CHF 500'000 betragen und somit von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

Dep.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Kostenstelle	Gesamt kredit	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2028
3 SchuF	1350.5060.0001	Allgemein, EDV Schulen, Ersatz Schüler/Lehrer-Laptops	135000	330'000	30'000	300'000	0
3 SchuF		Verpflichtungskredite		330'000	30'000	300'000	0
4 GuS	500272	Rüti, Spielfeldsanierung	144400	261'000	261'000	0	0
4 GuS		Verpflichtungskredite		261'000	261'000	0	0
5 TuW	500289	Schwanden, Pulverturm Sanierung	151100	418'000	50'000	0	18'000
5 TuW	500290	Schwanden, Pulverturm Sanierung	153100		120'000	0	25'000
5 TuW	500291	Schwanden, Pulverturm Sanierung	154100		180'000	0	25'000
5 TuW		Verpflichtungskredite		418'000	350'000	0	68'000
6 HuL	500315	Schwanden, Primarschule, Umsetzung behindertengerechte Erschliessungen	162035	390'000	20'000	370'000	0
6 HuL		Verpflichtungskredite		390'000	20'000	370'000	0
		Verpflichtungskredite z. Hd. Gemeindeversammlung		1'399'000	661'000	670'000	68'000

Kommentare zu den obigen Verpflichtungskrediten:

3 SchuF - Departement Schule und Familie

Allgemein, EDV Schulen, Ersatz Schüler/Lehrer-Laptops

2025 müssen die Geräte der Lehrpersonen und die Halbklassensätze in den unteren Klassen der Primarschule ersetzt werden, da diese am Ende der Lebensdauer angelangt sind. Einzelne Geräte müssen bereits 2024 ersetzt werden. Zudem ist erneut mit zusätzlichen Lehrpersonen zu rechnen, welche mit den entsprechenden Geräten ausgerüstet werden müssen.

4 GuS - Departement Gesellschaft und Sicherheit

Rüti, Spielfeldsanierung

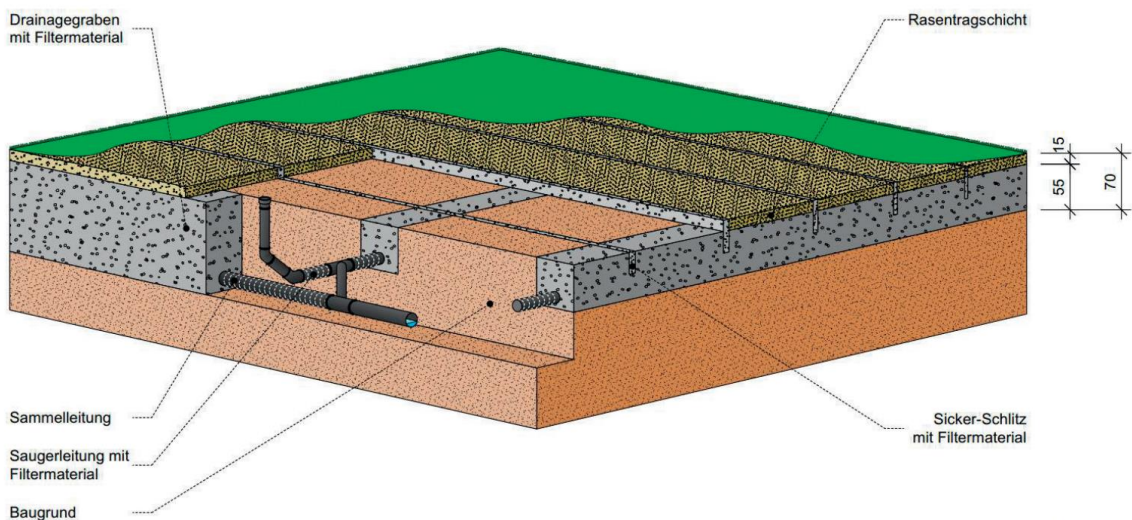
Seit mehreren Jahren wird der Sportplatz Rüti nicht mehr richtig entwässert. Immer wieder müssen Spiele verschoben oder neu angesetzt werden, weil der Zustand des Platzes einen Spielbetrieb nicht zulässt. Der Platz ist im jetzigen Zustand nicht mehr voll funktionsfähig. Dies hat vor allem mit der Bodenbeschaffenheit und der Drainage zu tun, welche zurzeit verhindert, dass das Wasser in der nötigen Menge abfliessen kann. Folgende Arbeiten werden deshalb ausgeführt:

- Rasensode für die neuen Drainagegräben entfernen
- Bau von neuen Drainagesträngen mit Anschluss an den Schacht
- Drainagegraben schichtweise verfüllen und mit der vorhandenen Sode eindecken

- Einbau von Sickerschlitzen im Fräsverfahren
- Einbau einer handelsüblichen Rasenvegetationsschicht über den Sickerschlitzen
- Neuansaat der Sickerschlitze

2.5. Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Die Erfolgsrechnung nach Kostenstellen zeigt auf, wo die Mittel verwendet wurden. Die Kostenstellen sind nach Departement und Aufgaben gegliedert. Die Kosten werden pro Departement ausgewiesen (siehe Tabellen 2.5).



5 TuW - Departement Tiefbau und Werke

Schwanden, Pulverturm Sanierung

Die tbgs muss in Zusammenhang eines Baugesuches die Fernwärme und Kabelrohranlage erweitern/anpassen. Um Synergien und Kosten einzusparen sollen die ca. 80-jährige Wasserleitung, welche schon mehrere Reparaturen aufweist, und die ca. 60-jährige Abwasserleitung, welche auch bereits einige Schadstellen aufweist, ersetzt werden. Um das bereits erstellte Trennsystem im Buchen und in der Thonerstrasse zu vervollständigen, wird zusätzlich eine Meteorleitung verbaut, dies ergibt zudem Kosteneinsparungen bei den jährlichen Abwassergebühren, welche dem Abwasserverband Glarnerland entrichtet werden müssen.

6 HuL . Departement Hochbau und Liegenschaften

Schwanden, Primarschule, Umsetzung behindertengerechte Erschliessungen

Die Unterrichtsräume im Primarschulhaus Schwanden sind auf drei Etagen angeordnet. Die Erschliessung aller drei Etagen mit einem Vertikallift erlaubt gehbehinderten Personen den Zugang zu allen Schulräumen. Das Behindertengleichstellungsgesetz wird somit bei einem weiteren Schulstandort umgesetzt.

d. Verpflichtungskredite von CHF 500'000 oder mehr (Kompetenz Gemeindeversammlung)

Verpflichtungskredite von CHF 500'000 oder mehr erfordern eine separate Kreditvorlage, müssen im Budget eingestellt sein und von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Budgetierte Verpflichtungskredite ohne entsprechenden Beschluss werden mit einem Sperrvermerk versehen. Total 13'793'000

Dep.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Kosten- stelle	Gesamt kredit	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
4 GuS	500318	Schwanden, Schwimmbad Kinderbecken, 2025	144500	500'000	0	20'000	480'000	0	0	0
4 GuS		Verpflichtungskredite		500'000	0	20'000	480'000	0	0	0
5 TuW	1531.5031.0003	Braunwald, Reservoir Mittelzone (Bisher Schwändiberg), Neubau (120)	153100	2'380'000	50'000	1'060'000	1'270'000	0	0	0
5 TuW	1531.5031.0008	Diesbach, Anpassung Reservoir Schluchen	153100	670'000	0	670'000	0	0	0	0
5 TuW	1531.5031.0038	Hätzingen, Ableitung Quellen zu Reservoir Schluchen, Res. Schluchen bis Hätzingen	153100	1'750'000	0	50'000	1'700'000	0	0	0
5 TuW	1531.5031.0045	Luchsingen Verbindung mit Hätzingen	153100	690'000	0	690'000	0	0	0	0
5 TuW	500259	Schwanden, Mühlestrasse, Sanierung	151100	615'000	0	130'000	230'000	0	0	0
5 TuW	500261	Schwanden, Mühlestrasse, Sanierung	153100		0	120'000	30'000	0	0	0
5 TuW	500260	Schwanden, Mühlestrasse, Sanierung	154100		0	105'000	0	0	0	0
5 TuW	500321	Schwanden, Niderentalstrasse neue Strassenführung	151100	2'100'000	0	100'000	1'000'000	1'000'000	0	0
5 TuW	500209	Schwanden, Rütelistrasse	154100	1'060'000	0	20'000	400'000	0	0	0
5 TuW	500288	Schwanden, Rütelistrasse	151100		0	20'000	300'000	0	0	0
5 TuW	500208	Schwanden, Rütelistrasse	153100		0	20'000	300'000	0	0	0
5 TuW	500298	Schwändi, Ableitung Guppen-Reservoir Sitli, Sanierung	153100	510'000	0	10'000	500'000	0	0	0
5 TuW	1511.5010.0022	Schwändi, Schöpfen Leitungsbau	151100	1'003'000	0	388'000	0	0	0	0
5 TuW	1531.5031.0056	Schwändi, Schöpfen Leitungsbau	153100		0	491'000	0	0	0	0
5 TuW	1541.5032.0019	Schwändi, Schöpfen Leitungsbau	154100		0	124'000	0	0	0	0
5 TuW	500210	Sool, Untersool-Obersool Sanierung	151100	935'000	0	5'000	50'000	50'000	0	0
5 TuW	500211	Sool, Untersool-Obersool Sanierung	153100		0	10'000	150'000	50'000	0	0
5 TuW	500212	Sool, Untersool-Obersool Sanierung	154100		0	20'000	400'000	200'000	0	0
5 TuW		Verpflichtungskredite		11'713'000	50'000	4'033'000	6'330'000	1'300'000	0	0
7 WuL	500280	Braunwald, Lawinenverbauungen Kneugrat, Erweiterung	172000	860'000	0	100'000	500'000	100'000	80'000	80'000
7 WuL	500327	Luchsingen, Projekt Weiherwand, Ruko Luchsingen	174000	720'000	0	720'000	0	0	0	0
7 WuL		Verpflichtungskredite		1'580'000	0	820'000	500'000	100'000	80'000	80'000
		Verpflichtungskredite z. Hd. Gemeindeversammlung		13'793'000	50'000	4'873'000	7'310'000	1'400'000	80'000	80'000

Nettoinvestitionen 2020 - 2022 / Budget 2023 und 2024

Investitionen in TCHF	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
Brutto-Investitionen - Verwaltungsvermögen	14'119	12'641	13'084	15'541	15'765
- Beiträge Kanton/Bund - Verwaltungsvermögen	-3'658	-2'397	-4'899	-2'728	-1'984
Netto-Investitionen - Verwaltungsvermögen (VV)	10'461	10'244	8'185	12'813	13'781
Brutto-Investitionen - Finanzvermögen			53	2'413	320
- Beiträge Kanton/Bund - Finanzvermögen			0	-180	-180
Netto-Investitionen - Finanzvermögen (FV)	0	0	53	2'233	140
Netto-Investitionen - VV & FV	10'461	10'244	8'238	15'046	13'921
- Netto-Investitionen - Spezialfinanzierungen	-3'380	-3'349	-4'041	-3'972	-4'785
Netto-Belastung Investitionen	7'081	6'896	4'144	8'841	8'996

Gesamthaft sieht das Budget 2024 der Investitionsrechnung Nettoinvestitionen von CHF 13'921'000 vor. Darin enthalten sind für die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft CHF 4'785'000. Damit belaufen sich die Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierung auf CHF 8'996'000.

Die Fremdverschuldung wird sich aufgrund des weiterhin vorhandenen Investitionsbedarfs noch weiter erhöhen. Rein aufgrund der Kennzahlen ist noch keine Nettoverschuldung, sondern noch ein Nettovermögen vorhanden.

2.5. Kenntnisnahme Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Die Finanzplanung zeigt die wahrscheinliche Entwicklung der Erfolgsrechnung unter der Annahme von gewissen Eckpunkten. Ein Eckpunkt ist sicher die Entwicklung der Personalkosten. Auf diese hat der Gemeinderat sicher einen Schwerpunkt zu legen und muss mit Massnahmen eine Ausweitung des Personalbestandes möglichst verhindern. Schwierig wird dies z. B. im Schulbereich, wo das Bildungsgesetz die Rahmenbedingungen vorschreibt, an welche sich der Gemeinderat auch in schwierigen finanziellen Verhältnissen zu halten hat.

Die Inflation wird bei 1% angenommen. Dies hat Auswirkungen bei den Sach- aber eben auch bei den Personalkosten. Die Zinsentwicklung werden für die kommenden Jahre nicht höher angenommen, als derzeit (2 - 2.25%). Mit den in den nächsten Jahren auslaufenden Darlehen, welche damals mit 0 oder sogar mit Minuszins aufgenommen wurden, sowie mit weiterhin nötigem Fremdkapital werden die Zinskosten aber leider die Jahresrechnungen mehr belasten, als dies in den letzten Jahren der Fall war.

2.5.2. Finanzplanung 2025 - 2028

Finanzplanung 2025 - 2028 in TCHF	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
Betrieblicher Aufwand	50'552	50'982	51'382	51'782
Betrieblicher Ertrag	48'010	48'254	48'501	48'750
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'541	-2'727	-2'881	-3'032
Ergebnis aus Finanzierung	872	872	872	872
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'669	-1'855	-2'008	-2'159

Der Gemeinde Glarus Süd geht für den Finanzplan 2025 - 2028 von folgenden Annahmen aus:

- Personalaufwand: Die Lohnentwicklung beträgt CHF 300'000 p.a. (ca. 1.0%)
- Steuerfuss: In der Tabelle sind keine weiteren Steuererhöhungen eingerechnet (63%)
- Finanzausgleich: gleichbleibend wie budgetiert

Der Finanzplan zeigt die Zahlen ohne irgendwelche Anpassungen. Der Gemeinderat ist sich dessen bewusst und wird entsprechende Massnahmen treffen, um die negative Entwicklung im Finanzplan aktiv anzugehen.

Die Finanzverwaltung Glarus Süd gibt bei Fragen zum Budget 2024 gerne persönlich Auskunft. Die detaillierten Budgetunterlagen sind auf der Homepage www.glarus-sued.ch unter Politik/Gemeindeversammlung abrufbar oder können bei der Abteilung Finanzen unter Telefon 058 611 92 52 oder unter finanzen@glarus-sued.ch angefordert werden.

Gemeinde Glarus Süd
2.2 Budget 2024: Gesamtüberblick

	Budget 2023	Budget 2024	Rechn. 2022
ERFOLGSRECHNUNG			
+ Total Aufwand	57'162'520	58'962'950	62'742'351
- Total Ertrag	53'507'170	58'962'950	61'250'267
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+)	3'655'350	-	1'492'083
ERFOLGSRECHNUNG vor Abschreibung und Wertberichtigung			
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) Erfolgsrechnung	3'655'350	-	1'492'083
- Zusätzliche Abschreibungen ^(383 / 387)	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor zusätzl. Abschreib.	3'655'350	-	1'492'083
- Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽³⁴⁴⁾	-	-	-650'507
- Abschreib. / Wertberichtigung Verwaltungsverm. ^(33, 364, 365, 366)	-2'291'080	-2'323'800	-4'774'914
+ Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽⁴⁴⁴⁾	-	-	2'534'634
+ Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁰⁾	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'364'270	-2'323'800	-1'398'703
INVESTITIONSRECHNUNG			
+ Investitionsausgaben	15'541'000	15'765'000	13'084'329
- Investitionseinnahmen	-2'727'800	-1'984'000	-4'899'130
= Nettoinvestitionen	12'813'200	13'781'000	8'185'200
SELBSTFINANZIERUNG			
+ Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	-3'655'350	-	-1'492'083
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen ⁽³³⁾	2'201'320	2'269'390	4'658'439
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽³⁵⁾	983'500	826'300	320'809
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽⁴⁵⁾	-1'580'780	-1'444'470	-1'196'824
+ Wertberichtigungen Darl. Verwaltungsvermögen ⁽³⁶⁴⁾	-	-	-
+ Wertberichtigungen Beteilig. Verwaltungsvermögen ⁽³⁶⁵⁾	-	-	-
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge ⁽³⁶⁶⁾	89'760	54'410	116'475
+ Zusätzliche Abschreibungen ⁽³⁸³⁾	-	-	-
+ Zusätzl. Abschreib. Invest-beiträge, Darl. u. Beteiligungen ⁽³⁸⁷⁾	-	-	-
+ Einlagen in das Eigenkapital ⁽³⁸⁹⁾	-	-	2'534'634
- Entnahmen aus dem Eigenkapital ⁽⁴⁸⁹⁾	-	-1'955'770	-642'894
- Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁰⁾	-	-	-
= Selbstfinanzierung	-1'961'550	-250'140	4'298'554
FINANZIERUNG			
+ Nettoinvestitionen	12'813'200	13'781'000	8'185'200
- Selbstfinanzierung	1'961'550	250'140	-4'298'554
= Finanzierungsfehlbetrag (+) / -überschuss (-)	14'774'750	14'031'140	3'886'645
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	-15.3%	-1.8%	52.5%

Gemeinde Glarus Süd

2.3.1 Budget 2024: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

Nr. Bezeichnung		Budget 2023	Budget 2024	Rechn. 2022
30 Personalaufwand		24'751'490	26'259'800	23'000'877
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		17'433'400	16'953'210	16'953'680
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		2'201'320	2'269'390	4'658'439
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		983'500	826'300	320'809
36 Transferaufwand		3'829'960	3'732'810	6'392'347
39 Interne Verrechnungen		7'361'170	7'606'130	7'519'036
Betrieblicher Aufwand	1)	56'560'840	57'647'640	58'845'188
40 Fiskalertrag		23'561'000	24'161'000	25'435'017
41 Regalien und Konzession		2'450'000	2'450'500	2'636'972
42 Entgelte		8'812'400	8'750'520	8'734'489
43 Verschiedene Erträge		507'970	602'970	509'822
45 Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierung		1'580'780	1'444'470	1'196'824
46 Transferertrag		7'198'100	9'803'860	9'546'402
49 Interne Verrechnungen		7'361'170	7'606'130	7'519'036
Betrieblicher Ertrag	2)	51'471'420	54'819'450	55'578'563
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-5'089'420	-2'828'190	-3'266'625
34 Finanzaufwand	1)	601'680	1'315'310	1'210'441
44 Finanzertrag	2)	2'035'750	2'187'730	5'028'810
Ergebnis aus Finanzierung		1'434'070	872'420	3'818'369
Operatives Ergebnis		-3'655'350	-1'955'770	551'744
38 Ausserordentlicher Aufwand	1)	0	0	2'686'722
48 Ausserordentlicher Ertrag	2)	0	1'955'770	642'894
Ausserordentliches Ergebnis		0	1'955'770	-2'043'828
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-3'655'350	0	-1'492'083
Gesamtaufwand / Gesamtertrag				
1) Betr. Aufwand + Finanz- + a.o. Aufwand		57'162'520	58'962'950	62'742'351
2) Betr. Ertrag + Finanz- + a.o. Ertrag		53'507'170	58'962'950	61'250'267
Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss		-3'655'350	0	-1'492'083

Gemeinde Glarus Süd

2.3.2 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechn. 2022
Erfolgsrechnung	3'655'350.00	0.00	1'492'083.43
3 Aufwand	57'162'520.00	58'962'950.00	62'742'350.72
30 Personalaufwand	24'751'490.00	26'259'800.00	23'000'877.27
300 Behörden und Kommissionen	513'700.00	524'390.00	519'455.00
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspers.	11'004'160.00	11'402'430.00	9'841'704.75
302 Löhne der Lehrpersonen	8'764'900.00	9'646'990.00	8'568'259.75
303 Temporäre/externe Arbeitskräfte	110'000.00	0.00	0.00
305 Arbeitgeberbeiträge	3'924'710.00	4'235'010.00	3'635'572.80
306 Arbeitgeberleistungen	0.00	20'000.00	18'204.30
309 Übriger Personalaufwand	434'020.00	430'980.00	417'680.67
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'433'400.00	16'953'210.00	16'953'680.11
310 Material- und Warenaufwand	1'395'600.00	1'448'970.00	1'297'434.72
311 Nicht aktivierbare Anlagen	745'630.00	672'370.00	573'233.83
312 Ver- und Entsorgung	1'012'350.00	1'014'770.00	964'055.89
313 Dienstleistungen und Honorare	5'642'070.00	5'681'520.00	5'949'931.09
314 Baulicher Unterhalt	7'186'900.00	6'717'710.00	6'911'697.73
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	488'150.00	538'750.00	552'059.77
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgb.	275'000.00	250'020.00	211'996.06
317 Spesenentschädigung	392'000.00	376'800.00	304'192.65
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	164'200.00	185'200.00	90'783.63
319 Verschiedener Betriebsaufwand	131'500.00	67'100.00	98'294.74
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'201'320.00	2'269'390.00	4'658'438.51
330 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	2'145'950.00	2'235'880.00	4'556'252.99
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	55'370.00	33'510.00	102'185.52
34 Finanzaufwand	601'680.00	1'315'310.00	1'210'441.15
340 Zinsaufwand	155'000.00	763'300.00	50'680.35
342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	15'000.00	15'000.00	14'896.65
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	431'680.00	537'010.00	491'391.65
35 Einlagen in Fonds und SF	983'500.00	826'300.00	320'809.15
351 Einlagen in Fonds und Spezialfin. im EK	983'500.00	826'300.00	320'809.15
36 Transferaufwand	3'829'960.00	3'732'810.00	6'392'346.94
360 Ertragsanteile an Dritte	75'000.00	79'000.00	79'581.00
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	2'097'000.00	2'137'700.00	2'232'756.02
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	1'568'200.00	1'461'700.00	3'963'534.92
365 Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00	0.00	0.00
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	89'760.00	54'410.00	116'475.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	2'686'722.00
384 Ausserordentlicher Finanzaufwand	0.00	0.00	152'088.00
39 Interne Verrechnung	7'361'170.00	7'606'130.00	7'519'035.59
390 Material- und Warenbezüge	20'800.00	35'200.00	36'074.30
391 Dienstleistungen und Personalkosten	5'284'350.00	5'357'880.00	5'071'235.00
392 Pacht, Mieten, Benützungskosten	1'170'320.00	1'235'050.00	1'437'934.09
393 Betriebs- und Verwaltungskosten	0.00	0.00	0.00
394 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	264'700.00	357'000.00	352'792.20

Gemeinde Glarus Süd

2.3.2 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechn. 2022
4 Ertrag	-53'507'170.00	-58'962'950.00	-61'250'267.29
40 Fiskalertrag	-23'561'000.00	-24'161'000.00	-25'435'017.35
400 Direkte Steuern natürliche Personen	-20'440'000.00	-21'090'000.00	-22'207'965.65
401 Direkte Steuern juristische Personen	-2'230'000.00	-2'200'000.00	-2'311'661.45
403 Besitz- und Aufwandsteuern	-831'000.00	-841'000.00	-884'766.25
41 Regalien und Konzession	-2'450'000.00	-2'450'500.00	-2'636'971.60
412 Konzessionen	-2'450'000.00	-2'450'500.00	-2'636'971.60
42 Entgelte	-8'812'400.00	-8'750'520.00	-8'734'489.03
420 Ersatzabgaben	0.00	0.00	0.00
421 Gebühren für Amtshandlungen	-280'700.00	-280'900.00	-295'851.50
422 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	-194'000.00	-240'000.00	-251'224.05
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-6'641'050.00	-6'578'530.00	-6'519'576.64
425 Erlös aus Verkäufen	-1'367'000.00	-1'317'500.00	-1'242'155.16
426 Rückerstattungen	-327'150.00	-331'090.00	-419'121.68
427 Bussen	-2'500.00	-2'500.00	-6'560.00
43 Verschiedene Erträge	-507'970.00	-602'970.00	-509'822.20
431 Aktivierung Eigenleistungen	-500'970.00	-595'970.00	-490'967.20
439 Übriger Ertrag	-7'000.00	-7'000.00	-18'855.00
44 Finanzertrag	-2'035'750.00	-2'187'730.00	-5'028'810.37
440 Zinsertrag	-25'000.00	-24'640.00	-33'405.25
442 Beteiligungsertrag FV	-262'000.00	-302'000.00	-262'277.50
443 Liegenschaftenertrag FV	-777'750.00	-888'090.00	-833'254.85
444 Wertberichtigungen Anlagen FV	0.00	0.00	-2'534'634.00
446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmen	-500'000.00	-500'000.00	-500'000.00
447 Liegenschaftenertrag VV	-471'000.00	-473'000.00	-496'278.00
449 Übriger Finanzertrag	0.00	0.00	-56'282.92
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-1'580'780.00	-1'444'470.00	-1'196'824.35
450 Entnahmen aus Fonds und Spezialfin. FK	-25'600.00	-45'600.00	-187'869.15
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfin. EK	-1'555'180.00	-1'398'870.00	-1'008'955.20
46 Transferertrag	-7'198'100.00	-9'803'860.00	-9'546'402.40
460 Ertragsanteile	-1'310'000.00	-1'410'000.00	-1'834'067.55
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	-76'100.00	-78'600.00	-48'284.05
462 Finanz- und Lastenausgleich	-1'957'000.00	-4'168'000.00	-3'248'784.00
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-3'849'000.00	-4'141'260.00	-4'400'097.25
469 Verschiedener Transferertrag	-6'000.00	-6'000.00	-15'169.55
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	-1'955'770.00	-642'894.40
483 Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
484 Ausserordentliche Finanzerträge	0.00	0.00	0.00
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	-1'955'770.00	-642'894.40
49 Interne Verrechnungen	-7'361'170.00	-7'606'130.00	-7'519'035.59
490 Material- und Warenbezüge	-20'800.00	-35'200.00	-36'074.30
491 Dienstleistungen und Personalkosten	-5'280'350.00	-5'357'880.00	-5'071'235.00
492 Pacht, Mieten, Benützungskosten	-1'174'320.00	-1'235'050.00	-1'437'934.09
493 Betriebs- und Verwaltungskosten	0.00	0.00	0.00
494 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	-264'700.00	-357'000.00	-352'792.20

*SF=Spezialfinanzierungen

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
Erfolgsrechnung	3'655'350.00	0.00	1'492'083.43
1 Präsidialverwaltung	2'973'480.00	2'552'240.00	2'228'652.89
10 Legislative	138'100.00	120'320.00	100'603.50
110000 Gemeindeversammlung	84'360.00	63'980.00	40'814.10
110100 Wahlen und Abstimmungen	53'740.00	56'340.00	59'789.40
11 Gemeinderat	1'266'640.00	739'160.00	659'161.43
111000 Gemeinderat	673'640.00	674'160.00	659'161.43
111010 Lohnanpassungen	593'000.00	65'000.00	0.00
12 Gemeindekanzlei / Archiv	694'110.00	791'040.00	636'385.33
112000 Gemeindekanzlei	643'610.00	740'540.00	593'914.23
112100 Gemeindearchiv	50'500.00	50'500.00	42'471.10
14 Personaldienst	842'350.00	862'400.00	790'376.13
114000 Personaldienst	814'130.00	822'900.00	718'384.33
114001 Arbeitssicherheit	28'220.00	19'500.00	17'007.90
114010 Arbeitgeberleistungen	0.00	20'000.00	18'204.30
114020 Gleitzeit- und Feriensaldo Personal	0.00	0.00	6'779.60
18 Geschäftsprüfungskommission	32'280.00	39'320.00	42'126.50
118000 GPK	32'280.00	39'320.00	42'126.50
2 Wirtschaft und Finanzen	-27'174'860.00	-31'440'730.00	-31'374'924.36
20 Finanzwesen	-27'094'330.00	-31'476'630.00	-31'309'708.56
120000 Finanzverwaltung	506'370.00	518'280.00	472'501.76
120100 Revisionsstelle	20'000.00	22'000.00	21'587.40
120201 Einkommenssteuer	-17'160'000.00	-17'910'000.00	-18'723'866.35
120202 Vermögenssteuer	-3'148'000.00	-3'048'000.00	-3'416'198.55
120203 Gewinnsteuer	-1'235'000.00	-1'185'000.00	-1'260'940.80
120204 Kapitalsteuer	-975'000.00	-995'000.00	-1'046'324.60
120210 Sondersteuern	-493'000.00	-603'000.00	-1'031'999.45
120220 Finanz- und Lastenausgleich	-1'957'000.00	-4'168'000.00	-3'248'784.00
120240 Rückverteilung CO2-Abgaben	-6'000.00	-6'000.00	-15'169.55
120300 Ertragsanteile übrige	-2'200'000.00	-2'200'000.00	-2'376'796.60
120310 Wasserkraftnutzung	18'500.00	18'700.00	18'659.15
120400 Passivzinsen und Vermögenserträge	-316'700.00	159'660.00	-589'466.32
120450 Baurechtszinsen FV	-148'500.00	-144'500.00	-130'625.85
120800 Finanzvermögen	0.00	20'000.00	17'715.20
120810 Finanzpolitische Reserve	0.00	-1'955'770.00	0.00
21 Wirtschaft	29'280.00	144'710.00	27'383.40
121000 Wirtschaftsförderung	29'280.00	144'710.00	27'383.40
22 Tourismus	265'770.00	275'650.00	319'101.95
122000 Tourismus	265'770.00	275'650.00	319'101.95
23 Regionalverkehr	29'420.00	20'540.00	30'850.00
123000 Regionalverkehr	29'420.00	20'540.00	30'850.00
25 Informatik / EDV	0.00	0.00	0.00
125000 Informatik / EDV	0.00	0.00	0.00

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
27 Technische Betriebe Glarus Süd	-500'000.00	-500'000.00	-500'000.00
127000 Technische Betriebe Glarus Süd	-500'000.00	-500'000.00	-500'000.00
127050 Technische Betriebe Glarus Süd	0.00	0.00	0.00
28 Versicherungen	95'000.00	95'000.00	57'448.85
128000 Versicherungen	95'000.00	95'000.00	57'448.85
3 Schule und Familie	14'126'930.00	15'457'000.00	13'036'328.52
30 Schulleitung / Schulsekretariat / Schulkomm.	953'010.00	1'087'690.00	920'377.41
130000 Schulleitung / Schulsekretariat	897'580.00	1'036'220.00	882'234.06
130100 Schulkommision	55'430.00	51'470.00	38'143.35
31 Kindergarten	1'749'430.00	1'984'530.00	1'615'910.25
131010 Kindergarten Linthal	267'380.00	334'560.00	196'276.75
131020 Kindergarten Braunwald	0.00	0.00	46'541.95
131021 Kindergarten Luchsingen	146'290.00	183'140.00	148'695.85
131030 Kindergarten Haslen	172'880.00	187'710.00	163'349.60
131032 Kindergarten Schwanden	365'090.00	431'590.00	369'066.15
131037 Kreiskindergarten Mitlödi	452'410.00	454'130.00	404'491.80
131040 Kindergarten Sernftal	286'280.00	340'720.00	255'502.35
131099 Stellvertretungen Kindergarten	59'100.00	52'680.00	31'985.80
33 Primarschule	6'009'710.00	6'571'480.00	5'709'718.28
133011 Primarschule Linthal	1'187'290.00	1'509'300.00	1'126'309.80
133020 Primarschule Braunwald	230'410.00	280'580.00	232'444.40
133022 Primarschule Hätzingen	446'470.00	532'770.00	493'303.33
133030 Primarschule Haslen	604'540.00	637'420.00	593'549.85
133031 Primarschule Schwanden	1'323'920.00	1'404'490.00	1'126'265.20
133035 Primarschule Schwändi	247'380.00	251'310.00	264'167.30
133038 Primarschule Mitlödi	880'220.00	943'170.00	851'121.80
133040 Primarschule Engi	958'150.00	868'770.00	898'623.45
133099 Stellvertretungen Primarschule	131'330.00	143'670.00	123'933.15
34 Oberstufe	3'318'770.00	3'589'010.00	3'127'767.80
134010 Oberstufenschulkreis Linthal	650'750.00	704'170.00	663'834.15
134030 Oberstufenschulkreis Schwanden	1'972'290.00	2'159'730.00	1'743'754.05
134040 Oberstufe Matt	514'840.00	506'370.00	440'229.20
134050 Sportschule Glarnerland	62'700.00	100'240.00	50'061.00
134099 Stellvertretungen Oberstufe	118'190.00	118'500.00	229'889.40
35 Volksschule sonstiges	489'000.00	528'250.00	424'239.00
135000 Volksschule sonstiges	181'600.00	206'000.00	137'878.60
135010 Bibliotheken	28'650.00	18'440.00	9'748.25
135050 Kantonsschule	14'900.00	13'250.00	13'817.00
135090 EDV an den Schulen	263'850.00	290'560.00	262'795.15
36 Sonderpädagogik	276'130.00	251'140.00	216'815.70
136000 Sonderpädagogik	276'130.00	251'140.00	216'815.70
38 Tagesbetreuung / Krippen	1'006'000.00	1'083'990.00	738'976.63
138090 Tagesbetreuung	231'440.00	258'870.00	212'643.00
138110 Tagesbetreuung Linthal	168'890.00	191'590.00	109'819.15
138120 Hort Mitlödi	124'490.00	134'990.00	115'091.85
138130 Chinderburg Schwanden	485'230.00	287'480.00	237'252.75

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
138140 Hort Schwanden	-4'050.00	211'060.00	64'169.88
39 Familie und Jugend	324'880.00	360'910.00	282'523.45
139100 Jugendarbeit	324'880.00	360'910.00	282'523.45
4 Gesellschaft und Sicherheit	1'770'570.00	1'853'020.00	4'675'160.50
40 Gesellschaft	193'930.00	189'540.00	202'202.37
140000 Departement GuS	193'930.00	189'540.00	202'202.37
41 Gesundheit und Soziales	219'540.00	99'280.00	3'113'434.82
141000 Ambulante Krankenpflege	110'000.00	0.00	582'829.85
141100 Alters- und Pflegeheime	0.00	2'260.00	2'355'836.72
141300 Soziales	109'540.00	97'020.00	174'768.25
42 Kultur	150'100.00	131'440.00	221'985.85
142000 Kultur	137'100.00	122'000.00	217'690.55
142200 Kulturelle Projekte und Anlässe	13'000.00	9'440.00	4'295.30
43 Kurtaxen	0.00	0.00	0.00
143000 Kurtaxen	0.00	0.00	0.00
44 Sport und Freizeit	382'600.00	575'040.00	475'907.31
144000 Sport und Freizeit	0.00	80'000.00	57'077.50
144100 Schiesswesen	27'450.00	43'240.00	55'627.10
144400 Sport- und Freizeitanlagen	195'110.00	277'530.00	219'920.35
144500 Schwimmbäder	160'040.00	174'270.00	143'282.36
45 Einwohner	558'580.00	584'230.00	495'747.06
145000 Einwohneramt	224'200.00	228'000.00	195'808.86
145100 Tageskarten	0.00	-2'500.00	-3'425.75
145500 Friedhof und Bestattungen	334'380.00	358'730.00	303'363.95
46 Feuerwehr	132'980.00	109'840.00	122'800.95
146000 Feuerwehrkommando	-647'770.00	-661'530.00	-617'036.12
146010 Feuerwehr Braunwald	57'040.00	65'000.00	52'114.43
146020 Feuerwehr Grosstal	210'180.00	185'020.00	162'489.14
146030 Feuerwehr Kärpf	291'820.00	306'280.00	313'177.43
146031 Hubretter Feuerwehr Kärpf	0.00	0.00	0.00
146040 Feuerwehr Engi - Matt	88'110.00	95'980.00	92'527.54
146050 Feuerwehr Elm	133'600.00	119'090.00	119'528.53
47 Zivilschutz	132'840.00	163'650.00	43'082.14
147000 Zivilschutz	110'600.00	112'500.00	17'605.09
147100 Ziviler Führungsstab	22'240.00	51'150.00	25'477.05
5 Tiefbau und Werke	3'105'320.00	2'735'870.00	2'942'145.67
51 Werkbetrieb	2'659'830.00	2'664'740.00	2'722'008.20
151000 Werkbetrieb	-19'430.00	31'890.00	113'215.51
151100 Dorfstrassen	849'600.00	912'360.00	1'206'654.48
151101 Schneeräumung Dorfstrassen	1'384'500.00	1'216'500.00	819'423.63
151110 Dorfgestaltung, Plätze, Anlagen	171'000.00	206'830.00	228'322.15
151111 Auenstrasse Linthal	7'600.00	9'100.00	17'194.88
151120 Öffentliche Beleuchtung	258'400.00	278'400.00	328'137.55
151150 Kantonsstrassen	8'160.00	9'660.00	9'060.00
151300 Fahrzeuge Werkbetrieb	0.00	0.00	0.00

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
53 Wasserversorgung	152'600.00	142'600.00	109'636.49
153000 Wasserversorgung / öffentl. Brunnen	37'600.00	37'600.00	31'445.94
153100 Wasserwerk SF	0.00	0.00	0.00
153200 Löschwasserversorgung	115'000.00	105'000.00	78'190.55
54 Abwasserbeseitigung	0.00	0.00	-20'501.00
154100 Abwasserbeseitigung SF	0.00	0.00	0.00
154900 Entwässerung Braunwald	0.00	0.00	-20'501.00
55 Abfallwirtschaft	166'400.00	171'800.00	173'361.45
155000 Abfallwirtschaft allgemein	9'000.00	10'000.00	15'707.00
155020 Kadaversammelstelle Grosstal	9'200.00	9'200.00	8'256.70
155040 Kadaversammelstelle Sernftal	7'100.00	9'500.00	24'794.55
155100 Abfallwirtschaft SF	0.00	0.00	0.00
155200 Robi Dog	141'100.00	143'100.00	124'603.20
56 Deponien	126'490.00	-243'270.00	-42'359.47
156000 Deponien	126'490.00	-243'270.00	-42'359.47
6 Hochbau und Liegenschaften	4'603'960.00	4'277'190.00	4'156'047.72
60 Hochbau / Planung	783'930.00	961'290.00	735'249.20
160000 Bauamt / Bauverwaltung	738'720.00	869'780.00	585'722.30
160040 Nachführung amtliche Vermessungen	4'000.00	4'000.00	0.00
160050 Orts- und Raumplanung	40'710.00	86'510.00	103'973.30
160090 Verkauf von Bauland	500.00	1'000.00	45'553.60
61 Immob. VV Verwaltungsl.	1'005'650.00	684'860.00	631'250.06
161000 Liegenschaftsverwaltung	389'210.00	155'010.00	91'937.31
161010 Fahrzeuge Liegenschaften	0.00	0.00	0.00
161100 Immobilien Verwaltungsvermögen	108'660.00	103'660.00	56'353.00
161102 Gemeindehaus Schwanden	74'490.00	61'500.00	83'184.70
161103 Gemeindehaus Mittlödi	79'850.00	40'400.00	70'887.10
161104 Gemeindehaus Haslen	27'650.00	29'200.00	21'872.45
161106 Schulhaus Nidfurn / Verwaltung	28'450.00	31'400.00	28'859.85
161107 Gemeindehaus Elm	105'460.00	63'030.00	86'876.50
161110 Liegenschaften VV Linthal	10'150.00	11'370.00	352.25
161120 Liegenschaften VV mittl. Grosstal	900.00	900.00	243.75
161121 Mehrzweckhalle Rüti	48'730.00	46'430.00	46'929.85
161130 Liegenschaften VV Schwanden	2'530.00	1'000.00	31'520.35
161131 Gemeindezentrum Schwanden	123'570.00	134'960.00	108'841.05
161132 MFH Hauptstrasse 38, Mitlödi	0.00	0.00	0.00
161140 Liegenschaften VV Sernftal	2'100.00	2'100.00	1'284.00
161201 Werkhof Rüti	0.00	0.00	0.00
161202 Maschinenraum Sändli	0.00	0.00	0.00
161203 Werkhof Herren	0.00	0.00	0.00
161204 Werkhof/Garagen Engi	0.00	0.00	0.00
161205 Werkhof Elm	0.00	0.00	0.00
161206 Werkhöfe/Gebäude Forst	0.00	0.00	0.00
161210 Werkhöfe Braunwald+Matt	0.00	0.00	0.00
161300 Notschlachthaus Nidfurn	3'900.00	3'900.00	2'107.90
62 Immob. VV Schulliegenschaften	2'644'160.00	2'634'810.00	2'933'376.61
162000 Schulliegenschaften	117'600.00	171'690.00	49'313.70
162010 Kindergarten Linthal	48'000.00	75'170.00	68'001.55

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
162011 Primarschule Linthal	116'160.00	184'880.00	160'245.55
162012 Sekundarschulhaus Grosstal	122'010.00	80'670.00	145'191.30
162015 Turnhalle Linthal	123'990.00	117'890.00	268'311.45
162020 Schulliegenschaften Braunwald	105'300.00	67'360.00	122'389.45
162021 Kindergarten Luchsingen	26'600.00	31'350.00	22'726.60
162022 Schulliegenschaften Hätzingen	108'230.00	125'810.00	154'183.00
162030 Schulliegenschaften Haslen	152'400.00	108'200.00	125'277.50
162031 Buchenschulhaus/Turnhallen	858'800.00	720'140.00	886'151.95
162032 Kindergarten Schwanden	79'600.00	77'800.00	52'032.70
162033 Hort Schwanden (Gebäude)	74'700.00	65'080.00	100'765.50
162034 Chinderburg Schwanden (Gebäude)	48'850.00	62'740.00	32'234.45
162035 Schulliegenschaften Schwändi	64'380.00	34'900.00	44'621.51
162037 Kindergarten Mitlödi	108'800.00	62'350.00	95'726.85
162038 Schulhaus Mitlödi	165'130.00	226'390.00	192'402.45
162040 Schulliegenschaften Engi	120'240.00	256'030.00	168'357.10
162041 Schulliegenschaften Matt	120'080.00	93'620.00	136'985.05
162045 Kindergarten Elm	34'900.00	35'150.00	42'354.20
162050 Therapiezentrum Schule Glarus Süd	48'390.00	37'590.00	66'104.75
63 Immobilien FV	49'630.00	-69'580.00	-272'312.60
163500 Immobilien Finanzvermögen	36'000.00	42'000.00	-278'965.30
163510 Liegenschaften FV Linthal	-16'650.00	-24'450.00	-26'933.50
163511 Mehrfamilienhaus Seggen, Linthal	-15'300.00	-14'550.00	-23'402.45
163520 Liegenschaften FV mittl. Grosstal	34'000.00	-27'450.00	72'686.30
163521 Schulhaus Diesbach, Spitex	4'350.00	-24'690.00	4'511.15
163522 Grosshaus Rüti, Dorfstrasse 66	-6'750.00	2'250.00	-360.65
163530 Liegenschaften FV Schwanden	-36'440.00	-8'240.00	-6'412.20
163531 Liegenschaft alte Schule, Sool	-9'600.00	-8'900.00	-9'781.00
163532 Liegenschaft Haus Bären, Sool	-8'100.00	-6'600.00	614.60
163533 Schulhaus Sool	13'050.00	10'900.00	12'876.55
163534 Drehscheibe Bahnhof Schwanden	0.00	-3'600.00	0.00
163540 Liegenschaften FV Sernftal	48'570.00	-12'750.00	-17'341.20
163590 Verkauf Liegenschaften FV	6'500.00	6'500.00	195.10
64 Bahnhöfe / Bushaltestellen	110'370.00	59'850.00	123'199.45
164000 Bahnhöfe / Bushaltestellen	110'370.00	59'850.00	123'199.45
65 Umweltschutz	10'020.00	5'960.00	5'285.00
165000 Umweltschutz	10'020.00	5'960.00	5'285.00
66 Denkmalpflege / Heimatschutz	200.00	0.00	0.00
166000 Denkmalpflege / Heimatschutz	200.00	0.00	0.00
7 Wald und Landwirtschaft	4'249'950.00	4'565'410.00	5'828'672.49
70 Forstwirtschaft	998'180.00	1'653'110.00	2'092'403.23
170000 Forstwirtschaft	1'018'180.00	1'677'110.00	2'099'651.24
170200 Schnitzelholz	-20'000.00	-24'000.00	-7'248.01
170300 Fahrzeuge Forstwirtschaft	0.00	0.00	0.00
71 Waldstrassen	802'910.00	849'850.00	1'095'921.37
171000 Waldstrassen	802'910.00	849'850.00	1'095'921.37
72 Naturgefahren	463'110.00	332'810.00	289'969.45
172000 Lawinenverbauungen	27'700.00	29'810.00	101'863.95
172500 Naturgefahren	435'410.00	303'000.00	188'105.50

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nr. Bezeichnung	Budget 2023	Budget 2024	Rechnung 2022
73 Wanderwege	607'200.00	594'290.00	614'023.80
173000 Wanderwege	607'200.00	594'290.00	614'023.80
74 Gewässer	302'760.00	301'720.00	535'498.70
174000 Bäche und Runsen	283'620.00	292'220.00	505'743.30
174100 Gewässerverbauung	19'140.00	9'500.00	29'755.40
75 Übriger Naturschutz	125'650.00	147'820.00	95'740.40
175000 Arten- und Landschaftsschutz	125'650.00	147'820.00	95'740.40
77 Alpwirtschaft	979'410.00	606'560.00	1'104'116.94
177000 Alpwirtschaft	199'290.00	59'610.00	214'793.20
177010 Alp Altenoren-Wangen	8'300.00	-270.00	49'624.00
177011 Alp Guetbächi	20'170.00	14'310.00	48'834.46
177012 Alp Hinterdurnachtal	4'600.00	2'430.00	5'643.30
177013 Alp Mittel-Durnachtal	34'180.00	5'180.00	-1'517.50
177014 Alp Riet	-500.00	-500.00	-944.65
177015 Alp Oberfrittern	2'800.00	7'640.00	-3'955.84
177016 Alp Unterfrittern	-6'550.00	18'340.00	3'475.15
177017 Vordersandalp	40'800.00	19'990.00	44'558.66
177018 Chameralp	5'370.00	1'010.00	30'738.00
177019 Alp Üeli	200.00	200.00	1'494.20
177021 Alp Diestal Diesbach	22'250.00	8'530.00	69'230.80
177022 Alp Diestal - Alpeli - Chüetal	34'360.00	5'960.00	178'735.40
177023 Alp Braunwald	-6'800.00	-9'800.00	-17'803.40
177024 Alp Bösbächi	-2'480.00	26'990.00	21'961.80
177030 Alp Auen	63'540.00	9'870.00	-2'421.50
177031 Alp Ennetseewen	18'070.00	4'550.00	-5'939.95
177032 Niederenalp	34'940.00	31'720.00	41'444.95
177033 Alp Nüenhütten	-2'470.00	18'510.00	-4'294.10
177034 Alp Guppen	21'920.00	27'510.00	28'739.40
177035 Alp Fessis	16'300.00	12'550.00	21'230.55
177040 Alp Mühlebach	90'150.00	73'130.00	-862.70
177041 Alp Fittern	17'670.00	30'900.00	106'356.15
177042 Alp Chreuel und Alp Laueli	44'150.00	21'760.00	21'885.61
177044 Alp Krauchtal	141'340.00	31'000.00	124'820.40
177045 Alp Riseten	24'410.00	40'100.00	3'601.30
177046 Alp Hinteregg	21'310.00	60'850.00	8'527.15
177047 Alp Vorderegg	16'830.00	8'810.00	93'902.00
177048 Alp Gamperdun	23'430.00	59'520.00	669.35
177049 Alp Empächli	21'840.00	970.00	6'406.70
177050 Alp Erbs	65'190.00	4'290.00	18'324.25
177051 Alp Tschinglen	4'800.00	10'900.00	-3'140.20
78 Landwirtschaft	-29'270.00	79'250.00	998.60
178500 Landwirtschaft	9'890.00	3'410.00	9'390.75
178510 Landw. Liegenschaften	-39'160.00	75'840.00	-8'392.15
Gesamtergebnis	3'655'350.00	0.00	1'492'083.43

Gemeinde Glarus Süd

2.3.3 Budget 2024: Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

	Aufwand Budget 2023	Ertrag	Aufwand Budget 2024	Ertrag	Aufwand Rechnung 2022	Ertrag
ZUSAMMENZUG ERFOLGSRECHNUNG						
Nettoaufwand / Nettoertrag	57'162'520	53'507'170 3'655'350	58'962'950	58'962'950 -	62'742'351	61'250'267 1'492'083
1 Präsidialverwaltung <i>Nettoaufwand</i>	3'011'380	37'900 2'973'480	2'591'490	39'250 2'552'240	2'295'337	66'684 2'228'653
2 Wirtschaft und Finanzen <i>Nettoertrag</i>	2'872'340 -27'174'860	30'047'200	3'504'880 -31'440'730	34'945'610	3'101'360 -31'374'924	34'476'285
3 Schule und Familie <i>Nettoaufwand</i>	15'096'630	969'700 14'126'930	16'849'700	1'392'700 15'457'000	14'528'069	1'491'741 13'036'329
4 Gesellschaft und Sicherheit <i>Nettoaufwand</i>	4'116'470	2'345'900 1'770'570	4'031'460	2'178'440 1'853'020	6'941'364	2'266'203 4'675'161
5 Tiefbau und Werke <i>Nettoaufwand</i>	13'084'950	9'979'630 3'105'320	12'781'970	10'046'100 2'735'870	13'603'605	10'661'459 2'942'146
6 Hochbau und Liegenschaften <i>Nettoaufwand</i>	7'195'870	2'591'910 4'603'960	7'058'520	2'781'330 4'277'190	9'728'437	5'572'389 4'156'048
7 Wald und Landwirtschaft <i>Nettoaufwand</i>	11'784'880	7'534'930 4'249'950	12'144'930	7'579'520 4'565'410	12'544'178	6'715'506 5'828'672
Gesamtergebnis	3'655'350	-	-	-	1'492'083	-

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt No. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verp. Rückgangs- Kredit	Budget 2024	Fl-Plan 2025	Fl-Plan 2026	Fl-Plan 2027	Fl-Plan 2028
1		Verwaltungsvermögen									
1		Investitionsrechnung									
2		Allgemeine Dienste									
210		Finanz- und Steuerverwaltung									
290		Verwaltungsliegenschaften n.d.g.									
500274	500274	Ein, Gemeindehaus, Ersatz Wärmeerzeugung	6 HAL	161100	504000	0	0	300000	300000	0	0
500278	500278	Röh, Mehrzweckhalle, Ersatz Fenster	6 HAL	161100	504000	0	0	0	0	0	140'000
500299	500299	Nollum, Schulverwaltung, Ersatz Oftheizung	6 HAL	161106	504000	0	0	20'000	100'000	0	0
500316	500316	Ein, Sanierung Warmwassererzeugung	6 HAL	161107	504000	0	110'000	0	0	0	0
500330	16115040,0005	Schwanden, Gemeindehaus Totalanbau	6 HAL	161102	504000	997'5'000	1'500'000	3'500'000	4'000'000	975'000	0
290		Total Verwaltungsliegenschaften n.d.g.				997'5'000	1'510'000	3'530'000	4'380'000	1075'000	140'000
2		Total Allgemeine Dienste				997'5'000	1'510'000	3'530'000	4'380'000	1075'000	140'000
2		Bildung									
21		Öffentliche Schule									
2120		Primarstufe									
500223	500223	Engl, Anschaffung 8 Smartboards PS	3 SchuF	133040	506000	0	80'000	0	0	0	0
500262	500262	Schwanden, Anschaffung 2 Smartboards PS	3 SchuF	133031	506000	0	10'000	0	0	0	0
500319	500319	Engl, Mobiliar & Einrichtungen PS	3 SchuF	133040	506000	0	8'000	0	0	0	0
2120		Total Primarstufe				0	171'000	0	0	0	0
2130		Oberstufe									
500264	500264	Schwanden, Anschaffung 2 Smartboards OS	3 SchuF	134030	506000	0	10'000	0	0	0	0
500266	500266	Schwanden, Anschaffung 1 Tagesbeamer Singaal OS	3 SchuF	134030	506000	0	10'000	0	0	0	0
2130		Total Oberstufe				0	20'000	0	0	0	0
2170		Schulliegenschaften									
500116	1620.5040.0002	Engl, Schulhaus Innen, Totalanbau (46)	6 HAL	162000	504000	3'500'000	1830'000	0	0	0	0
500121	1620.5040.0003	Heslen, Kindergarten, (51) Erweiterung Schulstandort	6 HAL	162030	504000	1107'000	0	1'020'000	1'110'000	0	0
500122	1620.5040.0004	Hälzingen, Schulanlage, Erneuerung Dachendeckung	6 HAL	162022	504000	0	0	0	0	20'000	760'000
500124	1620.5040.0005	Matt, Altes Schulhaus, Renovation (49)	6 HAL	162041	504000	1'700'000	0	710'000	0	0	0
500129	1620.5040.0007	Schwanden, Kindergarten / Kinderbau	6 HAL	162032	504000	155'000	0	2015'000	2'015'000	0	0
500268	500268	Schwanden, Primarschule, Umbau Lehrerzimmer	6 HAL	162031	504000	0	0	170'000	0	0	0
500270	500270	Heslen, Turnhalle, Fassade	6 HAL	162000	504000	0	0	0	10'000	180'000	0
500271	500271	Braunwald, Mehrzweckhalle, Ersatz Fenster	6 HAL	162000	504000	0	0	0	0	0	120'000
500275	500275	Milod, Primarschulhaus, Sanierung Flachdach	6 HAL	162000	504000	0	0	0	0	0	250'000
500276	500276	Schwänd, Schulhaus, Anstrich Fassade	6 HAL	162000	504000	0	0	0	0	0	70'000
500277	500277	Schwänd, Mehrzweckgebäude, Ersatz Fenster	6 HAL	162000	504000	0	0	0	0	160'000	0
500279	500279	Linfal, Kindergarten, Ersatz Fenster	6 HAL	162000	504000	0	0	0	0	0	120'000
500300	500300	Milod, Kindergarten, Sanierung Heizung	6 HAL	162000	504000	0	0	0	0	20'000	110'000
500313	500313	Schwänd, Mehrzweckgebäude, Ersatz Wärmeerzeugung	6 HAL	162035	504000	0	0	0	0	20'000	160'000
500314	500314	Diesbach, Therapiezentrum, Sanierung Wärmeerzeugung	6 HAL	162050	504000	0	0	0	0	20'000	130'000

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	Fl-Plan 2025	Fl-Plan 2026	Fl-Plan 2027	Fl-Plan 2028
500315	500315	Schwanden, Primarschule, Umsetzung behördenübergreifende Einschliessungen	6 HAL	162035	504000	0	20'000	3'700'000	0	0	0
500317	500317	Häfen, Turmhalle, Fenster- und Lamellenstoren	6 HAL	162030	504000	0	0	100'000	0	0	0
2179		Total Schwandengemeinschaften				5'665'000	18'59'000	23'70'000	3'425'000	2'265'000	1'900'000
2182		Volkschule Sonstiges									
500004	1350.000.0001	Allgemein, EDV Schulen, Ersatz Schüler/Lehrer-Laptops	3 SCHUF	135000	506000	0	30'000	300'000	0	0	0
2182		Total Volksschule Sonstiges				0	30'000	300'000	0	0	0
21		Total Obligatorische Schule				5'665'000	20'1'000	26'70'000	3'425'000	2'265'000	1'900'000
2		Total Bildung				15'249'000	3681'000	6280'000	7'855'000	3'340'000	2'640'000
3		Kultur, Sport und Freizeit, Kirche									
34		Sport und Freizeit									
3410		Sport									
500316	500316	Schwanden, Schwimmbad Kinderbecken, 2025	4 GUS	144500	503000	0	20'000	480'000	0	0	0
3410		Total Sport				0	20'000	480'000	0	0	0
3420		Freizeit									
500143	1730.0010.0001	Allgemein, Wanderwege, Projekt (66)	7 WAL	173000	501000	0	0	200'000	200'000	200'000	200'000
500272	500272	Rud, Spieldankung	4 GUS	144400	503000	0	20'000	0	0	0	0
500323	500323	Allgemein, Wanderwege, Projekt 2024	7 WAL	173000	501000	0	200'000	0	0	0	0
3420		Total Freizeit				0	481'000	200'000	200'000	200'000	200'000
34		Total Sport und Freizeit				0	481'000	680'000	200'000	200'000	200'000
3		Total Kultur, Sport und Freizeit, Kirche				0	481'000	680'000	200'000	200'000	200'000
6		Verkehr									
61		Strassenverkehr									
6150		Gemeindestrassen									
500013	1511.0010.0001	Allgemein, Strassenbrücken, Zustandsaufnahmen Vorprojekte (16)	5 TuW	151100	501000	0	0	0	0	0	400'000
500024	1511.0010.0003	Derlebad, Kantonsstrasse 5 -32, Sanierung (18)	5 TuW	151100	501000	197'000	10'000	0	0	0	0
500044	1511.0010.0018	Hitzingen, Strassenbelag und Parkplatz Oberdorf, Sanierung (20)	5 TuW	151100	501000	697'000	450'000	0	0	0	0
500054	1511.0010.0019	Linthal, Schulhausstrasse Bebe-Milchzentrale	5 TuW	151100	501000	0	0	0	0	100'000	300'000
500057	1511.0010.0020	Linthal, Segenstrasse	5 TuW	151100	501000	0	0	10'000	200'000	0	0
500076	1511.0010.0009	Matt, Sanierung Brücke Obere Almleind	5 TuW	151100	501000	197'000	150'000	0	0	0	0
500091	1511.0010.0012	Schwanden, Buchen, Sanierung (31)	5 TuW	151100	501000	917'000	375'000	0	0	0	0
500095	1511.0010.0016	Schwanden, Herren + M, Sanierung (26)	5 TuW	151100	501000	0	0	0	50'000	300'000	0
500105	1511.0010.0021	Schwanden, Semfhalzasse Bahnhof-Föhrenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	5 TuW	151100	501000	0	100'000	0	0	0	0
500112	1511.0010.0022	Schwandl, Schüpfen Leubingbau	5 TuW	151100	501000	167'000	388'000	0	0	0	0
500199	1511.0010.0023	Matt, Sanierung Dorfstrasse	5 TuW	151100	501000	0	20'000	300'000	600'000	0	0
500210	500210	Soed, Unterrod Oberrod Sanierung	5 TuW	151100	501000	0	5'000	50'000	50'000	0	0
500213	500213	Schwanden, Goefftrasse, Cantonsstrasse	5 TuW	151100	501000	0	0	20'000	0	300'000	0
500226	500226	Allgemein, Strassenanierungen	5 TuW	151100	501000	0	0	100'000	100'000	100'000	500'000
500259	500259	Schwanden, MGHKtrasse, Sanierung	5 TuW	151100	501000	0	130'000	230'000	0	0	0
500262	500262	Linthal, Syen- und Sagenstrasse, Sanierung	5 TuW	151100	501000	0	0	20'000	300'000	100'000	0

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
500286	500286	Mitt. Strasse Weissenberge, Sanierung	5 TUW	151100	501000	0	0	200'000	0	0	0
500287	500287	Mitt. Brücke Gämmeren, Sanierung	5 TUW	151100	501000	0	150'000	0	0	0	0
500288	500288	Schwanden, Rodelstrasse ST	5 TUW	151100	501000	0	200'000	300'000	0	0	0
500289	500289	Schwanden, Pulverum Sanierung	5 TUW	151100	501000	0	500'000	0	0	0	16'000
500292	500292	Milod, Ableitung Heiz- Geküpassie	5 TUW	151100	501000	0	0	10'000	150'000	0	0
500295	500295	Hitzingen, Haslen- und Abläcgsasse, Sanierung	5 TUW	151100	501000	0	0	0	15'000	25'000	0
500321	500321	Schwanden, Niederaltstrasse neue Strassenführung	5 TUW	151100	501000	0	1000'000	1'000'000	1'000'000	0	0
500321	500321	Schwanden, Nideraltstrasse neue Strassenführung	5 TUW	151100	631000	0	0	-333'000	-333'000	0	0
500328	1511.5010.0031	Schwanden, Umfahrung Nideraltstrasse Rutschung/Wagenruse	5 TUW	151100	501000	430'000	2000'000	2000'000	0	0	0
61 50		Total Gemeindestrassen				2'455'000	2'153'000	13'17'000	1'542'000	1'950'000	1'218'000
61 90		Strassen n.a.g.									
500012	1513.5060.0001	Allgemein, Spez. Kommunalfahrzeuge (Abschr. 15 J.), Ersatz (39)	5 TUW	151300	506000	0	0	170'000	170'000	17'000	170'000
500126	1612.5040.0002	Rußl. Werkhof, Fassade und Heizung Sanierung (138)	6 HLL	161201	504000	0	0	0	0	5'000	1450'000
500134	1612.5040.0003	Linthal, Einleiten Unterland	6 HLL	161206	504000	0	0	0	0	10'000	0
61 90		Total Strassen n.a.g.				0	0	170'000	170'000	320'000	1'620'000
61		Total Strassenverkehr				2'455'000	2'153'000	13'17'000	1'512'000	2'270'000	2'838'000
62		Öffentlicher Verkehr									
62 10		Öffentliche Verkehrsinfrastruktur									
500320	1640.5010.0001	Schwanden, Erschließung Bahnhöferei, 3. Bushaltestelle	6 HLL	164000	501000	485'000	485'000	0	0	0	0
62 10		Total Öffentliche Verkehrsinfrastruktur				485'000	485'000	0	0	0	0
62		Total Öffentlicher Verkehr				485'000	485'000	0	0	0	0
6		Total Verkehr				2'940'000	2'638'000	13'17'000	1'512'000	2'270'000	2'838'000
7		Umweltschutz und Raumordnung									
71		Wasserversorgung									
71 61		Wasserwerk (Gemeindebetrieb, SF)									
500011	1531.6371.0001	Allgemein, Neubauten Wasseranschluss, Anschlussabühren (100)	5 TUW	153100	637100	0	-1000'000	-1000'000	-100'000	-100'000	-100'000
500019	1531.5031.0003	Braunwald, Reservoir Mitzzone (Bäher Schwändberg), Neubau (120)	5 TUW	153100	503100	50'000	1060'000	1'270'000	0	0	0
500019	1531.5031.0003	Braunwald, Reservoir Mitzzone (Bäher Schwändberg), Neubau (120)	5 TUW	153100	631000	0	-250'000	-50'000	0	0	0
500025	1531.5031.0007	Dreibach, Karbonstrasse 5-32, Sanierung (18)	5 TUW	153100	503100	970'000	1500'000	0	0	0	0
500028	1531.5031.0008	Dreibach, Anpassung Reservoir Schlüchen	5 TUW	153100	503100	0	6700'000	0	0	0	0
500028	1531.5031.0008	Dreibach, Anpassung Reservoir Schlüchen	5 TUW	153100	631000	0	-300'000	0	0	0	0
500030	1531.5031.0032	Elm, Quellfassungen und Ableitungen Preis	5 TUW	153100	503100	0	0	300'000	0	0	0
500032	1531.5031.0033	Elm, Verbindungsleitung Res. Empach-Res. Wald	5 TUW	153100	503100	0	15'000	200'000	0	0	0
500032	1531.5031.0033	Elm, Verbindungsleitung Res. Empach-Res. Wald	5 TUW	153100	631000	0	0	-20'000	0	0	0
500039	1531.5031.0035	Engl, Sanierung Quelle Brunnenboden	5 TUW	153100	503100	0	0	0	0	0	500'000
500042	1531.5031.0037	Hitzingen, Oberdorf, Leitungen + 2 Hydranten, Ersatz (93)	5 TUW	153100	503100	730'000	500'000	0	0	0	0
500042	1531.5031.0037	Hitzingen, Oberdorf, Leitungen + 2 Hydranten, Ersatz (93)	5 TUW	153100	631000	0	-150'000	0	0	0	0
500045	1531.5031.0038	Hitzingen, Ableitung Quellen zu Reservoir Schlüchen, Res. Schlüchen bis Hitzingen	5 TUW	153100	503100	50'000	500'000	1'700'000	0	0	0
500045	1531.5031.0038	Hitzingen, Ableitung Quellen zu Reservoir Schlüchen, Res. Schlüchen bis Hitzingen	5 TUW	153100	631000	0	0	-75'000	0	0	0
500055	1531.5031.0039	Linthal, Schulhausstrasse Bebe-Milchzentrale	5 TUW	153100	503100	0	0	0	0	30'000	300'000

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024; Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungskredit	Budget 2024	Fi-Plan 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
500055	1531.5031.0039	Linthal, Schulhausstrasse Bööbe-Milchzentrale	5 TuW	153100	631000	0	0	0	0	0	-20'000	-15'000
500056	1531.5031.0040	Linthal, Seggenstrasse	5 TuW	153100	603100	0	0	0	10'000	20'000	0	0
500058	1531.5031.0040	Linthal, Seggenstrasse	5 TuW	153100	631000	0	0	0	0	-50'000	0	0
500061	1531.5031.0041	Linthal, Erweiterung Reservoir Brantschen	5 TuW	153100	603100	0	0	50'000	1'000'000	0	0	0
500061	1531.5031.0041	Linthal, Erweiterung Reservoir Brantschen	5 TuW	153100	631000	0	0	0	-50'000	0	0	0
500062	1531.5031.0042	Linthal, Quellfassung und Reservoir Chelerhoch	5 TuW	153100	603100	0	0	50'000	400'000	0	0	0
500072	1531.5031.0045	Ludwigen Verbindung mit Hätzlingen	5 TuW	153100	603100	0	60'000	0	0	0	0	0
500072	1531.5031.0045	Ludwigen Verbindung mit Hätzlingen	5 TuW	153100	631000	0	-15'000	0	0	0	0	0
500074	1531.5031.0047	Matt, Erneuerung Ableitung Reservoir Chnö	5 TuW	153100	631000	0	0	0	0	0	0	700'000
500081	1531.5031.0050	Milbös, Ableitung Heiz- Gasgasse	5 TuW	153100	603100	0	0	10'000	150'000	0	0	0
500081	1531.5031.0050	Milbös, Ableitung Heiz- Gasgasse	5 TuW	153100	631000	0	0	0	-15'000	0	0	0
500082	1531.5031.0051	Röt, Reservoir / Ableitung / Nezanochluis	5 TuW	153100	603100	0	0	0	0	850'000	0	850'000
500082	1531.5031.0051	Röt, Reservoir / Ableitung / Nezanochluis	5 TuW	153100	631000	0	0	0	0	-90'000	0	0
500083	1531.5031.0021	Röt, Verbindungsleitung mit Betschwanden	5 TuW	153100	603100	0	0	0	700'000	0	0	0
500083	1531.5031.0021	Röt, Verbindungsleitung mit Betschwanden	5 TuW	153100	631000	0	0	0	-35'000	0	0	0
500092	1531.5031.0025	Schwanden, Buchen, Sanierung (31)	5 TuW	153100	603100	465'000	159'000	0	0	0	0	0
500092	1531.5031.0025	Schwanden, Buchen, Sanierung (31)	5 TuW	153100	631000	0	-20'000	0	0	0	0	0
500096	1531.5031.0052	Schwanden, Herren I + II, Sanierung (26)	5 TuW	153100	603100	0	0	0	50'000	300'000	0	0
500098	1531.5031.0053	Schwanden, Hydrantenleitung Garage Unold-Schwimmbadstrasse	5 TuW	153100	603100	0	0	150'000	200'000	0	0	0
500098	1531.5031.0053	Schwanden, Hydrantenleitung Garage Unold-Schwimmbadstrasse	5 TuW	153100	631000	0	0	-25'000	0	0	0	0
500106	1531.5031.0054	Schwanden, Semfälarasse Bahnhof-Föhrenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	5 TuW	153100	603100	0	50'000	0	0	0	0	0
500106	1531.5031.0054	Schwanden, Semfälarasse Bahnhof-Föhrenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	5 TuW	153100	631000	0	-50'000	0	0	0	0	0
500109	1531.5031.0055	Schwänd, Oberachwänd Leitungsbau	5 TuW	153100	603100	0	0	300'000	0	0	0	0
500109	1531.5031.0055	Schwänd, Oberachwänd Leitungsbau	5 TuW	153100	631000	0	0	-20'000	0	0	0	0
500109	1531.5031.0056	Schwänd, Schupfen Leitungsbau	5 TuW	153100	603100	0	49'100	0	0	0	0	0
500109	1531.5031.0056	Schwänd, Schupfen Leitungsbau	5 TuW	153100	631000	0	-25'000	0	0	0	0	0
500114	1531.5031.0057	Schwänd, Verbindungsleitung Bornewald-Weidi	5 TuW	153100	603100	0	0	175'000	0	0	0	0
500114	1531.5031.0057	Schwänd, Verbindungsleitung Bornewald-Weidi	5 TuW	153100	631000	0	0	-125'000	0	0	0	0
500206	500206	Matt, Sanierung Dorfstrasse WW	5 TuW	153100	603100	0	0	20'000	300'000	400'000	0	0
500206	500206	Schwanden, Rötelstrasse WW	5 TuW	153100	603100	0	20'000	0	0	0	0	0
500211	500211	Soed, Untereof-Oberesod Sanierung	5 TuW	153100	603100	0	10'000	150'000	60'000	0	0	0
500214	500214	Schwanden, Goellstrasse, Carolenstrasse WW	5 TuW	153100	603100	0	0	20'000	0	300'000	0	0
500227	500227	Allgemein, Sanierung Wasseranlagen	5 TuW	153100	603100	0	0	100'000	100'000	100'000	100'000	300'000
500261	500261	Schwanden, Mährestrasse, Sanierung	5 TuW	153100	603100	0	120'000	30'000	0	0	0	0
500261	500261	Schwanden, Mährestrasse, Sanierung	5 TuW	153100	631000	0	0	0	0	0	0	0
500281	500281	Allgemein, Leitungssatz Glarus Süd	5 TuW	153100	603100	0	0	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
500283	500283	Linthal, System- und Sagenstrasse, Sanierung	5 TuW	153100	603100	0	0	20'000	300'000	100'000	0	0
500285	500285	Allgemein, Erneuerung Steuerung Glarus Süd	5 TuW	153100	603100	0	0	100'000	100'000	50'000	50'000	50'000
500290	500290	Schwanden, Pukertum Sanierung	5 TuW	153100	603100	0	120'000	0	0	0	0	20'000
500296	500296	Hätzlingen, Haslen- und Abäckergasse, Sanierung	5 TuW	153100	603100	0	0	0	10'000	350'000	0	0
500298	500298	Schwänd, Ableitung Guppen-Reservoir Stl, Sanierung	5 TuW	153100	603100	0	10'000	60'000	0	0	0	0
7101		Total Wasserwerk (Gemeindebetrieb, BF)				2'265'900	3'891'000	4'777'500	3'750'000	27'90'000	27'90'000	2'640'000
71		Total Wasserwerk				2'265'900	3'891'000	4'777'500	3'750'000	27'90'000	27'90'000	2'640'000

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	F+Plan 2025	F+Plan 2026	F+Plan 2027	F+Plan 2028
72		Abwasserbeseitigung									
72 91		Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb, SF)									
500010	1541.6372.0001	Allgemein, Neubauen Abwasser nachhaus, Anschlussgebühren (101)	5 TuW	154100	637200	0	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
500015	1541.5032.0001	Braunwald, Abwasserleitungen, Sanierung (103)	5 TuW	154100	503200	300'000	40'000	0	0	0	80'000
500026	1541.5032.0002	Dreibach, Kantonsstrasse 5 -32, Sanierung (16)	5 TuW	154100	503200	120'000	10'000	0	0	0	0
500043	1541.5032.0013	Hitzingen, Strassenbelag und Parkplatz Oberdorf, Sanierung (176)	5 TuW	154100	503200	100'000	0	0	0	0	0
500056	1541.5032.0014	Linthal, Schufhausstrasse Bööbe-Milchzentrale	5 TuW	154100	503200	0	0	0	0	50'000	300'000
500059	1541.5032.0015	Linthal, Soggenstrasse	5 TuW	154100	503200	0	0	10'000	0	200'000	0
500063	1541.5032.0010	Schwendin, Buchen, Sanierung (31)	5 TuW	154100	503200	580'000	260'000	0	0	0	0
500067	1541.5032.0017	Schwendin, Herren 1 + II, Sanierung (26)	5 TuW	154100	503200	0	0	50'000	0	300'000	0
500107	1541.5032.0018	Schwendin, Serrfällstrasse Bahnhof/Föhrenstrasse Sanierung in Kantonsstrasse	5 TuW	154100	503200	0	100'000	0	0	0	0
500110	1541.5032.0019	Schwendin, Schöpfen Leubingelu	5 TuW	154100	503200	110'000	124'000	0	0	0	0
500207	500207	Mult, Sanierung Dorfstrasse AB	5 TuW	154100	503200	0	0	20'000	200'000	300'000	0
500209	500209	Schwendin, Rütlistrasse AB	5 TuW	154100	503200	0	20'000	40'000	0	0	0
500212	500212	Sood, Untensood-Obersood Sanierung	5 TuW	154100	503200	0	20'000	40'000	200'000	0	0
500215	500215	Schwendin, Gueltistrasse, Clarbenstrasse AB	5 TuW	154100	503200	0	0	20'000	0	300'000	0
500260	500260	Schwendin, Mühelstrasse, Sanierung	5 TuW	154100	503200	0	100'000	0	0	0	0
500284	500284	Linthal, Sölen- und Sagenstrasse, Sanierung	5 TuW	154100	503200	0	0	10'000	200'000	0	0
500291	500291	Schwendin, Pulverum Sanierung	5 TuW	154100	503200	0	180'000	0	0	0	25'000
500293	500293	Milfod, Abdringung Hebi, Geisgrasse	5 TuW	154100	503200	0	0	5'000	100'000	0	0
500297	500297	Hitzingen, Hasen- und Ablachstrasse, Sanierung	5 TuW	154100	503200	0	0	0	5'000	250'000	0
72 91		Total Abwas sebeseitigung (Gemeindebetrie b, SF)				1210'000	864'000	795'000	665'000	1'300'000	305'000
72		Total Abwas sebeseitigung				1210'000	864'000	795'000	665'000	1'300'000	305'000
73		Abfallwirtschaft									
73 91		Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb, SF)									
500126	1551.5040.0002	Schwendin, Glarus Süd, Kochsammelstelle	5 TuW	155100	504000	0	0	0	0	30'000	700'000
500132	1551.5040.0003	Schwendin, Separatammeltelle	5 TuW	155100	504000	0	0	0	40'000	300'000	300'000
500294	500294	Erbsorgung Weisblech, Neue Container	5 TuW	155100	504000	0	30'000	0	0	0	0
73 91		Total Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb, SF)				0	30'000	0	40'000	330'000	1'000'000
73		Total Abfallwirtschaft				0	30'000	0	40'000	330'000	1'000'000
74		Verbauungen									
74 10		Gewässerverbauungen									
500140	1740.5020.0006	Allgemein, Revitalisierung, Div. Massnahmen (116)	7 WuL	174000	502000	0	0	0	400'000	600'000	600'000
500140	1740.5020.0006	Allgemein, Revitalisierung, Div. Massnahmen (116)	7 WuL	174000	631000	0	0	0	-320'000	-480'000	-480'000
500144	1740.5030.0001	Braunwald, Erneuerung (Korporation), Projekt (72)	7 WuL	174000	503000	2'745'000	500'000	500'000	425'000	400'000	400'000
500158	1741.5020.0001	Linthal, Hochwasserschutz, Eras/San, (160) Blummbach-Chelgerunse	7 WuL	174100	502000	300'000	0	300'000	3'000'000	2'000'000	2'000'000
500158	1741.5020.0001	Linthal, Hochwasserschutz, Eras/San, (160) Blummbach-Chelgerunse	7 WuL	174100	631000	0	0	0	-2'600'000	-2'600'000	-1'800'000
500171	1740.5020.0005	Schwendin, Linth im Bereich Mühle, Wührsanierung (70)	7 WuL	174000	502000	0	0	0	200'000	200'000	0
500171	1740.5020.0005	Schwendin, Linth im Bereich Mühle, Wührsanierung (70)	7 WuL	174000	631000	0	0	0	-150'000	-150'000	0
500205	1740.5020.0007	Rüti, Erlennuse,Überwachung	7 WuL	174000	502000	0	30'000	0	0	0	0

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Vergleichsangr-Kredits	Budget 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
500305	1740.5020.0007	Ruß, Erlernsst.Überwachung	7 W.U.L.	174000	631000	0	-20700.0	0	0	0	0
500327	500327	Luchlingen, Projekt Weiherwand, Ruiko Luchlingen	7 W.U.L.	174000	503000	0	720000.0	0	0	0	0
500327	500327	Luchlingen, Projekt Weiherwand, Ruiko Luchlingen	7 W.U.L.	174000	634000	0	-230000.0	0	0	0	0
500327	500327	Luchlingen, Projekt Weiherwand, Ruiko Luchlingen	7 W.U.L.	174000	631000	0	-319000.0	0	0	0	0
500327	500327	Luchlingen, Projekt Weiherwand, Ruiko Luchlingen	7 W.U.L.	174000	636000	0	0	-65000.0	-65000.0	0	0
7416		Total Gewässerverbauungen				3'045'000.0	668'000.0	742'000.0	897'000.0	9'11'000.0	92'0'000.0
7426		Übrige Schutzverbauungen									
500138	1720.5030.0001	Allgemein, Lawnerverbauungen, Sanierung (65)	7 W.U.L.	172000	503000	200000.0	0	200000.0	200000.0	200000.0	200000.0
500138	1720.5030.0001	Allgemein, Lawnerverbauungen, Sanierung (65)	7 W.U.L.	172000	631000	0	0	-150000.0	-150000.0	-150000.0	-150000.0
500174	1725.5030.0001	Schwanden, Steinschlagchutz Bahnhofsareal	7 W.U.L.	172500	503000	0	129000.0	0	0	0	0
500174	1725.5030.0001	Schwanden, Steinschlagchutz Bahnhofsareal	7 W.U.L.	172500	631000	0	-100000.0	0	0	0	0
500256	1725.5020.0002	Schwanden, Rutschung Wägenrutsch, 2023	7 W.U.L.	172500	635000	0	0	0	0	0	0
500280	500280	Braunwald, Lawinerverbauungen Kneugrat, Erweiterung	7 W.U.L.	172000	503000	0	100000.0	500000.0	100000.0	80000.0	80000.0
500280	500280	Braunwald, Lawinerverbauungen Kneugrat, Erweiterung	7 W.U.L.	172000	631000	0	-80000.0	-400000.0	-80000.0	-64000.0	-64000.0
500322	500322	Allgemein, Lawnerverbauungen, Sanierung 2024	7 W.U.L.	172000	503000	0	200000.0	0	0	0	0
500322	500322	Allgemein, Lawnerverbauungen, Sanierung 2024	7 W.U.L.	172000	631000	0	-150000.0	0	0	0	0
7426		Total Übrige Schutzverbauungen				269'000.0	93'000.0	146'000.0	79'000.0	66'000.0	66'000.0
74		Total Verbauungen				3'245'000.0	780'000.0	892'000.0	967'000.0	9'177'000.0	96'6'000.0
79		Raumordnung									
7900		Raumordnung (allgemein)									
500120	1600.5020.0001	Glarus Süd, Raumplanung Totalrevision Nutzungsplanung	6 H.U.L.	160000	529000	1'160'000.0	140'000.0	50'000.0	0	0	0
7900		Total Raumordnung (allgemein)				1'160'000.0	140'000.0	50'000.0	0	0	0
79		Total Umweltschutz und Raumordnung				7'880'000.0	5'705'000.0	6'514'500.0	5'422'000.0	53'97'000.0	493'1'000.0
8		Volkswirtschaft									
81		Landwirtschaft									
8160		Alpwirtschaft									
500138	1770.5010.0001	Allgemein, Güterstrassen Landwirtschaft, Wiederinstandsetzung (65)	7 W.U.L.	177000	501000	450000.0	0	450000.0	450000.0	450000.0	450000.0
500138	1770.5010.0001	Allgemein, Güterstrassen Landwirtschaft, Wiederinstandsetzung (65)	7 W.U.L.	177000	631000	0	0	-200000.0	-200000.0	-200000.0	-200000.0
500141	1770.5030.0001	Allgemein, Sanierung Wasserversorgungen auf Alpen (67 W.V)	7 W.U.L.	177000	503000	0	0	200000.0	100000.0	100000.0	100000.0
500141	1770.5030.0001	Allgemein, Sanierung Wasserversorgungen auf Alpen (67 W.V)	7 W.U.L.	177000	631000	0	0	-130000.0	-65000.0	-65000.0	-65000.0
500147	1770.5040.0006	Engl. Alp Chreusel - Lauwil, Hütten, Sanierung US und OS (62)	7 W.U.L.	177042	504000	0	0	0	0	400000.0	0
500147	1770.5040.0006	Engl. Alp Chreusel - Lauwil, Hütten, Sanierung US und OS (62)	7 W.U.L.	177042	631000	0	0	0	0	-60000.0	0
500148	1770.5010.0009	Engl. Alp Chreusel - Lauwil, Weg, Sanierung Weg (131)	7 W.U.L.	177042	501000	0	0	0	0	0	150000.0
500148	1770.5010.0009	Engl. Alp Chreusel - Lauwil, Weg, Sanierung Weg (131)	7 W.U.L.	177042	631000	0	0	0	0	0	-95000.0
500150	1770.5040.0004	Engl. Alp Mühlebach Leberentibehg, Gewässer- & Tierschutz MS	7 W.U.L.	177040	504000	0	0	400000.0	300000.0	0	0
500150	1770.5040.0004	Engl. Alp Mühlebach Leberentibehg, Gewässer- & Tierschutz MS	7 W.U.L.	177040	631000	0	0	-60000.0	-50000.0	0	0
500159	1770.5040.0008	Linthal, Charnersalp, Gewässerschutz - Hygiene und Gewässerschutz	7 W.U.L.	177018	504000	0	0	0	0	200000.0	150000.0
500159	1770.5040.0008	Linthal, Charnersalp, Gewässerschutz - Hygiene und Gewässerschutz	7 W.U.L.	177018	631000	0	0	0	0	-65000.0	-50000.0
500160	1770.5010.0008	Linthal, Charnersalp, Misch.weg Oberstadel, Sanierung/Erstellung (10)	7 W.U.L.	177018	501000	450000.0	100000.0	0	0	0	0

Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024: Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
500150	1770.5010.0008	Linnthal, Chameralp, Mischweg Oberstadel, Sanierungs/Einstellung (10)	7 WUL	177018	631000	0	-63'000	0	0	0	0
500155	1770.5040.0010	Mitt. Alp Rasden, Sanierung Mittelstadel	7 WUL	177045	504000	0	0	0	800'000	0	0
500165	1770.5040.0010	Mitt. Alp Rasden, Sanierung Mittelstadel	7 WUL	177045	631000	0	0	-120'000	0	0	0
500167	1770.5010.0007	Mitt. Projekt Krauchthal, Ausbau 1. Ebene, Fahrspurern (73)	7 WUL	177044	501000	0	0	0	540'000	0	0
500167	1770.5010.0007	Mitt. Projekt Krauchthal, Ausbau 1. Ebene, Fahrspurern (73)	7 WUL	177044	631000	0	0	0	-340'000	0	0
500194	500194	Linnthal, Alp Hinterdurnachthal, Sanierung Unterstadel	7 WUL	177012	504000	30'000	0	0	0	0	500'000
500194	500194	Linnthal, Alp Hinterdurnachthal, Sanierung Unterstadel	7 WUL	177012	631000	0	0	0	0	0	-75'000
500196	500196	Schwanden, Alp Mören, Oberstadel, Erneuerung Käselei	7 WUL	177032	504000	0	0	0	0	200'000	0
500196	500196	Schwanden, Alp Mören, Oberstadel, Erneuerung Käselei	7 WUL	177032	631000	0	0	0	0	-300'000	0
500197	500197	Engl. Alp Mühlbach, Mittelstadel, Gamszinken, Lebensmittelhygiene Duache, Schiltraum	7 WUL	177040	504000	0	0	0	0	260'000	0
500197	500197	Engl. Alp Mühlbach, Mittelstadel, Gamszinken, Lebensmittelhygiene Duache, Schiltraum	7 WUL	177040	631000	0	0	0	0	-375'000	0
500198	500198	Mitt. Alp Krauchthal, Sanierung Alptrassen (nach Bruch)	7 WUL	177044	501000	0	0	0	0	500'000	0
500198	500198	Mitt. Alp Krauchthal, Sanierung Alptrassen (nach Bruch)	7 WUL	177044	631000	0	0	0	0	-315'000	0
500237	1770.5030.0015	Linnthal, Chameralp, Mittel- und Oberstadel, Wasserversorgung	7 WUL	177018	503000	69'000	300'000	0	0	0	0
500237	1770.5030.0015	Linnthal, Chameralp, Mittel- und Oberstadel, Wasserversorgung	7 WUL	177018	631000	0	-185'000	0	0	0	0
500306	500306	Elm. Alp Ebs, Sanierung Gullenkasten	7 WUL	177050	504000	0	110'000	0	0	0	0
500306	500306	Elm. Alp Ebs, Sanierung Gullenkasten	7 WUL	177050	631000	0	-17'000	0	0	0	0
500307	500307	Engl. Alp Mühlbach, Mittelstadel, Hünen-Pfahl, Wasserversorgung	7 WUL	177040	503000	0	150'000	0	0	0	0
500307	500307	Engl. Alp Mühlbach, Mittelstadel, Hünen-Pfahl, Wasserversorgung	7 WUL	177040	631000	0	-95'000	0	0	0	0
500308	500308	Engl. Alp Chneud - Lauwil, Wasserversorgung	7 WUL	177042	503000	0	0	0	0	250'000	0
500308	500308	Engl. Alp Chneud - Lauwil, Wasserversorgung	7 WUL	177042	631000	0	0	0	0	-150'000	0
500309	500309	Soed. Alp Fesis, Wegausbau, Wasserversorgung	7 WUL	177035	503000	0	0	0	450'000	0	0
500309	500309	Soed. Alp Fesis, Wegausbau, Wasserversorgung	7 WUL	177035	631000	0	0	0	-260'000	0	0
500310	500310	Luchzingen, Alp Bobbäch, Wasserversorgung Oberstadel	7 WUL	177024	503000	0	250'000	0	0	0	0
500310	500310	Luchzingen, Alp Bobbäch, Wasserversorgung Oberstadel	7 WUL	177024	631000	0	-155'000	0	0	0	0
500311	500311	Derbach, Alp Diestel, Albstadel, Wasserversorgung	7 WUL	177021	503000	0	150'000	0	0	0	0
500311	500311	Derbach, Alp Diestel, Albstadel, Wasserversorgung	7 WUL	177021	631000	0	-95'000	0	0	0	0
500312	500312	Halen, Alp Ennetseeben, Sanierung Gullenkasten + Milchzimmer	7 WUL	177031	504000	0	150'000	0	0	0	0
500312	500312	Halen, Alp Ennetseeben, Sanierung Gullenkasten + Milchzimmer	7 WUL	177031	631000	0	-30'000	0	0	0	0
8180		Total Agrarwirtschaft				1'995'000	571'000	660'000	1'385'000	1'621'500	8'650'000
81		Total Landwirtschaft				1'995'000	571'000	660'000	1'385'000	1'621'500	8'650'000

82	Forstwirtschaft											
8200	Forstwirtschaft											
500135	1705.5060.0001	Allgemein, Allg. Fahrzeug Fost (8U), Ersatz (113)	7 WUL	170300	506000	0	0	70'000	70'000	70'000	70'000	0
500137	1705.5050.0001	Allgemein, Forstprojekt Weisstanne, Förderprogramm (56)	7 WUL	170000	505000	22'000	100'000	0	0	0	0	
500137	1705.5050.0001	Allgemein, Forstprojekt Weisstanne, Förderprogramm (56)	7 WUL	170000	631000	0	-100'000	0	0	0	0	
500142	1705.5060.0002	Allgemein, Spez. Forstfahrzeuge (15U), Ersatz (112)	7 WUL	170300	506000	0	0	0	220'000	250'000	0	
500153	1710.5010.0004	Engl. Ausserhölz - Gublistockarasse, Verbindung (114)	7 WUL	171000	501000	0	0	800'000	0	0	0	
500216	500216	Engl. Ausserhölz - Gublistockarasse, Verbindung (114)	7 WUL	171000	631000	0	0	-300'000	0	0	0	
500216	500216	Roh-Luchzingen, Walderasse Erlenberg - Schilt	7 WUL	171000	501000	0	0	0	0	700'000	700'000	
500302	500302	Roh-Luchzingen, Walderasse Erlenberg - Schilt	7 WUL	171000	631000	0	0	0	0	-300'000	-350'000	
500302	500302	Ersatz PW Jeep 1., 2024	7 WUL	170300	506000	0	40'000	0	0	0	0	

**Gemeinde Glarus Süd
2.4 Budget 2024; Investitionsrechnung und 2.5 Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2028**

Projekt Nr.	Projekt Nr. 2	Projekt Bezeichnung	Dep.	Kostenstelle	Konto	Verpflichtungs-Kredit	Budget 2024	Ft-Plan 2025	Ft-Plan 2026	Ft-Plan 2027	Ft-Plan 2028
500302	500302	Ersatz PW Jeep 1, 2024	7 WUL	170300	616000	0	-5000	0	0	0	0
500303	500303	Ersatz PW Jeep 2, 2024	7 WUL	170300	506000	0	40000	0	0	0	0
500303	500303	Ersatz PW Jeep 2, 2024	7 WUL	170300	616000	0	-5000	0	0	0	0
500304	500304	Ruß. Ersatz Pneuabgänger 2025	7 WUL	170300	506000	0	0	4.00000	0	0	0
500304	500304	Ruß. Ersatz Pneuabgänger 2025	7 WUL	170300	616000	0	0	-50000	0	0	0
500305	500305	Waldrepp. Kawasaki 4st	7 WUL	170300	506000	0	200000	0	0	0	0
8290		Total Forstwirtschaft				220'000	270'000	920'000	250'000	670'000	420'000
82		Total Forstwirtschaft				220'000	270'000	920'000	250'000	670'000	420'000
84		Tourismus									
8400		Tourismus									
500001	1220.5190.0001	Finanzfr. Mifin. Tourist. Kernstr. (Rahmentext 2020-2028) (205)	2 WUF	122000	519000	1'000'000	0	0	500'000	500'000	0
500002	1220.5640.0001	Finanzfr. Gesellschaft, Aktienkapital (204)	2 WUF	122000	564000	640'000	430'000	0	0	210'000	0
8400		Total Tourismus				1'640'000	430'000	0	500'000	710'000	0
84		Total Tourismus				1'640'000	430'000	0	500'000	710'000	0
8		Total Volkswirtschaft				3'755'000	1'271'000	1'530'000	2'175'000	3'001'500	1'285'000
1		Total Investitionsrechnung				29'815'000	13'781'000	16'961'500	17'414'000	14'208'500	11'294'000
1		Total Verwaltungsvermögen				29'815'000	13'781'000	16'961'500	17'414'000	14'208'500	11'294'000
2		Finanzemögen									
1		Investitionsrechnung Finanzemögen									
9		Finanzen									
96		Vermögens- und Schuldenverwaltung									
9630		Liegenschaften des Finanzvermögens									
500229	1635.7040.0004	PV Luchringen, Realzuhause, Sanierung Leitungen und Belag	8 HLL	163520	704000	100'000	20'000	0	0	0	0
500156	1785.7010.0001	PV Linthal, Fälschbocke, Sanierung (118)	7 WUL	178510	701000	300'000	300'000	0	0	0	0
500156	1785.7010.0001	PV Linthal, Fälschbocke, Sanierung (118)	7 WUL	178510	831000	0	-180'000	0	0	0	0
500185	1635.7040.0001	PV Elm, altes Schuhaus, Dach- und Fassadenrenovierung	8 HLL	163540	704000	0	0	4.250'000	0	0	0
500228	1635.7040.0003	PV Linthal, Seggenhaus, Ersatz Wärmeerzeugung	8 HLL	163511	704000	0	0	0	0	0	180'000
500269	500269	PV Duesbach, ehem. Schuhaus, Sanierung Gebäudehülle	8 HLL	163501	704000	0	0	50'000	250'000	240'000	0
500273	500273	PV Luchringen, ehem. Realzuhause, Sanierung Fassade und Wärmeerzeugung	8 HLL	163500	704000	0	0	0	50'000	700'000	0
500301	500301	PV Sod, Wohnhaus Blern, Sanierung Wärmeerzeugung	8 HLL	163500	704000	0	0	0	0	250'000	100'000
9630		Total Liegenschaften des Finanzvermögens				400'000	140'000	475'000	300'000	965'000	280'000
96		Total Vermögens- und Schuldenverwaltung				400'000	140'000	475'000	300'000	965'000	280'000
9		Total Finanzen				400'000	140'000	475'000	300'000	965'000	280'000
1		Total Investitionsrechnung				400'000	140'000	475'000	300'000	965'000	280'000
2		Total Finanzvermögen				400'000	140'000	475'000	300'000	965'000	280'000
		Total Verwaltungsvermögen & Finanzvermögen Glarus Süd				30215'000	13'921'000	17'438'500	17'714'000	15'173'500	11'574'000

Gemeinde Glarus Süd
2.5.1. Budget 2024: Finanzplanung 2025-2028

	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Fiplan 2025	Fiplan 2026	Fiplan 2027	Fiplan 2028
ERFOLGSRECHNUNG								
+ Total Aufwand	59'670'907	62'742'351	57'162'520	58'962'950	59'466'620	59'896'820	60'296'820	60'696'820
- Total Ertrag	56'815'488	61'250'267	53'507'170	58'962'950	57'798'190	58'042'216	58'288'682	58'537'613
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+)	2'855'419	1'492'083	3'655'350	-	1'668'630	1'854'604	2'008'138	2'159'207
ERFOLGSRECHNUNG vor Abschreibung und Wertberichtigung								
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) Erfolgsrechnung	2'855'419	1'492'083	3'655'350	-	1'668'630	1'854'604	2'008'138	2'159'207
- Zusätzliche Abschreibungen ^(087, 387)	-	-	-	-	-	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor zusätzl. Abschreib.	2'855'419	1'492'083	3'655'350	-	1'668'630	1'854'604	2'008'138	2'159'207
- Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽³⁴⁴⁾	-35'137	-650'507	-	-	-	-	-	-
- Abschreib. / Wertberichtigung Verwaltungsverm. ^(33, 394, 395, 396)	-4'746'721	-4'774'914	-2'291'080	-2'323'800	-2'533'800	-2'713'800	-2'863'800	-3'013'800
+ Wertberichtigungen Finanzvermögen ⁽⁴⁴⁴⁾	1'296'075	2'534'634	-	-	-	-	-	-
+ Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	-630'364	-1'398'703	1'364'270	-2'323'800	-865'170	-859'196	-855'662	-854'593
INVESTITIONSRECHNUNG								
+ Investitionsausgaben	12'641'215	13'084'329	15'541'000	15'765'000	19'025'000	22'140'000	19'690'000	14'708'000
- Investitionseinnahmen	-2'396'856	-4'899'130	-2'727'800	-1'998'000	-2'063'500	-4'726'000	-5'481'500	-3'414'000
= Nettoinvestitionen	10'244'359	8'185'200	12'813'200	13'781'000	16'961'500	17'414'000	14'208'500	11'294'000
SELBSTFINANZIERUNG								
+ Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	-2'855'419	-1'492'083	-3'655'350	-	-1'668'630	-1'854'604	-2'008'138	-2'159'207
+ Abschreibung in Verwaltungsvermögen ⁽³³⁾	4'617'941	4'658'439	2'201'320	2'269'390	2'479'390	2'659'390	2'809'390	2'959'390
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽⁴⁵⁾	494'308	320'809	983'500	826'300	826'300	826'300	826'300	826'300
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen ⁽⁴⁶⁾	-1'976'771	-1'196'824	-1'580'780	-1'444'470	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000
+ Wertberichtigungen Darl. Verwaltungsvermögen ⁽¹⁴⁴⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
+ Wertberichtigungen Beteilig. Verwaltungsvermögen ⁽³⁸⁵⁾	2	-	-	-	-	-	-	-
+ Abschreibung in Investitionsbeiträge ⁽³⁶⁾	128'782	116'475	89'760	54'410	54'410	54'410	54'410	54'410
+ Zusätzliche Abschreibungen ⁽³⁴³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
+ Zusätzl. Abschreib. Invest-beiträge, Darl. u. Beteiligungen ⁽³⁸⁷⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
+ Einlagen in das Eigenkapital ⁽¹⁸⁰⁾	1'296'075	2'534'634	-	-	-	-	-	-
- Entnahmen aus dem Eigenkapital ⁽⁴⁸⁾	-247'637	-642'894	-	-1'955'770	-	-	-	-
- Aufwertungen Verwaltungsvermögen ⁽⁴⁴⁹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
= Selbstfinanzierung	1'467'281	4'298'554	-1'961'550	-250'140	-308'530	-314'504	-318'038	-319'107
FINANZIERUNG								
+ Nettoinvestitionen	10'244'359	8'185'200	12'813'200	13'781'000	16'961'500	17'414'000	14'208'500	11'294'000
- Selbstfinanzierung	-1'457'281	-4'298'554	-1'961'550	-250'140	-308'530	-314'504	-318'038	-319'107
= Finanzierungsfähigkeit (+) / -überschuss (-)	8'787'078	3'886'645	14'774'750	14'031'140	17'270'030	17'728'504	14'526'538	11'613'107
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	14.2%	52.5%	-15.3%	-1.8%	-1.8%	-1.8%	-2.2%	-2.8%

Gemeinde Glarus Süd

2.5.2. Budget 2024 und Finanzplan 2025 - 2028 Erfolgsrechnung

CHF Tausend

Ohne Steuererhöhung

Art	Bezeichnung	Re 2020	Re 2021	Re 2022	Bu 2023	Bu 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
30	Personalaufwand	21'846	22'290	23'001	24'751	26'260	26'560	26'810	27'060	27'310
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'942	17'250	16'954	17'433	16'953	16'953	16'953	16'953	16'953
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'601	4'618	4'658	2'201	2'269	2'479	2'659	2'809	2'959
35	Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	468	494	321	984	826	826	826	826	826
35x	davon Einlagen in Spezialfinanzierungen	0	208	0	707	518	518	518	518	518
36	Transferaufwand	5'475	5'843	6'392	3'830	3'733	3'733	3'733	3'733	3'733
	Betrieblicher Aufwand (ohne interne Verrechnungen)	49'332	50'495	51'326	49'200	50'042	50'552	50'982	51'382	51'782
40	Fiskalertrag / Anteil Gemeinde	23'879	24'049	24'550	22'730	23'320	23'562	23'806	24'052	24'301
40	Besitz- und Aufwandsteuer / Kurtaxen / Hundesteuer ⁴⁰⁰	795	837	885	831	841	841	841	841	841
41	Regalien und Konzession	2'736	2'492	2'637	2'450	2'451	2'451	2'451	2'451	2'451
42	Entgelte	8'590	8'460	8'734	8'812	8'751	8'751	8'751	8'751	8'751
43	Verschiedene Erträge	321	391	510	508	603	603	603	603	603
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'709	1'977	1'197	1'581	1'444	2'000	2'000	2'000	2'000
45x	davon Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	555	392	721	41	29	29	29	29	29
46	Transferertrag	7'808	7'546	9'546	7'198	9'804	9'804	9'804	9'804	9'804
46z	davon Lastenausgleich im Transferertrag	2'180	1'974	3'249	1'957	4'168	4'168	4'168	4'168	4'168
	Betrieblicher Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	45'838	45'752	48'060	44'110	47'213	48'010	48'254	48'501	48'750
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-3'494	-4'743	-3'267	-5'089	-2'828	-2'541	-2'727	-2'881	-3'032
34	Finanzaufwand	1'047	633	1'210	602	1'315	1'315	1'315	1'315	1'315
44	Finanzertrag	3'407	3'552	5'029	2'036	2'188	2'188	2'188	2'188	2'188
	Ergebnis aus Finanzierung	2'359	2'919	3'818	1'434	872	872	872	872	872
	Operatives Ergebnis	-1'135	-1'824	552	-3'655	-1'956	-1'669	-1'855	-2'008	-2'159
38	Ausserordentlicher Aufwand	1'288	1'296	2'687	0	0	0	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	438	265	643	0	1'956	0	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	-850	-1'031	-2'044	0	1'956	0	0	0	0
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'985	-2'855	-1'492	-3'655	0	-1'669	-1'855	-2'008	-2'159

Fi-Plan: ca 1% Lohnanp.

Finanzplan Steuerfuss 63%

Reduktion Hartheausgleich

**2.2 Beschluss
der Gemeindeversammlung
auf Antrag des Gemeinderates**

2.2.1 Genehmigung Budget 2024

2.2.2 Genehmigung Investitionsrechnung 2024

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 30.11.2023**

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident


Hans Rudolf Forrer



Die Gemeindeschreiberin


Heidi Seibert

2. Budget 2024

- Genehmigung Budget 2024
- Genehmigung Investitionsrechnung 2024 inkl. neuer Verpflichtungskredite

Die Unterlagen zum Budget 2024 befinden sich im Memorial auf den Seiten 5 bis 6 und 36 bis 75.

Diskussion

Einleitung durch Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer

Budget 2024 bestehend aus:

- Genehmigung Budget 2024
- Genehmigung Investitionsrechnung 2024 inkl. neuer Verpflichtungskredite
- Kenntnisnahme Finanzplan 2025 - 2028

Ausführungen von Departementsvorsteher Wirtschaft und Finanzen Stefan Maduz

Stefan Maduz gibt nähere Erläuterungen zum Budget 2024 und der Investitionsrechnung 2024 bekannt:

Im April dieses Jahres sind alle Departementsvorsteher und -leiter zusammengekommen, um den Budgetprozess 2024 zu starten. Dabei wurde speziell auf die angespannte finanzielle Situation unserer Gemeinde hingewiesen und dementsprechend alle auf die Budgeterstellung sensibilisiert. Im Spätsommer hat der Gemeinderat nicht die üblichen zwei, sondern drei Runden gedreht, bis er das Budget 2024 zu Händen der GV beschlossen hat. Stefan Maduz dankt an dieser Stelle allen Mitwirkenden bestens für den Einsatz und zählt weiterhin auf eine konstruktive Mitarbeit. Er orientiert, dass für Detailfragen zum Budget wie immer vor oder nach der GV das Departement Wirtschaft und Finanzen gerne zur Verfügung steht. Trotz den Anstrengungen präsentiert das Budget 2024 auf Stufe «operatives Ergebnis» einen Aufwandüberschuss von CHF 1.956 Mio. Darin bereits einkalkuliert ist die traktandierte Steuererhöhung von 3%, was rund CHF 1.1 Mio. an Mehreinnahmen darstellt.

Nur mit dem Einbezug der finanzpolitischen Reserve kann ein ausgeglichenes Budget 2024 ausgewiesen werden.

Detaillierte Ausführungen zum Budget 2023 anhand von gezeigten PowerPoint-Folien:





Budget 2024 im Vergleich zum Budget 23/Re22, Aufwand

Kontoart	Re 2022	Bu 2023	Bu 2024
30 Personalaufwand	23'000'877	24'751'490	26'259'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'953'680	17'433'400	16'953'210
33 Abschreibungen	4'658'439	2'201'320	2'269'390
34 Finanzaufwand	1'210'441	601'680	1'315'310
Gesamt (30-34)	45'823'437	44'987'890	46'797'710

(Es fehlen: 35 Einlagen in Fonds, 36 Transferaufwand, 39 Interne Verrechnungen)



In der Gesamtheit betrachtet, steigt im nächsten Jahr der Aufwand wieder an. Der Anstieg ist hauptsächlich auf den Personalaufwand und auf die Zinsentwicklung zurückzuführen. Trotzdem sieht der Gemeinderat eine Lohnentwicklung vor, welche für ein gesundes Arbeitsverhältnis wichtig ist und auch wichtig bleibt. Der Betrag ist jedoch absolut und beträgt mit CHF 300'000 deutlich weniger als im Vorjahr. Der Betrag soll zur individuellen Verteilung zur Verfügung stehen.

 **Gesamtaufwand pro Departement** 

Departement	Re 2022	Bu 2023	Bu 2024
1 Präsidialverwaltung	2'295'337	3'011'380	2'591'490
2 Wirtschaft und Finanzen	3'101'360	2'872'340	3'504'880
3 Schule und Familie	14'528'069	15'096'630	16'849'700
4 Gesellschaft und Sicherheit	6'941'364	4'116'470	4'031'460
5 Tiefbau und Werke	13'603'605	13'084'950	12'781'970
6 Hochbau und Liegenschaften	9'728'437	7'195'870	7'058'520
7 Wald und Landwirtschaft	12'544'178	11'784'880	12'144'930
Gesamtergebnis	62'742'351	57'162'520	58'962'950

Weiter wird gezeigt, wie sich der Gesamtaufwand (Bruttoaufwand) auf die Departemente verteilt. Sämtliche Aufwendungen ohne Einnahmen wie zum Beispiel Subventionen von Kanton und Bund oder Beiträge von Dritten.

- In der Präsidialverwaltung ist jeweils der Betrag für die Lohnerhöhungen budgetiert, dieser Betrag ist im 2024 tiefer.
- Im Departement Wirtschaft und Finanzen sind höhere Schuldzinsen berücksichtigt.
- Im Departement Schule und Familie sind gemäss Schulkommission steigende Schülerzahlen massgebend.
- Im Departement Gesellschaft und Sicherheit ist im Jahr 2023 die Pflegefinanzierung zum Kanton übergegangen.
- Bei den restlichen Departementen, bis auf das Departement Wald und Liegenschaften, konnten Einsparungen im Vergleich zum Budget 2023 erreicht werden.

 **Gesamtaufwand pro Departement (ohne Spezialfinanzierung)** 

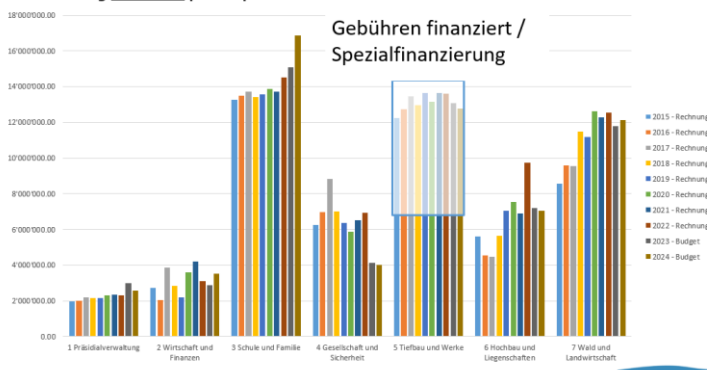
Departement	Re 2022	Bu 2023	Bu 2024
1 Präsidialverwaltung	2'295'337	3'011'380	2'591'490
2 Wirtschaft und Finanzen	3'101'360	2'872'340	3'504'880
3 Schule und Familie	14'528'069	15'096'630	16'849'700
4 Gesellschaft und Sicherheit	6'941'364	4'116'470	4'031'460
5 Tiefbau und Werke	7'054'328	6'909'270	6'682'600
6 Hochbau und Liegenschaften	9'728'437	7'195'870	7'058'520
7 Wald und Landwirtschaft	12'544'178	11'784'880	12'144'930
Gesamtergebnis	56'193'074	50'986'840	52'863'580

Spezialfinanzierungen: Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung (Dep. TuW)

Kurz wird der Einfluss der Spezialfinanzierung aufgezeigt. Im Bereich des Departementes Tiefbau und Werke werden Gebühren für Wasser/Abwasser/Abfallentsorgung erhoben und damit nahezu die Hälfte des Aufwands direkt finanziert.



Entwicklung Aufwand pro Departement seit 2015



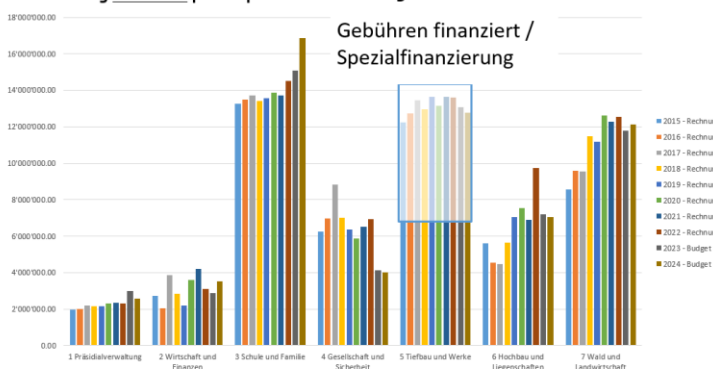
In der Entwicklung des Aufwandes pro Departemente seit 2015 bis Budget 2024 sehen die Kostenblöcke wie dargestellt aus (nur Bruttoaufwand).

Von links nach rechts werden die Departemente Präsidiilverwaltung, Wirtschaft und Finanzen, Schule und Familie, Gesellschaft und Sicherheit, Tiefbau und Werke, Hochbau und Liegenschaften, Wald und Landwirtschaft gezeigt.

Reduziert auf den Personalaufwand ergibt sich folgendes Bild:




Entwicklung Aufwand pro Departement seit 2015



Aufgrund des Arbeitsinhaltes liegt es auf der Hand, dass das Departement Schule und Familie am meisten Personal beschäftigt und entsprechend am meisten Kosten anfallen. Das ist an sich nichts Negatives. Sorge bereitet dabei nur die Kurve der Kosten, welche stetig steigt, im 2024 gar sprunghaft. Die Schulkommission führt dies auf die steigenden Schülerzahlen zurück. Diese Entwicklung stellt aber insbesondere für das Departement Schule und Familie und für die Schulkommission eine Herausforderung dar, dem mit einer geeigneten Strategie entgegenzuwirken ist. Da die anderen Gemeinden mit ähnlichen Situationen kämpfen, wird derzeit auf Stufe Kanton ein Postulat «Klare Zuständigkeiten im Bereich der Volksschule» bearbeitet. Es ist eine Teilrevision des Bildungsgesetzes zu erwarten.

Stefan Maduz informiert, dass derzeit ein Massnahmenplan erarbeitet und eine Organisation für das Projekt «Sanierung Finanzen» aufgebaut wird. Die Projektgruppe wird interdisziplinär sein müssen und wird zudem von der Finanzaufsicht des Kantons Glarus begleitet. Dabei ist sich die Gemeinde bewusst, dass wenn diese Arbeit aufgenommen wird, diese direkt oder indirekt auf Menschen einwirkt. Es ist ein heikler Balanceakt zwischen Druck auf das Personal erhöhen, ohne die Motivation der Mitarbeitenden zu drücken, und verlangt ein hohes Mass an Führungsarbeit. Umso mehr, weil wir in Zeiten von

Arbeitskräftemangel unterwegs sind. Alle müssen motiviert bleiben, um die Gemeinde vorwärtszubringen. Für eine gegenseitige Motivation sind wir alle, sowohl im Saal aber auch alle, die heute nicht anwesend sind, verantwortlich!



Steuerertrag			
Konto	Re 2022	Bu 2023	Bu 2024
Steuersatz	65%	60%	63%
400 Steuern natürliche Personen	22'207'966	20'440'000	21'090'000
401 Steuern juristische Personen	2'311'661	2'230'000	2'200'000
403 Besitz- und Aufwandsteuern	152'145	140'000	150'000
Gesamt	24'671'772	22'810'000	23'440'000
Glarus	61%	56%	56%
Glarus Nord	65%	60%	60%
+ Bausteuer	1.5%	1.5%	1.5%

40 Fiskalertrag

Mit einem um 3% erhöhten Steuereffuss von 63% werden voraussichtlich Steuereinnahmen von rund 23.5 Mio. erhalten. 1 Steuerprozent entspricht rund CHF 350'000 bis CHF 370'000. Der Gemeinderat sieht sich in der Pflicht, hier eine Entlastung des Finanzhaushalts herbeizuführen und hat abgewogen, was es vertragen könnte. Die letztjährige Reduktion um 5% war einzig der Landsgemeinde geschuldet und kann nicht als eigentliche Steuererleichterung angesehen werden. Eher stellt sie nach der Aufgabenverschiebung einen Neustart für die Abwägung des Steuereffusses dar. Warum schlägt der Gemeinderat 3% und nicht einen höheren oder tieferen Steuereffuss vor? Höher würde bedeuten, dass wir zur direkten Nachbargemeinde Glarus einen zu grossen Unterschied haben würden. Die 7% Unterschied sind sicher genug und im Steuerwettbewerb bereits nicht optimal. Auch wenn im nächsten Jahr ein Massnahmenplan vorgestellt werden möchte, werden tiefgreifende Vorschläge auch tragfähig sein müssen und die Stimmbevölkerung müsste teilweise mitbestimmen können. Ein solcher Prozess dauert länger an, als einem lieb ist, und bindet Ressourcen. Während dieser Zeit würde ein tieferer Steuersatz die Entlastung deutlich schwächen und die Verschuldung noch schneller vorantreiben, was mit der steigenden Verzinsung einen Rückkoppelungseffekt ergibt. Damit würde ein Teil der Sparbemühungen wieder vernichtet.



Budget 2024, Finanzausgleich

Finanzausgleich	Re 2022	Bu 2023	Bu 2024	Gegenüber Rechnung 2022
Härteausgleich	500'000	250'000	0	- 500'000
STAF-Ausgleich	663'641	250'000	500'000	- 163'641
Lastenausgleich	1'000'000	1'000'000	3'000'000	+ 2'000'000
Ressourcen- ausgleich	1'085'143	457'000	668'000	- 417'143
Total	3'248'784	1'957'000	4'168'000	+ 919'216

Gehört zu Kontogruppe 46 Transferertrag

Beim Thema weitere Einnahmen kommt man am Finanzausgleich nicht vorbei. Der Einsatz aller hat an der Landsgemeinde gestimmt und hat Schlimmeres verhindert. Tatsächlich findet aber gegenüber dem Rechnungsjahr 2022 nur eine Verbesserung um knapp 1 Mio. statt. Von Stefan Maduz wird nie zu hören sein, die Gemeinde braucht einfach mehr Geld. Aber es wird von ihm zu hören sein, dass das Land Glarus einen fairen Finanzausgleich braucht. Der Kanton Glarus hat für das Jahr 2024 CHF 64 Mio. Einnahmen aus dem nationalen Finanzausgleich vorgesehen. Der Bund spricht für Jahr 2024 CHF 67 Mio. zu. Die Weiterleitung davon an Glarus Süd beträgt CHF 3 Mio. Ob das fair ist, wird im Raum stehen gelassen, weil es ist schlichtweg nicht erwiesen ist. Solange das Gefühl besteht, dass dies nicht fair ist, wird am Thema weitergearbeitet und auf Unterstützung vertraut. Stefan Maduz geht auf die Wichtigkeit der Nutzungsplanes in Bezug auf die Entwicklung der Gemeinde Glarus Sü und deshalb nicht näher auf die Steuereinnahmen ein, nur soweit, dass es auf der Hand liegt, dass dieses Geschäft nicht nochmals scheitern darf.



Budget 2024, Kennzahlen

Kennzahl	2021	2022	Bu 2023	Bu 2024	Entwicklung
Selbstfinanzierungs- grad	14.2%	52.5%	-15.3%	-1.8%	Selbstfinanzierung zu tief = mehr Fremdkapital
Selbstfinanzierungs- anteil	3%	8.1%	-4.3%	-0.5%	Weniger als 10% gilt nicht als ausreichend (10%-20% = mittel, >20% = gut)
Zinsbelastungsanteil	0.0%	0.0%	0.3%	1.5%	Zinsen steigen + mehr Fremdkapital = höherer Zinsaufwand! 0%-4% ist gut, 4-9% genügend.

Zum Schluss wird noch die logische Konsequenz beleuchtet, dass mit diesem Budget und dem weiterhin hohen Investitionsbedarf ein viel zu tiefer Selbstfinanzierungsgrad erreicht wird. Dem Gemeinderat ist mehr als bewusst, dass gehandelt werden muss. Die Ressourcen, ob seitens des Gemeinderates oder seitens des Personals, sind bereits stark beansprucht. Trotz allem muss gemeinsam mit aller Kraft verhindert werden, dass Glarus Süd am Schluss zur effizientesten, ärmsten Gemeinde mit der höchsten Steuerbelastung wird, nur weil eine Gesamtschau und ein Miteinander gefehlt haben. Der Gemeinderat stellt sich dieser Herausforderung und ermutigt alle, konstruktiv am Gemeinwesen teilzunehmen.

Hansrudolf Forrer dankt der Geschäftsprüfungskommission für die wertvolle Arbeitsleistung sowie für die gute Zusammenarbeit.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat das Budget 2024 sowie die Finanzplanung 2025-2028 geprüft und zur Kenntnis genommen. Sie ist über die aktuelle finanzielle Lage der Gemeinde weiterhin besorgt. Die Erfolgsrechnung weist trotz verbessertem Finanzausgleich, einer geplanten Steuererhöhung von 3% sowie intensiven Bemühungen auf der Ausgabenseite einen faktischen Aufwandüberschuss von CHF 1'955'770.- aus. Nur dank dem Ausgleich aus der finanzpolitischen Reserve (Art. 34a Finanzhaushaltgesetz (FHG)) kann ein ausgeglichenes Resultat präsentiert werden.

Ähnlich wie im Vorjahr zeigt sich das Investitionsbudget. Nettoinvestitionen von knapp CHF 14 Mio. können einmal mehr nicht selbst finanziert werden, die Gemeinde verschuldet sich weiter. Das führt zu einer grossen und wiederkehrenden Belastung in der Erfolgsrechnung.

Die GPK anerkennt die intensiv geführten Diskussionen um ein ausgeglichenes Budget. In den nächsten Jahren müssen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite Massnahmen ergriffen werden.

Im Wissen, dass dem Gemeinderat die prekäre Situation bewusst ist und entsprechende Schritte eingeleitet werden, empfiehlt die GPK der Gemeindeversammlung, den Anträgen des Gemeinderates zum Budget 2024 zu folgen.

Abstimmung

Ohne Wortmeldung wird dem Budget 2024, der Investitionsrechnung 2024 inkl. neuer Verpflichtungskredite zugestimmt und vom Finanzplan 2025-2028 Kenntnis genommen.

3. Festsetzung Steuerfuss pro 2024 - Antrag auf Genehmigung von 63%

3.1. Ausgangslage

Der Kanton und die Gemeinden setzen den für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest (Steuergesetz Art. 2).

Das Finanzhaushaltgesetz (FHG) Art. 34 verlangt, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig, in der Regel innert 5 Jahren, ausgeglichen ist.

3.2 Steuererhöhung 3%

Um dem FHG nachzukommen, muss die Gemeinde Glarus Süd nach vier Jahren Defizit in der Jahresrechnung ein "positives" oder zumindest ausgeglichenes Ergebnis zeigen.

Das Budget würde ohne die Einberechnung der beantragten 3% Steuererhöhung ein Defizit von CHF 2.95 Mio. zeigen. Die Steuererhöhung reduziert dieses Defizit nur um CHF 1 Mio. Noch höhere Steuern wären aber im Vergleich zu den anderen Gemeinden aber wohl eher kontraproduktiv und würde Glarus Süd sehr unattraktiv für potentielle Neuzuzüger machen. Die nun vorgeschlagene "moderate" Steuererhöhung von 3% (von 60% auf 63%) ist aber absolut notwendig.

3.3 Ausgleich über die finanzpolitische Reserve

Die Steuererhöhung alleine bewirkt, wie oben beschrieben, noch keine ausgeglichene Rechnung. Seit der Landsgemeinde 2022 (gültig ab 01.01.2023) ist im FHG in Artikel 34a die "Finanzpolitische Reserve" aufgenommen worden. Die Finanzpolitische Reserve in der Gemeinde Glarus Süd wurde durch die bisherigen "Neubewertungsreserven" sowie "Aufwertungsreserven" gebildet und beträgt derzeit rund 43 Mio. CHF. Diese Finanzpolitische Reserve gelangt im Budget 2024 erstmals zur Anwendung, damit in der Erfolgsrechnung ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden kann. Nach dem Finanzhaushaltgesetz des Kantons Glarus darf die Entnahme aus der Finanzpolitischen Reserve erfolgen und diese Entnahme ist nun mit CHF 1.95 Mio. budgetiert und das Budget somit auf null ausgeglichen.

3.4 Beschluss der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates

3.4.1 Festsetzung Steuerfuss pro 2024 auf 63% der einfachen Staatssteuer;

3.4.2 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 30.11.2023**

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident



Hans Rudolf Forrer



Die Gemeindeschreiberin



Heidi Seibert

3. Festsetzung Steuerfuss pro 2024 - Antrag auf Genehmigung von 63%

Die Unterlagen zum Steuerfuss pro 2024 befinden sich im Memorial auf der Seite 7.

Diskussion

Einleitung durch Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer

Departementsvorsteher Stefan Maduz hat in seinen Erläuterungen zum Budget 2024 bereits Begründungen geliefert, weshalb der Gemeinderat eine Steuerfusserhöhung von 3% beantragt.

Wortmeldung Daniel Künzler, Tschudiguet 30, 8762 Schwanden

Daniel Künzler erklärt, dass es ihm heute nicht alleine um diese 3% Steuererhöhung geht, sondern um aufzuzeigen, dass es noch andere Wege gibt, um die finanzielle Situation der Gemeinde Glarus Süd in den Griff zu bekommen bzw. sie zumindest zu verbessern. Bei den angesprochenen Wegen blickt er auf rund 40-jährige Tätigkeit beim Kraftwerk Hinterrhein in Graubünden, beim EW Schwanden sowie auf 12 Jahre als unabhängiger Berater in der Energiewirtschaft zurück. In Zukunft könnten die Wasserzinsen ein wenig erhöht werden. Im Budget 2024 in der Position 412 geht es um Konzessionserträge. Daniel Künzler kennt keine einzige Gemeinde, die so grosse Wasserkraftwerke im Gemeindegebiet hat und finanziell so schlecht dasteht wie die Gemeinde Glarus Süd. Diese Erkenntnis hat nachdenklich gemacht und Anlass gegeben, nach den Gründen zu suchen. Ein Hauptgrund ist im Wassergesetz des Kantons Glarus zu finden, nämlich, dass die Aufteilungen zwischen dem Kanton, den Gemeinden und Privaten erfolgt. Ein weiterer Grund ist bereits vergeben, indem keine Pumpwerksteuern erhoben werden. Damals haben er und der Präsident des EW Schwanden in dieser Sache erfolglos gewirkt. Das ist dem Kanton Graubünden nicht passiert, dort werden Pumpwerksteuern erhoben und das ist heute Gold wert. Das kantonale Wassergesetz und damit die Aufteilung der Wasserzinsen zwischen Kanton und Gemeinde ist seit längerer Zeit in Überarbeitung. Es ist so, dass unser Kanton, der sich an unseren Wasserrechten bereichert, uns eine ausgeglichene Rechnung vorschreibt und das macht nachdenklich. Die Gemeinde Glarus Süd muss sich für eine bessere Aufteilung der Wasserzinsen einsetzen und ein Wassergesetz, wie jenes im Kanton Graubünden, anstreben. Dabei soll sie sich nicht zu sehr auf verschiedenen Eigeninteressen von privaten Wasserrechtsbesitzern stützen, sondern soll sich eine eigene Meinung bilden und insbesondere in Richtung höhere Einnahmen für Konzessionen und Gratis- und Vorzugsenergie arbeiten. Damit wir uns richtig positionieren, muss die Gemeinde alle Abgaben aus den bestehenden Konzessionen nutzen und nicht wie bei der Gratis-, Vorzugs-Energie von der AXPO im Rahmen der Fätschbach-Konzession jährlich CHF 915'000 verschenken. Aus dieser Betrachtung geht nicht auf, die Gemeindesteuer um 3% zu erhöhen und Einnahmen verschenken. Wie Stefan Maduz ausgeführt hat, kann es nicht sein, dass die Gemeindesteuern steigen und Glarus Süd überhaupt nicht mehr attraktiv ist. Daniel Künzler zeigt auf, wie kurzfristig mindestens CHF 600'000 Einnahmen generiert werden könnten und macht dazu einen Vergleich zwischen der Entschädigung der Vorzugsenergie Sernf/Niedererbach und der AXPO.

Hierzu wird diese Folie gezeigt.

Wert der Konzessions-Energie Glarus Süd

Die Berechnung erfolgt gemäss: Energie: SN-Aktionärspreis
(Berechnungsmethode: konservativ) Netznutzung: AXPO Netzebenen 1 - 5a

Konzessionenergie Gratis-, Vorzugsenergie	Menge [kWh]	Netznutzung [Rp./kWh]	Energie [Rp./kWh]	Verkaufswert [CHF/Jahr]	Bemerkungen Preise 2023
SN/Sernf-Niederenbach	6.874.030	0,00	5,75	395.257	geliefert wird nur Gratis-Energie
AXPO/Fätschbach	ca. 12.000.000	3,90	5,75	netto 918.000	Vorzugs-Energie kostet 2.0 Rp./kWh

Wird die Konzessionenergie AXPO nach ihrem Wert und wie im Fall der SN mit tbgs abgerechnet so ergeben sich für die Gemeinde **zusätzliche Einnahmen**

Konzessionenergie Gratis-, Vorzugsenergie	Wert [CHF/Jahr]	Entschädigung an Gemeinde	Faktor (Rabatt)	zusätzliche Ein. [CHF/Jahr]	Bemerkungen Preise 2023
SN/Sernf-Niederenbach	395.257	348.257	0,88		tbgs bezahlt der Gemeinde
AXPO/Fätschbach	918.000	250.000	0,88	netto 558.840	Entschäd. erfolgt an Fätschbach Fond

Die Berechnung vom Ertrag dieser Energie hat auf eine konventionelle und konservative Art stattgefunden und liegt im unteren Bereich. Diese Tabelle zeigt, dass das Sernf/-Niederenbach Kraftwerk 6.8 Mio. kWh gratis liefert (keine Netznutzung, Energie ist bewertet), ergibt rund CHF 395'000, die in die Position 4.1.2 in die Gemeindekasse fließen. Bei der AXPO hingegen sieht das ganz anders aus, weil die Menge abhängig vom Versorgungsgebiet in Linthal im ehemaligen EW Linthal ist. Inbegriffen ist die Netznutzung und Pumpenergie und bezahlt wird im Schnitt etwas weniger als 2 Rp./kWh. Das gibt einen Nettoertrag von CHF 918'000. Dieser Vergleich nur, um festzustellen, dass mehr verlangt werden könnte. Die entschädigte Konzessionsenergie in Schwanden von Sernf/-Niederenbach an die Gemeinde ergibt CHF 348'000, das heisst mit einem Rabatt von ca. 12% (würde diese Energie verkauft). Das mag richtig sein und ist auch gut. Beim AXPO/Fätschbach ergibt das CHF 918'000 Ertrag, entschädigt wird jedoch nur CHF 250'000 und dieser Ertrag fliesst in den Fätschbachfonds und somit an der laufenden Rechnung vorbei. Der Restbetrag von CHF 560'000 ist nicht zu finden. Daniel Künzler erachtet es als nicht richtig, wenn ein solcher Betrag bei einer solchen Finanzlage einfach verschenkt wird. Gemäss Konzessionsvertrag gehört die Gratis- und Vorzugsenergie unbestritten der Gemeinde Glarus Süd. Die tbgs nutzt diese Energie und sollte sie entsprechend mit mindestens CHF 560'000 entschädigen. Es könnte sein, muss aber nicht, dass die tbgs durch den Wegfall dieses Geschenkes den Strompreis um max. 0.5 Rp./kWh erhöhen müsste. Ein Vergleich: Allein die ab 2024 durch die Swissgrid erhobenen "Speicher-Reserven" kosten 1.3 Rp./kWh. Hiervon fließen namhafte Beträge in die Kasse der KLL und somit auch zum Kanton.

Fazit:

1. Der Gemeinderat soll sich im neuen Wassergesetz für eine gerechte und bessere Aufteilung der Wasserzinsen einsetzen.
2. Kein Geld verschenken und dafür auch keine Steuererhöhung fordern, die Glarus Süd unattraktiv macht. Der Kanton soll begreifen, dass Glarus Süd bereits einen grossen Anteil

an ihre Finanzen einbringt und je mehr Steuern Glarus Süd erhebt, desto unattraktiver wird Glarus Süd.

Mit diesen Ausführungen beantragt Daniel Künzler den Steuerfuss bei 60% zu belassen.

Wortmeldung Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer

Hans Rudolf Forrer nimmt diese Vorschläge entgegen und wird diese prüfen. In seiner langjährigen Tätigkeit als Landrat kennt er die Pendeuz "Wassergesetz" und sichert hierbei seinen Einsatz zu. In der Neukonzessionierung Fätschbach arbeitet eine sehr gut aufgestellte Verhandlungsdelegation mit. Der Gemeinderat hat immer ein offenes Ohr für Vorschläge, die auch unter dem Jahr vorgebracht werden dürfen.

Wortmeldung Morris Kistler, Zusingerstrasse 4, 8762 Schwanden

Morris Kistler beantragt im Namen der Mitte Glarus Süd und der die jungen Mitte Glarnerland, den Steuerfuss für das Jahr 2024, nicht um 3%, sondern nur um 2%, also auf 62%, zu erhöhen.

Begründung: Die finanzielle Situation der Gemeinde Glarus Süd ist alles andere als gut und alle erinnern sich, dass vor einem Jahr, im Zusammenhang mit dem neuen Betreuungs- und Pflegegesetz der Steuerfuss um 5% gesenkt wurde. Heute soll er nun wieder um 3% erhöht werden. Stefan Maduz hat erwähnt, dass die Steuern in Glarus Süd 7% höher sind als bspw. jene der Gemeinde Glarus und das tut der Attraktivität von Glarus Süd nicht gut. Es ist absolut verständlich, dass der Gemeinderat eine Steuererhöhung ins Auge fasst, weil das das einzige Mittel ist, um den Ertrag direkt zu beeinflussen und dadurch das Jahresergebnis zu beeinflussen. Hierzu ein Hinweis auf einzelne Punkte: Die Gemeinde Glarus Süd erhält im Budget 2024 insgesamt CHF 4.13 Mio. Finanz- und Lastenausgleich, das sind CHF 2.2 Mio. mehr als im Budget 2023. Gleichzeitig steigt der Personalaufwand im Budget 2024 im Vergleich zum Budget 2023 zum CHF 1.5 Mio. auf insgesamt CHF 26.3 Mio. nach oben. Das sind insgesamt CHF 3.2 Mio. mehr als im Jahr 2022. Seit dem Jahr 2019 erhöht sich dieser Aufwand und erzielt eine Kostensteigerung von fast 25%. Deshalb darf es nicht sein, dass die Bevölkerung mit einem Mehraufwand von 3% Steuern zur Kasse gebeten wird, wenn einerseits durch den Finanzausgleich schon eine massive Besserstellung da ist und auf der anderen Seite der Personalaufwand schwindelerregend steigt, indem immer mehr Personal angestellt wird. Die Steuererhöhung um 3% für das Jahr 2024 scheint eine sehr kurzfristig gedachte Lösung zu sein. Morris Kistler fehlt eine langfristige, verlässliche Strategie des Gemeinderates in Sachen Finanzhaushalt. Eine stetige Erhöhung der Steuern ist für Glarus Süd nicht ertragbar und aus Sicht der Attraktivität, um nach Glarus Süd zu ziehen, erst recht nicht. Ein Steuerprozent entspricht aktuell ca. CHF 350'000. Die Mitte ist überzeugt, dass es langfristig gesehen wirksamere Massnahmen gibt, um dieses Steuerprozent zu kompensieren. Jede zusätzliche Stelle, die mehr Aufwand generiert, muss hinterfragt und wenn möglich vermieden werden. Der tiefere Steuerertrag von CHF 350'000, ausgelöst durch diesen Antrag, kann kurzfristig durch die finanzpolitische Reserve gedeckt werden. Morris Kistler appelliert, heute ein Zeichen zu setzen und die Steuern nur um 2% zu erhöhen, und fordert den Gemeinderat auf, so schnell wie möglich konkrete Sparmassnahmen auszuarbeiten, zu präsentieren und umzusetzen.

Wortmeldung Roman Huser, Allmeindstrasse 50, 8765 Engi

Roman Huser unterstützt im Namen der SVP Glarus Süd den Antrag des Gemeinderates, Erhöhung der einfachen Staatssteuer um 3%, von bisher 60% auf 63%.

Begründung: Für die SVP Glarus Süd ist eine Steuererhöhung im Grundsatz nie eine gute Idee oder der richtige Weg. Jedoch muss man alle Faktoren und Rahmenbedingungen von heute und gestern in die Beurteilung einfließen lassen. Schon mehrmals hat die SVP Glarus

Süd alleine den finanziellen Mahnfinger aufgehoben, sei das beim geplanten Werkhof in Engi, dem Gästeempfang beim Bahnhof Schwanden oder dem Umbau des Gemeindehauses in Schwanden. Sie wird das auch weiterhin machen. Deshalb ist es ein bisschen verwunderlich, dass eine ehemalige starke Gemeinderatspartei, die vorgeschlagenen 3% auf 2% herabsetzen möchte. Eigentlich hätte erwartet werden können, dass Anträge gestellt werden, die Steuern noch weiter nach oben zu setzen, um das Budget und die nicht optimalen Zukunftsaussichten ein wenig zu verbessern. Roman Huser kann sich noch gut erinnern, dass es schon seit Jahren geheissen hat, dass Glarus Süd um eine Steuererhöhung nicht herumkomme. Jetzt ist der Moment gekommen, mit dem Unterschied, dass der jetzige Gemeinderat diesen Weg geht, die Fakten auf den Tisch bringt und nichts vor sich herschiebt. Die SVP Glarus Süd hat sich im Vorfeld vom Gemeinderat genau informieren lassen und dadurch einen breiten Überblick in die finanzielle Situation bekommen. Deshalb ist es der SVP Glarus Süd sehr wichtig, dass der Gemeinderat die Umsetzung diverser Konzepte jetzt in Angriff nimmt. Es genügt nicht, nur Konzepte und Legislaturziele zu erarbeiten. Diese müssen umgesetzt und dabei auch unbequeme Entscheidungen in allen Departementen getroffen werden. Die SVP Glarus Süd vertraut dem Gemeinderat, dass er das macht und damit die Gemeinde Glarus Süd vorwärtsbringt.

Roman Huser appelliert im Namen der SVP Glarus Süd, den Antrag den Steuerfuss um 3% zu erhöhen zu unterstützen und damit dem Gemeinderat die Chance zu geben, den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen.

Wortmeldung Departementsvorsteher Stefan Maduz

Die Fätschbachkonzession, die im Jahr 2029 erneuert wird, ist ein brennendes Thema und er gibt bekannt, dass er in dieser Verhandlungsdelegation mitarbeitet. Diese Verhandlungen gestalten sich als relativ zäh und der Einsatz der Gemeinde ist, dass sie zu ihrem Recht und zu ihren Einnahmen kommt. Er nimmt kurz Bezug zur Vorzugsenergie. Die zusätzliche Monetarisierung, wie von Herrn Künzler dargestellt, ist aufgrund gültiger Verträge zurzeit nicht möglich. Zum Votum von Herrn Kistler betreffend Aussage "Zeichen setzen" kann sich Stefan Maduz einverstanden erklären, es stellt sich jedoch die Frage, welche Zeichen? Die Arbeiten hierfür werden aufgenommen und Ergebnisse werden sich zeigen. Der Gemeinderat erachtet den Steuerfuss auf 63% pro 2024 als ideal, er hat hierbei Abwägungen vorgenommen und sich für die 63% entschieden. Auf diese CHF 1.1 Mio. soll nicht verzichtet werden und auch nicht auf die Kosten, die als Schuldzins bezahlt werden müssten. Auch in den kommenden Jahren wird sich die Finanzlage nicht abrupt verbessern. Die Arbeit zur finanziellen Verbesserung der Gemeindefinanzen ist aufgenommen und Resultate werden sich zeigen. Stefan Maduz beantragt, dem den Steuerfuss auf 63% zuzustimmen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterstützt die Erhöhung des Steuerfusses um 3% auf 63% der einfachen Staatssteuer.

Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer leitet zur Abstimmung über und erläutert jeweils das Abstimmungsprozedere.

Abstimmung Belassen des Steuerfusses bei 60% gegenüber Erhöhung auf 62%.

Vorgehen: Der Antrag von Daniel Künzler, Belassen des Steuerfusses bei 60%, wird dem Antrag von Morris Kistler im Namen der Mitte, Erhöhung des Steuerfusses auf 62%, gegenübergestellt.

Das Abstimmungsergebnis kann eindeutig abgeschätzt werden.

Der Antrag von Daniel Künzler, den Steuerfuss bei 60% belassen, unterliegt dem Antrag Morris Kistler im Namen der Mitte, den Steuerfuss auf 62% zu erhöhen.

Abstimmung Erhöhung Steuerfuss auf 62% gegenüber Antrag des Gemeinderates Erhöhung Steuerfuss auf 63%.

Vorgehen: Der Antrag Morris Kistler im Namen der Mitte, Erhöhung des Steuerfusses auf 62%, wird dem Antrag des Gemeinderates, unterstützt von der SVP Glarus Süd, Erhöhung des Steuerfusses auf 63%, gegenübergestellt.

Das Abstimmungsergebnis kann eindeutig abgeschätzt werden.

Der Antrag, den Steuerfuss auf 62% zu erhöhen, von Morris Kistler im Namen der Mitte, unterliegt dem Antrag des Gemeinderates und der SVP, den Steuerfuss auf 63% zu erhöhen.

Somit hat die Gemeindeversammlung den Steuerfuss pro 2024 auf 63% festgesetzt.

4. Wahl für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026
- Wahl eines Mitgliedes in die Schulkommission (SK)

Archiv-Nummer
16.00

4.1 Ausgangslage

Die Stimmberechtigten nehmen die nach dem Gemeindegesetz vorgeschriebenen Wahlen vor, namentlich auch jene der Schulkommission. Die Gemeindeordnung regelt diese Wahlbefugnis in Art. 8 Abs. 1.

Rafaela Hug tritt als Mitglied der Schulkommission zurück, weil sie am 22. Oktober 2023 in den Gemeinderat Glarus Süd gewählt worden ist.

Die Gemeindeversammlung hat diese Vakanz in der Schulkommission für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026 zu besetzen.

Schulkommission

Die Schulkommission umfasst vier Mitglieder und ein Ersatzmitglied und ist von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022 wie folgt für die Amtsdauer 2022 - 2026 gewählt worden:

Mitglieder		Ersatzmitglied	
Rücktritt Hug Rafaela	Schwanden	Weber Marion	Engi
Rhyner Ruedi	Elm		
Marti Christian	Schwanden		
Stalder Nadja	Schwanden		

Auflistung gemäss Wahl

Bis zum Zeitpunkt der Drucklegung des Memorials waren keine Kandidaturen bekannt.

Den Stimmberechtigten steht es frei, anlässlich der Gemeindeversammlung weitere Vorschläge zu unterbreiten.

**4.2 Beschluss
der Gemeindeversammlung
auf Antrag des Gemeinderates**

**4.2.1 Wahl von Annina Ludwig Loretan, Luchsingen,
als Mitglied in die Schulkommission**

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 30.11.2023**

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident

Hans Rudolf Forrer



Die Gemeindeschreiberin

Heidi Seibert

4. Wahl für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026 - Wahl eines Mitgliedes in die Schulkommission (SK)

Archiv-Nummer
16.00

Die Unterlagen zur Wahl eines Mitgliedes in die Schulkommission der Gemeinde Glarus Süd befinden sich im Memorial auf der Seite 8.

Diskussion

Einleitung durch Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer

Anlässlich der Gemeinderatsersatzwahl vom 22. Oktober 2023 ist die Vizepräsidentin der Schulkommission, Frau Rafaela Hug, in den Gemeinderat gewählt worden. Damit wird sie infolge Unvereinbarkeit per 1. Dezember 2023 aus der Schulkommission austreten und per 2. Dezember das Amt als Gemeinderätin übernehmen. Der Gemeinderat dankt Rafaela Hug für die kompetente Arbeit in der Schulkommission zum Wohle der Gemeinde in den vergangenen Jahren sehr und gratuliert ihr nochmals zur Wahl in den Gemeinderat. Im Gremium wird sie herzlich willkommen geheissen und ihr viel Freude und Befriedigung im neuen Amt gewünscht.

Bis zur Drucklegung des Memorials lagen keine Kenntnisse von Kandidaturen vor.

Zwischenzeitlich stellen sich folgende drei Personen zur Wahl in die Schulkommission zur Verfügung (Nennung in alphabetischer Reihenfolge):

Tobias Bähler, Matt
Morris Kistler, Schwanden
Annina Ludwig-Loretan, Luchsingen

Es liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, weitere Personen für dieses Amt vorzuschlagen.

Hans Rudolf Forrer fragt die Versammlung an, ob weitere Vorschläge gemacht werden möchten. **Es werden keine Vorschläge vorgebracht.**

Neu wird den Kandidierenden angeboten, sich kurz, im Maximum innerhalb von zwei Minuten, der Gemeindeversammlung vorzustellen, damit die Stimmberechtigten einen kleinen Eindruck von den Kandidaten erhalten. Die Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge:



4. Wahl eines Mitgliedes in die Schulkommission (SK)

Bild	Name, Vorname	Jahrgang	Familienstand	Beruf / Ausbildung	Wohnort
	Bähler, Tobias	1988	Verheiratet, 2 Kinder	Kieswerk Vorarbeiter	Matt
	Kistler, Morris	1995	ledig	gelernter Fleischfachmann Veredelung EFZ; Im berufsbegleitenden Studium zum Sozialpädagogen HF	Schwanden
	Ludwig-Loretan, Annina	1979	Verheiratet, 2 Kinder	Dipl. Arch. ETH; Projektleiterin beim Amt für Hochbauten der Stadt Zürich	Luchsingen

Vorstellung Tobias Bäbler aus Matt

Tobias Bäbler ist 35 Jahre alt und wohnhaft in Matt. Er ist verheiratet und Vater von zwei Kindern im Alter von vier und sechs Jahren. Er ist gelernter Metallbauer und arbeitet zurzeit im Kieswerk Mollis als Vorarbeiter und ist dort zuständig für den Abbau von Rohmaterial. Im Nebenamt ist er als schweizerischer Feuerwehrinstructor tätig und in seiner Freizeit verbringt er viel Zeit mit seiner Familie. Die Hobbys sind Turn- und Schützenverein. Als Offizier in der Feuerwehr in Engi und Matt übernimmt er ab 01.01.2024 die Funktion des Vize-Kommandanten. Seine Motivation, sich als Schulkommissionsmitglied zur Verfügung zu stellen, liegt darin, dass ihm die Gemeinde Glarus Süd am Herzen liegt und er sich als junger Familienvater, speziell für die Schule, einsetzen möchte.

Vorstellung Morris Kistler aus Schwanden

Morris Kistler ist 28 Jahre alt, in Luchsingen aufgewachsen und wohnt heute in Schwanden. Er ist in diversen Vereinen tätig: Im Samariterverein, im Judo und in der Partei "Die Mitte". Im Judo ist er seit 12 Jahren als Trainer für Kinder und Jugendliche aktiv und hat darin verschiedene J+S-Ausbildungen im Kinder- und Jugendsport absolviert. Nach der Sekundarschule hat er eine Lehre als Metzger abgeschlossen und mehrere Jahre in diesem Beruf gearbeitet. Vor ein paar Jahren hat er mit einer Umschulung zum Sozialpädagogen im sozialen Bereich begonnen. Durch seine Arbeit in der Schule an der Linth hat er die vielen verschiedenen Aspekte und Herausforderungen des Schulsystems 1:1 kennenlernen dürfen. Er möchte mithelfen, diese Herausforderungen zu lösen. In den vergangenen Tagen hat er mehrmals gehört, dass er nur zur Wahl stehe, weil er keine Kinder habe und er widerspricht dieser Annahme. Seine Kinder werden noch in die Schule gehen, aber er interessiert sich jetzt schon, wie dannzumal die Schule sein wird.

Vorstellung Annina Ludwig-Loretan aus Luchsingen

Annina Ludwig-Loretan stellt sich als Kandidatin für die Schulkommission Glarus Süd zur Verfügung, weil sie sich für unsere Gemeinde engagieren und die politische Verantwortung für die Schule übernehmen möchte. Seit sie eigene Kinder hat, möchte sie ihnen vermitteln, wie wichtig es ist, dass jeder Mensch seinen Teil zum Wohle der Gemeinde beiträgt. Annina Ludwig-Loretan ist vor 44 Jahren in Chur geboren. Ihre Eltern sind von Chur nach Aarau gezogen und dort hat sie die Schule besucht und die Matura gemacht. In Zürich hat sie ein Architekturstudium an der ETH absolviert. Dort hat sie ihren Ehemann Roman Loretan aus Luchsingen kennengelernt und sie haben eine Familie gegründet. Sie haben zwei Kinder im Alter von acht und 11 Jahren. Sie wohnen in Luchsingen, wo sie sehr glücklich sind, weshalb sie etwas zurückgeben möchte. Annina Ludwig-Loretan arbeitet im Amt für Hochbau der Stadt Zürich und leitet alle Bauprojekte, welche die Stadt Zürich umsetzt. Diese Arbeit erstreckt sich über Schulhäuser, Verwaltungsbauten, Tramstationen etc. Mit diesem beruflichen Hintergrund ist sie sich gewohnt, Verantwortung zu übernehmen und vorne hinzustehen, sollte etwas schief laufen. Sie ist sich gewohnt, Kosten, Budget und Termine zu planen und auch nach Strategien zu suchen und Lösungen für alle Beteiligten zu finden. Sie bezeichnet sich als sehr gewissenhaft und pragmatisch und geübt, Probleme anzuhören, anzugehen und zu umsetzen. Sie unterhalte sich gerne mit allen und höre gerne zu und bilde sich daraus eine Meinung. Zudem ist sie gewohnt, ein Team zu leiten, zu motivieren und das Beste aus allen herauszuholen - weil man zusammen stark ist, sowohl als Team als auch als Gemeinde. Die Kinder sind die Zukunft und die Schule ist ein ganz wichtiger Bestandteil der Gemeinde. Die Schule soll unsere Schule sein und das soll auch so bleiben.

Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer leitet zur Wahl über und erläutert das Wahlprozedere.

Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, einer Person ihre Stimme zu geben. Wer im 1. Wahlgang am wenigsten Stimmen erhält, scheidet aus der Wahl aus.

1. Wahlgang

Tobias Bähler 135 Stimmen

Morris Kistler 51 Stimmen

Annina Ludwig-Loretan 167 Stimmen

Morris Kistler scheidet aus der Wahl aus.

2. Wahlgang

Tobias Bähler 155 Stimmen

Annina Ludwig-Loretan 205 Stimmen

Annina Ludwig-Loretan ist in die Schulkommission gewählt.

5. Teilrevision Gemeindeordnung (GO) Bereiche Stromversorgung (tbgs) sowie stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege (Glarus Süd Care) - Genehmigung

5.1 Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Süd wird aufgrund der folgenden Sachverhalte im Bereich der beiden öffentlichen-rechtlichen Anstalten einer Teilrevision unterzogen.

Technische Betriebe Glarus Süd (tbgs)

Mit der Einführung des neuen Energiegesetzes an der Landsgemeinde 2021 wurde klar, dass in den nächsten Jahren Hunderte Öl- und Gasheizungen ersetzt werden müssen. Von den öffentlichen-rechtlichen Energieversorgern wird in diesem Zuge erwartet, dass das Potenzial für erneuerbare Fernwärmeanlagen in der Standortgemeinde abgeklärt wird und mögliche Projekte umgesetzt werden. Die tbgs war in diesem Bereich nicht untätig und hat Abklärungen, Potenzialanalysen und erste Arbeiten an verschiedenen Standorten durchgeführt. Eine Umsetzung einzelner Projekte in naher Zukunft ist wahrscheinlich. Die entsprechende Grundlage soll in der Gemeindeordnung geschaffen werden.

Weiter ist eine Flexibilisierung der Anzahl Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen. Gerade im Hinblick auf Nachfolgeregelungen könnte die Möglichkeit mit Wahl eines zusätzlichen Mitglieds und ein zeitversetzter Rücktritt eines anderen positiv bewertet werden.

Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (APGS), neu Glarus Süd Care (GLSC)

Mit dem Entscheid der Landsgemeinde 2021 und der damit verbundenen Einführung des neuen Pflege- und Betreuungsgesetzes per 01.01.2023 ging die gesamte Verantwortung für die Langzeitpflege (ambulant, stationär und intermediär) von den Gemeinden an den Kanton über. Der Kanton muss eine einheitliche Versorgungsplanung über das gesamte Versorgungsgebiet erstellen und das Angebot sicherstellen. Dazu schliesst neu der Kanton anstelle der Gemeinden Leistungsvereinbarungen mit Leistungsträgern ab und legt die entsprechenden Taxen fest. Verschiedene Artikel der Gemeindeordnung müssen in diesem Zusammenhang an übergeordnetes Recht angepasst werden.

Im November 2019 hat der Gemeinderat die Strategie "Wohnen im Alter in Glarus Süd mit Dienstleistungen aus einer Hand" genehmigt und die APGS mit der Umsetzung beauftragt. In einer Projektorganisation wurde der Zusammenschluss mit den Spitexorganisationen in Glarus Süd geprüft. In der Folge stimmten die Mitglieder der Spitex Sernftal einem Zusammenschluss mit der APGS zu. Somit erweitert sich das Tätigkeitsfeld der APGS um Leistungen im ambulanten Bereich. In der Gemeindeordnung soll darum die Versorgung mit ambulanter Pflege wie auch die im Pflege- und Betreuungsgesetz geforderten intermediären Angebote als Aufgabe definiert sein. Der ambulante Bereich soll im Verwaltungsrat angemessen vertreten sein. Um dazu eine zusätzliche Person in den Verwaltungsrat wählen zu können, ist eine Anpassung der Anzahl Verwaltungsratsmitglieder nötig.

Für die gemeinsame Organisation, bestehend aus APGS und Spitex Sernftal, musste in der Folge ein neuer Name gefunden werden. Dafür wurde eine Umfrage, verbunden mit einem

Wettbewerb, bei der Bevölkerung der Gemeinde Glarus Süd durchgeführt. Aus diesem Wettbewerb ging der neue Name "Glarus Süd Care (GLSC)" hervor. Dieser Name muss entsprechend in der Gemeindeordnung angepasst werden.

5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend wird erläutert, welche Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Gemeindeordnung vorgesehen sind. In der rechten Spalte sind nur Artikel und Absätze aufgeführt, bei denen Änderungen vorgesehen sind. Die Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben. Wird ein Artikel oder Absatz rechts nicht aufgeführt, bleibt dieser unverändert bestehen.

5.2.1 Änderungen zu Stromversorgung und ergänzende Dienste

Artikel 66; Aufgaben

Absatz 2 lit. c wird dahingehend ergänzt, dass Planung, Erstellung und Betrieb von allfälligen weiteren Wärmeverbänden zu den Aufgaben der Technischen Betriebe gehören.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
<p>Art. 66 Aufgaben</p> <p>1 Die Technischen Betriebe stellen im Rahmen der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung, der zugehörigen Verordnungen und der kantonalen Umsetzungserlasse in erster Linie die dauernde, wirtschaftliche, günstige und ökologische Stromversorgung der Gemeinde und weiterer vom Kanton zugewiesener Versorgungsgebiete sicher. Zu diesem Zweck sind sie in der Stromproduktion und im Stromhandel tätig und betreiben ein Verteilnetz.</p> <p>2 Ihre weiteren Aufgaben sind:</p> <p>a. Bereitstellung eines Kommunikationsnetzes für eigene und kommunale Belange;</p> <p>b. Beratung und Förderung bezüglich Energieeffizienz;</p> <p>c. Betrieb der Wärmeverbände Linthal und Schwanden;</p>	<p>Art. 66 Aufgaben</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>c. Betrieb der Wärmeverbände Linthal und Schwanden sowie Planung, Erstellung und Betrieb von allfälligen weiteren Wärmeverbänden;</p>
<p>3 Sie können zudem weitere Dienstleistungen anbieten, wie Elektroinstallationen, Verkaufsläden oder Leistungen für die öffentliche Aufgabenerfüllung der Gemeinde.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Artikel 71; Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder der Technischen Betriebe soll auf vier bis sechs (plus Präsident oder Präsidentin) flexibilisiert werden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
<p>Art. 71 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats</p> <p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>2 Der Gemeinderat wählt das Präsidium, das nicht aus seiner Mitte stammen darf, und die übrigen Mitglieder; er achtet darauf, dass die Mitglieder Fachwissen im Energiewesen, in der Unternehmensführung und im Finanzwesen einbringen. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.</p> <p>3 Die Wahl erfolgt jeweils auf die Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn am 1. Juli. Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.</p> <p>4 Mitglieder des Verwaltungsrats können ihre Mitgliedschaft während der Amtsdauer mit schriftlicher Mitteilung an den Gemeinderat beenden, ordentlicherweise unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, aus wichtigen Gründen per sofort.</p>	<p>Art. 71 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats</p> <p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

5.2.2 Änderungen zu Altersbetreuung und Langzeitpflege

Die folgenden Artikel beschränken sich neu nicht nur auf die Stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege, weshalb der Titel dahingehend anzupassen ist.

Artikel 78; Glarus Süd Care

Anpassung des Namens der Anstalt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
<p>3. Stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege</p> <p>Art. 78 Alters- und Pflegeheime Glarus Süd</p> <p>1 Die Alters- und Pflegeheime Glarus Süd (im Folgenden "Alters- und Pflegeheime") sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>2 Sie verfügen über ein eigenes Vermögen und führen eine eigene Rechnung. Sie haften ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.</p> <p>3 Sie können Beteiligungen an Unternehmungen erwerben oder selber Unternehmungen gründen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.</p>	<p>3. Altersbetreuung und Langzeitpflege</p> <p>Art. 78 <i>Glarus Süd Care</i></p> <p>1 Die Glarus Süd Care ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>2 Sie verfügt über ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Sie haftet ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.</p> <p>3 Sie kann Beteiligungen an Unternehmungen erwerben oder selber Unternehmungen gründen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.</p>

Artikel 79; Aufgaben; Standorte

Anpassung des Namens der Anstalt.

Erweiterung durch ambulante Pflege und Betreuung infolge Zusammenschluss mit Spitex Sernftal sowie Erweiterung durch intermediäre und weitere Angebote, um neue Angebote, wie sie im Pflege- und Betreuungsgesetz gefordert werden, zu ermöglichen. Zudem soll der Artikel auch eine Grundlage für ergänzende Dienstleistungen, wie beispielsweise Mahlzeitendienst und Wäscheservice, bieten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
<p>Art. 79 Aufgaben; Standorte</p> <p>1 Die Alters- und Pflegeheime sorgen in erster Linie für die bedarfsgerechte, qualitätsorientierte und möglichst eigenwirtschaftliche Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen. Sie können weitere Leistungen anbieten, wie Alterswohnungen, Tages- und Nachstrukturen, Ferien- und Kurzaufenthalte.</p>	<p>Art. 79 Aufgaben; Standorte</p> <p>1 Die Glarus Süd Care bietet in erster Linie bedarfsgerechte, qualitätsorientierte und möglichst eigenwirtschaftliche Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen, ambulante Pflege und Betreuung sowie intermediäre Angebote an. Sie kann weitere Leistungen wie Alterswohnungen, betreutes Wohnen, Tages- und Nachtstrukturen, Ferien und Kurzaufenthalte sowie ergänzende Dienstleistungen anbieten.</p>

2 Soweit organisatorisch zweckmässig und wirtschaftlich tragbar, werden in Elm, Linthal und Schwanden Heime geführt.	unverändert
3 Auf Beschluss der Stimmberechtigten können Heimstandorte aufgegeben oder zusätzliche begründet werden.	unverändert

Artikel 79a; Eigentümerstrategie

Neu soll in der Gemeindeordnung geregelt sein, dass der Gemeinderat der Glarus Süd Care eine Eigentümerstrategie vorzugeben hat. Damit die Eigentümerstrategie ein aktives Steuerungsinstrument ist, soll diese mindestens alle vier Jahre überarbeitet werden müssen.

	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 79a Eigentümerstrategie</p> <p>1 <i>Der Gemeinderat Glarus Süd gibt der Glarus Süd Care eine Eigentümerstrategie vor.</i></p> <p>2 <i>Die Eigentümerstrategie umfasst insbesondere die mittelfristigen Ziele der Gemeinde Glarus Süd als Eigentümerin der Glarus Süd Care und die Vorgaben zu deren Zielerreichung, finanziellen Zielwerten und Vorgaben zur Rechnungslegung, zur Berichterstattung und zum Risikomanagement.</i></p>
	<p>3 <i>Die Eigentümerstrategie ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten.</i></p>

Artikel 80; Leistungsvereinbarung

Gemäss Pflege- und Betreuungsgesetz schliesst neu der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit den Leistungsträgern ab. Die Gemeinde soll ergänzend dazu weiterhin die Möglichkeit haben, eine Leistungsvereinbarung mit der Glarus Süd Care abzuschliessen. Weiter soll in diesem Artikel geregelt werden, dass Leistungsvereinbarungen mit weiteren Fachorganisationen, wie beispielsweise Lungenliga oder Pro Senectute, abgeschlossen werden können.

<p>Bisherige Fassung Art. 80 Leistungsvereinbarung</p> <p>Der Gemeinderat vereinbart mit den Alters- und Pflegeheimen unter Referendumsvorbehalt einen Leistungsauftrag. Dieser regelt namentlich die von der Institution zu erbringenden Leistungen im Einzelnen und die Festlegung der Taxen sowie allfällige weitere Angebote.</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 80 Leistungsvereinbarung</p> <p>1 <i>Die Glarus Süd Care schliesst gemäss den Vorgaben des Pflege- und Betreuungsgesetzes des Kantons Glarus vom 5. September 2021 mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung ab. Diese</i> regelt namentlich die von der Institution zu erbringenden Leistungen im Einzelnen und die Festlegung der Taxen sowie allfällige weitere Angebote.</p> <p>2 <i>Der Gemeinderat kann Leistungsvereinbarungen mit der Glarus Süd Care und weiteren Fachorganisationen abschliessen.</i></p>
--	--

Artikel 80a, Abgaben an die Gemeinde

Als gemeinnützige Institution kann die Glarus Süd Care von Vergünstigungen bei Lieferanten profitieren. Um die Gemeinnützigkeit zu belegen, muss eine Steuerbefreiung vorliegen. Die kantonale Steuerverwaltung hat eine Steuerbefreiung verfügt unter dem Vorbehalt, dass in der Gemeindeordnung der Verzicht auf Gewinnausschüttung geregelt wird. Bereits in der Vergangenheit war keine Gewinnausschüttung vorgesehen, dies war jedoch nicht in der Gemeindeordnung geregelt.

<p>Bisherige Fassung</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 80a <i>Abgaben an die Gemeinde</i></p> <p><i>Die Glarus Süd Care schüttet keine Gewinne aus.</i></p>
---------------------------------	---

Artikel 81; Organisation und Leitung

Anpassung des Namens der Anstalt.

Der Rahmen der Vorgaben für den Verwaltungsrat erweitert sich durch das Pflege- und Betreuungsgesetz sowie die Eigentümerstrategie.

<p>Bisherige Fassung Art. 81 Organisation und Leitung</p> <p>1 Die oberste Leitung der Alters- und Pflegeheime obliegt dem Verwaltungsrat.</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 81 Organisation und Leitung</p> <p>1 Die oberste Leitung der <i>Glarus Süd Care</i> obliegt dem Verwaltungsrat.</p>
---	---

2 Dem Verwaltungsrat kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Namentlich vertritt er die Alters- und Pflegeheime in den strategischen Belangen nach aussen, legt im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung und der Leistungsvereinbarung die Angebote sowie deren Abgeltung durch die Kunden fest und bestimmt die Organisation der Institution sowie die Anstellungsbedingungen. Er erlässt die dazu notwendigen Reglemente.

3 Er bestimmt für die operative Führung eine Geschäftsleitung mit einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.

2 Dem Verwaltungsrat kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Namentlich vertritt er die **Glarus Süd Care** in den strategischen Belangen nach aussen, legt im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung, **des Pflege- und Betreuungsgesetzes des Kantons Glarus vom 5. September 2021, der Eigentümerstrategie** und der Leistungsvereinbarungen die Angebote sowie deren Abgeltung durch die Kunden fest und bestimmt die Organisation der Institution sowie die Anstellungsbedingungen. Er erlässt die dazu notwendigen Reglemente.

unverändert

Artikel 82; Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

Durch den Zusammenschluss der Spitex Sernftal und der Glarus Süd Care (ehemals APGS) soll der Verwaltungsrat durch eine Person aus dem Bereich "Ambulante Pflege" erweitert werden. Dazu muss die Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats angepasst werden. Zudem hat der Gemeinderat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats neu darauf zu achten, dass auch Fachwissen in den Bereichen ambulante und intermediäre Altersbetreuung und Langzeitpflege mitgebracht wird. Weiter soll, wie im Zusammenhang mit den tbgs erläutert, eine Flexibilisierung der Anzahl Verwaltungsratsmitglieder möglich sein.

Bisherige Fassung

Art. 82 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)

Art. 82 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier **bis sechs** weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<p>2 Der Gemeinderat wählt das Präsidium, das nicht aus seiner Mitte stammen darf, und die übrigen Mitglieder; er achtet darauf, dass die Mitglieder Fachwissen in der Altersbetreuung und der Langzeitpflege, in der Unternehmensführung und im Finanzwesen einbringen. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.</p> <p>3 Die Wahl erfolgt jeweils auf die Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn am 1. Juli. Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.</p> <p>4 Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihre Mitgliedschaft während der Amtsdauer mit schriftlicher Mitteilung an den Gemeinderat beenden, ordentlicherweise unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, aus wichtigen Gründen per sofort.</p>	<p>2 Der Gemeinderat wählt das Präsidium, das nicht aus seiner Mitte stammen darf, und die übrigen Mitglieder; er achtet darauf, dass die Mitglieder Fachwissen in der ambulanten, stationären und intermediären Altersbetreuung und der Langzeitpflege, in der Unternehmensführung und im Finanzwesen einbringen. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	---

Artikel 83; Personal

Anpassung des Namens der Anstalt.

<p>Bisherige Fassung Art. 83 Personal</p> <p>1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Alters- und Pflegeheimen und ihren Angestellten richten sich nach dem Privatrecht.</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 83 Personal</p> <p>1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Glarus Süd Care und ihren Angestellten richten sich nach dem Privatrecht.</p>
---	---

Artikel 85; Rechtsverhältnisse zu den Kunden

Anpassung des Namens der Anstalt.

<p>Bisherige Fassung Art. 85 Rechtsverhältnisse zu den Kunden</p> <p>1 Die Alters- und Pflegeheime schliessen mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge ab.</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 85 Rechtsverhältnisse zu den Kunden</p> <p>1 Die Glarus Süd Care schliesst mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge ab.</p>
---	---

Artikel 86; Mitwirkung der Gemeinde

Anpassung des Namens der Anstalt.

Absatz c wird aufgehoben, da die Festlegung der Pensions-, Betreuungs- und Pflgetaxen gemäss Pflege- und Betreuungsgesetz nicht mehr in der Kompetenz der Gemeinde liegt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
<p>Art. 86 Mitwirkung der Gemeinde</p> <p>1 Die Veräusserung von Betriebsmitteln der Alters- und Pflegeheime (Liegenschaften, Anlagen usw.) bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten oder durch den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt, wenn die Verkehrswertschätzung oder der geschätzte Wert für die Institution 500'000 Franken übersteigt (Art. 11 Abs. 2 Bst. h u. Art. 15 Bst. c).</p> <p>2 Der Genehmigung durch den Gemeinderat bedürfen:</p> <p>a. der Verkauf von Liegenschaften und Rechten, wenn die Verkehrswertschätzung 100'000 Franken übersteigt;</p>	<p>Art. 86 Mitwirkung der Gemeinde</p> <p>1 Die Veräusserung von Betriebsmitteln der Glarus Süd Care (Liegenschaften, Anlagen usw.) bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten oder durch den Gemeinderat unter Referendumsvorbehalt, wenn die Verkehrswertschätzung oder der geschätzte Wert für die Institution 500'000 Franken übersteigt (Art. 11 Abs. 2 Bst. h u. Art. 15 Bst. c).</p> <p>unverändert</p>
<p>b. Beschlüsse, welche frei bestimmbare Ausgaben von mehr als 500'000 Franken zur Folge haben;</p>	<p>unverändert</p>
<p>c. die Festlegung der Pensions-, Betreuungs- und Pflgetaxen.</p>	<p>Litera c ist aufgehoben</p>
<p>3 Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>unverändert</p>

Artikel 87; Aufsicht; Revision

Anpassung des Namens der Anstalt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett)
<p>Art. 87 Aufsicht; Revision</p> <p>1 Der Gemeinderat übt die Verwaltungsaufsicht über die Alters- und Pflegeheime aus.</p>	<p>Art. 87 Aufsicht; Revision</p> <p>1 Der Gemeinderat übt die Verwaltungsaufsicht über die Glarus Süd Care aus.</p>

<p>2 Er wählt nach Anhörung des Verwaltungsrats jeweils für ein Jahr eine zugelassene und unabhängige Revisionsstelle, der die gesetzlichen Buchprüfungsaufgaben obliegen. Diese erstattet darüber dem Verwaltungsrat zuhanden des Gemeinderates Bericht und Antrag.</p>	<p>unverändert</p>
--	---------------------------

5.2.3 Änderungen zu Spitalexterne Grundversorgung

Artikel 88: Gewährleistung; Aufgabenübertragung

Wird aufgehoben, da die Gewährleistung der spitalexternen Grundversorgung gemäss Pflege- und Betreuungsgesetz neu keine kommunale, sondern eine kantonale Aufgabe ist. Die Möglichkeit, Leistungsvereinbarungen mit Fachorganisationen abzuschliessen (Abs. 2), wird neu in Art. 80 festgehalten.

<p>Bisherige Fassung Art. 88 Gewährleistung; Aufgabenübertragung</p> <p>1 Die Gemeinde gewährleistet die spitalexterne Grundversorgung gemäss den kantonalrechtlichen Vorgaben.</p> <p>2 Zu diesem Zweck schliesst der Gemeinderat mit Fachorganisationen ausserhalb der Verwaltung unter Referendumsvorbehalt Leistungsvereinbarungen nach Massgabe des kantonalen Rechts ab. Diese regeln namentlich die Leistungen der Grundversorgung im Einzelnen und allfällige ergänzende Angebote, die Abgeltungen der Kunden und die Restkostentragung der Gemeinde.</p>	<p>Neue Fassung (Änderungen kursiv/fett) Art. 88 Gewährleistung; Aufgabenübertragung</p> <p><i>Der ganze Art. 88 ist aufgehoben</i></p> <p><i>Der ganze Art. 88 ist aufgehoben</i></p>
--	---

5.3 Finanzierung/Kontierung

Die finanziellen Auswirkungen sind mit dem Inkrafttreten des kantonalen Pflege- und Betreuungsgesetzes eingetreten. Mit den Änderungen in der Gemeindeordnung wird diese übergeordnetem Recht angepasst, was keine finanziellen Auswirkungen hat. Auch bei den übrigen Änderungen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde zu rechnen.

5.4 Beschluss der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates

5.4.1 Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung für die Bereiche Stromversorgung (tbgs) sowie stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege (Glarus Süd Care) mit Inkrafttreten per 01.01.2024;

5.4.2 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 30.11.2023

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident



Hans Rudolf Forrer



Die Gemeindeschreiberin



Heidi Seibert

5. Teilrevision Gemeindeordnung (GO) Bereiche Stromversorgung (tbgs) sowie stationäre Altersbetreuung und Langzeitpflege (Glarus Süd Care) - Genehmigung

Die Unterlagen zur Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) befinden sich im Memorial auf den Seiten 9 bis 19.

Diskussion

Einleitung durch Departementvorsteher Stephan Muggli

Stephan Muggli erläutert, dass es sich bei dieser Teilrevision um die notwendigen Anpassungen an übergeordnetes Recht und um Anpassungen handelt, welche die Entwicklungen im Bereich Pflege und Betreuung mit sich bringen.

Stephan Muggli geht diese Teilrevision nicht artikelweise sondern thematisch geordnet durch und erläutert die verschiedenen Auslöser, die zur Teilrevision der Gemeindeordnung geführt haben.

Anlehnend an das kantonale Energiegesetz werden in den nächsten Jahren mehrere hundert Öl- und Gasheizungen ersetzt werden müssen, was erneuerbare Wärmeanlagen erfordert. Hier möchte den tbgs die Flexibilität geboten werden, Fernwärmeanlagen zu prüfen und umzusetzen. Durch das neue Pflege- und Betreuungsgesetz ist die Verantwortung der Langzeitpflege und der Betreuung von den Gemeinden auf den Kanton übergegangen und diese Entwicklung gilt es in der Gemeindeordnung entsprechend abzubilden. Entsprechende Leistungsvereinbarungen mit Institutionen werden aus diesem Grunde nicht mehr von der Gemeinde, sondern vom Kanton abgeschlossen. Auch die Festlegung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen erfolgt durch den Kanton. Im neuen Pflege- und Betreuungsgesetz werden intermediäre Angebote gefordert. Die Möglichkeit, solchen Angeboten nachzukommen, wird neu in die Gemeindeordnung aufgenommen. Zudem ist die Zusammenführung der Spitex Sernftal und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Süd (APGS) zu Glarus Süd Care (neuer Name) in dieser Vorlage durchgehend aufgenommen. Weil neu die ambulante Pflege zum Angebot der Glarus Süd Care gehört, soll auch im Verwaltungsrat dieser ambulante Teil vertreten sein, weshalb hierfür Platz in der Anzahl der Verwaltungsräte geschaffen wird. Ebenso erfahren die technischen Betriebe Glarus Süd (tbgs) eine Erhöhung (Möglichkeit) in der Anzahl im Verwaltungsrat. Neu ist in der Gemeindeordnung die Notwendigkeit einer Eigentümerstrategie, einem wichtigen Steuerungsinstrument, verankert. Eine Eigentümerstrategie hat es bereits gegeben, bislang war sie jedoch nicht in der Gemeindeordnung vorgegeben. Neu aufgenommen ist zudem, dass die Glarus Süd Care keine Abgaben an die Gemeinde leistet, dies ist gelebte Praxis, war bislang jedoch nicht in der Gemeindeordnung aufgenommen.

Sämtliche Entwicklungen der tbgs und der Glarus Süd Care sind damit in die Teilrevision der Gemeindeordnung eingeflossen

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterstützt die vorliegende Anpassung der Gemeindeordnung und empfiehlt dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer erklärt die Behandlung dieser Vorlage. Zuerst ist das Wort für allgemeine Fragen und Anträge frei und in der Folge wird eine artikelweise Beratung durchgeführt. Sollten mehrere Änderungen vorgenommen werden, wird abschliessend eine Schlussabstimmung durchgeführt.

Abstimmung

Ohne Wortmeldung wird der Teilrevision der Gemeindeordnung zugestimmt.

6. Totalrevision Personalverordnung (neu Personalreglement) - Genehmigung

6.1 Ausgangslage

Die Personalverordnungen aller drei Glarner Gemeinden sind seit der Gemeindefusion, d. h. seit dem Jahr 2011, in Kraft. Sie wurden seither lediglich in sehr wenigen Punkten geändert. Inzwischen hat sich die Arbeitswelt aufgrund von Megatrends wie Individualisierung, demografischem Wandel, veränderter Geschlechter-Rollenmuster und Digitalisierung erheblich verändert. Dieser strukturelle Wandel wird gemeinhin mit dem Schlagwort "new work" beschrieben. Ebenfalls haben seit dem Jahr 2011 das übergeordnete Recht sowie die Personalrechtspraxis einige Änderungen erfahren, so z. B. bezüglich Elternschafts- und anderen Betreuungsurlauben oder bezüglich Datenschutz. Zudem besteht gegenwärtig in vielen Bereichen ein Fachkräftemangel. Vor diesem Hintergrund ist es für die Gemeinde sehr wichtig, eine Personalpolitik zu betreiben, mit der sie fachlich und sozial kompetente, engagierte Führungskräfte und Mitarbeitende gewinnen, halten und entwickeln kann. Die Personalverordnung (neu Personalreglement) bildet – neben dem von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022 mit Wirkung per 1. Juli 2022 bereits totalrevidierten Besoldungsreglement – die rechtliche Grundlage, auf welcher die Gemeinde eine solche zeitgemässe und nachhaltige Personalpolitik betreiben kann. Aus diesen Gründen drängt sich eine weitgehende Überprüfung der seit über zwölf Jahren geltenden Bestimmungen der Personalverordnung (neu Personalreglement) auf, zumal der Kanton Glarus sein Personalrecht vor einigen Jahren bereits modernisiert hat. Bei dieser Überprüfung standen zwei Hauptziele im Vordergrund:

1. Die Modernisierung des Personalrechts
2. Die Anpassung an die aktuelle Rechtspraxis

Mit einem totalrevidierten Personalrecht möchte die Gemeinde Glarus Süd ihre Position als moderne, verantwortungsbewusste, soziale und konkurrenzfähige Arbeitgeberin festigen.

6.2 Konzeption der totalrevidierten Personalverordnung (neu Personalreglement)

Um in den drei Glarner Gemeinden weiterhin über ähnliche personalrechtliche Grundlagen zu verfügen, haben sich die drei Gemeinden entschlossen, die Überprüfung der Personalverordnung (neu Personalreglement) gemeinsam anzugehen. Die Gemeinderäte haben eine Projektgruppe, bestehend aus den Personalverantwortlichen der drei Glarner Gemeinden und dem Gemeindeschreiber von Glarus, mit der Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage beauftragt. Nach Konsultation diverser Anspruchsgruppen, insbesondere der Personalvertretungen der Gemeinden und der Fachstelle Datenschutz des Kantons Glarus, verabschiedet der Gemeinderat die aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen bereinigte Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023. Das neue Personalreglement (bisher Personalverordnung) weist eine veränderte Gliederung auf, die sich an jener des Personalgesetzes des Kantons Glarus orientiert. Sodann enthält sie neue, mit dem übergeordneten Recht korrespondierende Vorschriften bezüglich Elternschafts- und anderen Betreuungsurlauben, Rechtsschutz sowie Datenschutz. Weiter werden Personenbezeichnungen neu so weit wie möglich gendergerecht gehalten und es werden systematische, gesetzestechnische und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

6.3 Das Personalreglement im Einzelnen/Vernehmlassung

Das neue Personalreglement (bisher Personalverordnung) besteht aus 80 Artikeln (bisher 52) und ist in sechs Abschnitte gegliedert. Auf die allgemeinen Bestimmungen und Zuständigkeitsregeln folgen die Rechtsnormen zu Art, Dauer, Entstehung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse und danach jene zu den Rechten und Pflichten der Angestellten. Abgerundet wird der Erlass durch Bestimmungen zu Aus- und Weiterbildung, Vorsorge und Versicherungen sowie durch Schlussbestimmungen (Ausführungsbestimmungen, ergänzendes Recht, Übergangsbestimmungen). Nachfolgend wird erläutert, welche Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Personalverordnung vorgesehen sind.

Vom 28.04.2023 bis zum 15.06.2023 fand eine Vernehmlassung an nachstehende Adressaten statt:

- a. Fachstelle Datenschutz des Kantons Glarus
- b. Fachstelle für Gemeindefragen des Kantons Glarus
- c. Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Glarus Süd
- d. Personalvertretung der Gemeinde Glarus Süd
- e. Leiterkonferenz der Gemeinde Glarus Süd
- f. Schulkommission der Gemeinde Glarus Süd
- g. Rechtsdienst der Gemeinde Glarus Süd

Hierbei sind vier Stellungnahmen eingegangen.

Ergebnisse der internen Vernehmlassung

Die Ergebnisse der internen Vernehmlassung wurden gemeinsam in der Projektgruppe geprüft und verarbeitet. Den eingereichten Inputs der Vernehmlassungsteilnehmenden konnte aus Sicht der Arbeitsgruppe der Personalleitungen weitgehend Rechnung getragen werden. Eine klare Differenz besteht bei der Krankentaggeld-Prämienbeteiligung der Arbeitnehmer. Nach Einarbeitung der eingegangenen Inputs ergeben sich unter den drei Gemeinden nur marginale Abweichungen. Neben organisatorischen Begriffen und Bezeichnungen bestehen Differenzen bei nachfolgende Artikeln:

- Art. 5 Anstellungsinstanzen
- Art. 73 Krankentaggeldversicherung

6.4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4)

In Art. 1 (Geltungsbereich) wird darauf hingewiesen, dass das Personalreglement vor allem das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsangestellten der Gemeinde regelt, wohingegen dasjenige der Lehrpersonen in erster Linie durch das kantonale Recht (insbesondere das kantonale Bildungsgesetz) normiert ist. Für die Lehrpersonen der Gemeinde gelangt das Personalreglement daher nur insoweit zur Anwendung, als deren Arbeitsverhältnis nicht durch die kantonale Gesetzgebung abschliessend geregelt ist. Der Klarheit halber enthält das totalrevidierte neue Personalreglement eine nicht abschliessende Auflistung einiger auch für die Lehrpersonen geltender Bestimmungen.

Die in Art. 2 (Personalpolitik) festgeschriebenen Ziele der vom Gemeinderat zu verfolgenden Personalpolitik entsprechen inhaltlich weitgehend unverändert Art. 4 der heute geltenden Personalverordnung, es wurden jedoch einzelne sprachliche Modernisierungen vorgenommen. Inhaltlich neu ist Art. 2 lit. f, wonach die Personalpolitik des Gemeinderats auch ein umweltbewusstes Verhalten am Arbeitsplatz fördert.

Abs. 1 von Art. 3 (Integritäts- und Gesundheitsschutz, Gleichstellung) entspricht inhaltlich unverändert Art. 47 Abs. 1 der heute geltenden Personalverordnung und Abs. 2 greift das Thema Gleichstellung auf.

Bei Art. 4 (Eingliederungsmassnahmen) handelt es sich um eine neu in das Personalreglement aufgenommene Bestimmung, mit der bezweckt wird, die in Art. 2 lit. i aufgenommenen Zielen der Personalpolitik anklingende Förderung der Inklusion und Integration zu konkretisieren. Die Rechtsnorm weist einen ähnlichen Inhalt auf wie Art. 5 des Personalgesetzes des Kantons Glarus (PG/GL).

Abschnitt 2 Zuständigkeiten (Art. 5 bis 7)

Art. 5 (Zuständigkeiten) wurde inhaltlich unverändert aus der heute geltenden Personalverordnung übernommen.

In Art. 6 (Personaldienst) wird neu die Funktion des Personaldienstes explizit beschrieben.

In Art. 7 (Anlauf- und Meldestelle) wird die heute bereits bestehende Anlauf- und Meldestelle im Personalreglement ausdrücklich verankert.

Abschnitt 3 Anstellungsverhältnis

3.1 Art und Dauer der Anstellung (Art. 8 bis 10)

Weiterhin stehen die Mitarbeitenden der Gemeinde grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sind zulässig bei besonderen Anstellungen wie Lehrverhältnissen, Aushilfen oder Praktika sowie bei befristeten Arbeitsverhältnissen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im Regelfall für längstens zwei Jahre zulässig. Für eine länger dauernde Befristung bedarf es sachlicher Gründe.

Die Probezeit beträgt weiterhin grundsätzlich maximal drei Monate und kann im Ausnahmefall (z. B. aufgrund ungenügender Leistungen oder bei längerer erkrankungsbedingter Abwesenheit während der Probezeit) um weitere drei Monate verlängert werden. All diese Regelungen entsprechen dem geltenden Recht (Art. 8-10 der heute geltenden Personalverordnung).

3.2 Entstehung (Art. 11 bis 13)

Die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung der zu besetzenden Stellen ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht, wobei dieses die Gemeinden ermächtigt, Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht vorzusehen (Art. 114 Gemeindegesetz). Neu ermächtigt das Personalreglement den Gemeinderat, die Einzelheiten (z. B. Publikationskanäle) und Ausnahmen dieser öffentlichen Ausschreibung der Stellen zu regeln. Das kantonale Recht weist eine inhaltlich identische Regelung auf (Art. 8 PG/GL).

Somit werden Stellenausschreibungen künftig nicht mehr zwingend im kantonalen Amtsblatt erfolgen müssen, sondern können z. B. auf der Gemeinde-Website ausgeschrieben werden. Dies entspricht den Suchgewohnheiten der Stellensuchenden besser. Darüber hinaus publiziert die Gemeinde die offenen Stellen in aller Regel zusätzlich auf diversen Online-, Print- und Social-Media-Kanälen.

Nach wie vor wird das Arbeitsverhältnis durch Abschluss eines Vertrags begründet und nicht mittels Verfügung (Art. 12 "Arbeitsvertrag"). Neu wird im Personalreglement spezifiziert, welchen Mindestinhalt diese Arbeitsverträge aufweisen müssen (Art. 12 Abs. 2).

Art. 13 (Wohnsitz) entspricht inhaltlich unverändert Art. 12 der heute geltenden Personalverordnung.

Im Zusammenhang mit der Entstehung der Arbeitsverhältnisse ist im Übrigen insbesondere Art. 34 des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus zu beachten, in welchem die Unvereinbarkeiten einer Anstellung bei der Gemeinde mit anderen Tätigkeiten geregelt sind.

3.3 Beendigung (Art. 14 bis 28)

Im Vergleich zur heute geltenden Personalverordnung wurde der Themenkreis der Beendigung der Arbeitsverhältnisse neu strukturiert, um mehr Übersichtlichkeit zu schaffen. Ein Element hierfür ist, dass mit Art. 14 (Beendigungsarten) neu eine Bestimmung eingefügt wird, die überblicksartig die Arten der Beendigung der Arbeitsverhältnisse aufzählt. Zudem regelt dieser Artikel die Zuständigkeit für Entscheide über Freistellungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Kündigung als eine dieser Beendigungsarten wird neu in den Art. 15 bis 18 geregelt. Dabei enthält Art. 15 u. a. die bereits bisher geltende grundlegende Vorschrift, dass durch die Gemeinde nach Ablauf der Probezeit ausgesprochene Kündigungen einen sachlich hinreichenden Grund voraussetzen. Neu wird zwecks Konkretisierung und Schaffung von Rechtssicherheit eine nicht abschliessende Aufzählung möglicher solcher sachlichen Gründe in das Personalreglement aufgenommen.

Die in Art. 16 verankerten Kündigungsfristen und -termine erfahren mit dieser Totalrevision gegenüber dem heute geltenden Recht keine Änderungen. Ebenfalls keine inhaltlichen Änderungen sind in Bezug auf die fristlose Auflösung von Arbeitsverhältnissen aus wichtigen Gründen (neu Art. 20; Art. 14 der heute geltenden Personalverordnung; siehe auch die Vorgaben in Art. 115 Gemeindegesetz) zu verzeichnen.

In Art. 17 wird neu die Rechtsprechungspraxis zu Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten einer/eines Angestellten (Beweisführung, grundsätzliches Ansetzen einer Bewährungsfrist) verschriftlicht. Bisher war der Kündigungsschutz in der heute geltenden Personalverordnung nicht explizit geregelt, sodass die entsprechenden Regelungen des kantonalen Personalrechts zur Anwendung gelangten (v. a. Art. 55a Personalgesetz). Angesichts der Bedeutung der Materie und um die ausführlichen Regelungsinhalte des kantonalen Rechts zu verwasentlichen, erscheint es sinnvoll, in das Personalreglement eigene Bestimmungen zum Kündigungsschutz aufzunehmen.

So werden nun in Art. 18 für den zeitlichen Kündigungsschutz die entsprechenden im Schweizerischen Obligationenrecht enthaltenen Regelungen für sinngemäss anwendbar erklärt. Ebenfalls nach dem Obligationenrecht richten sich der Tatbestand und die Rechtsfolgen missbräuchlicher Kündigungen (u. a. kein Anspruch auf Wiedereinstellung bzw. Weiterbeschäftigung). Zudem gelangen diese Regelungen auch im Fall, dass eine nach der Probezeit ausgesprochene Kündigung ohne sachlichen Grund erfolgt ist, zur Anwendung. In Abweichung zum Obligationenrecht und gleich wie im kantonalen Personalrecht darf die in einem solchen Fall geschuldete Entschädigung den Lohn für zwölf Monate nicht überschreiten.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle lang dauernder Arbeitsunfähigkeit und dergleichen richtete sich bisher nach den Bestimmungen über die Kündigung (Vorliegen eines sachlich hinreichenden Grundes). Neu wird die, je nach Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. Umfang des Rentenanspruchs, ganze oder teilweise Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen in einem eigenen Artikel (Art. 22) ausdrücklich geregelt. Abgestellt wird dabei auf eine Beurteilung der Invalidenversicherung oder eine vertrauensärztliche Beurteilung.

Was die vorzeitige Alterspensionierung (Art. 23-25 bzw. Art. 18-19 der heute geltenden Personalverordnung) anbelangt, so besteht die einzige Änderung darin, dass künftig ein Ausgleich der Schmälerung der Vorsorgeleistungen der Pensionskasse nicht nur bei von der Gemeinde angeordneten Versetzungen in den Ruhestand erfolgen muss, sondern bei Vorliegen eines Härtefalls auch in Konstellationen erfolgen kann, in denen Angestellte von sich aus die vorzeitige Alterspensionierung antreten. Diese Regelung gilt auch beim Kanton Glarus (Art. 50 der kantonalen Personalverordnung).

Neu enthält das Personalreglement in Art. 26 (Erreichen der Altersgrenze, aufgeschobene Pensionierung) zwecks administrativer Vereinfachung eine Bestimmung, die besagt, dass das Arbeitsverhältnis bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters endet, ohne dass eine Kündigung erforderlich wäre. Nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ist eine befristete Weiterbeschäftigung zulässig, sofern eine solche im Interesse der Gemeinde liegt. Eine ähnliche Regelung gilt auch beim Kanton Glarus (Art. 45 des kantonalen Personalgesetzes), wobei dort für solche Weiterbeschäftigungen eine Begrenzung (bis zum Erreichen des 70. Altersjahrs) besteht, die nicht sachgerecht erscheint.

Gegenüber heute inhaltlich unverändert bleibt die Regelung betreffend Entschädigung bei Stellenaufhebung (neu Art. 27; Art. 16 der heute geltenden Personalverordnung), die diesbezügliche Entscheidzuständigkeit liegt aber neu bei der Anstellungsinstanz, wohingegen sie gemäss dem heute geltenden Recht beim Gemeinderat liegt.

Da in der Praxis gelegentlich Fälle des ungerechtfertigten Nichtantretens oder Verlassens der Arbeitsstelle auftreten, wurde in Art. 28 in Bezug auf diese Thematik ein Verweis auf die Bestimmungen des Obligationenrechts in das Personalreglement aufgenommen.

3.4 Rechtsschutz (Art. 29 bis 31)

Dieser Abschnitt wurde neu geschaffen, um einige grundlegende Rechtsnormen zum Rechtsschutz der Angestellten übersichtlich zusammenzufassen.

In Art. 29 (Anhörung vor personalrechtlichen Anordnungen) ist zunächst der bereits aufgrund von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung garantierte, verfahrensrechtlich äusserst bedeutsame Anspruch auf rechtliches Gehör festgehalten.

Art. 30 (Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Kostenersatz) konkretisiert die in Art. 47 Abs. 2 der heute geltenden Personalverordnung enthaltene Regelung zur Thematik der Kostenübernahme für den Rechtsschutz der Angestellten.

Weiter ist in diesem Abschnitt der Rechtswittelweg (Art. 31) beschrieben. Dieser besteht im Wesentlichen in einem Einigungsversuch und im Streitfall im Erlass eines Entscheids im Sinne von Art. 70 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (d. h. insbesondere mit einer Begründung versehen), gegen welchen der Beschwerdeweg offensteht.

3.5 Datenschutz und Datenbearbeitung (Art. 32 bis 36)

Der Datenschutz ist gerade im Personalbereich sehr bedeutsam, weil hier zahlreiche Personendaten bearbeitet werden. Die diesbezüglich geltenden Grundprinzipien und -vorschriften sind im kantonalen Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (IDAG) geregelt. Im Personalreglement sind jedoch ergänzend Rechtsgrundlagen für verschiedene im IDAG nicht spezifisch geregelte Arten der Datenbearbeitung zu schaffen, so namentlich für die Führung der Personaldossiers (Art. 32), für Personendaten von Bewerberinnen und Bewerbern (Art. 33), für die Bekanntgabe von Personaldaten (Art. 34) und für den Betrieb der zentralen (digitalen) Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme (Art. 35).

Abschnitt 4 Rechte und Pflichten der Angestellten

4.1 Rechte (Art. 37 bis 56)

Die Besoldung der Angestellten ist in dem kürzlich totalrevidierten Besoldungsreglement der Gemeinde geregelt. Im Personalreglement bleiben daher einzig noch einige Grundsätze (Art. 37; Verrechnungsmöglichkeiten, Lohnabzüge) sowie die Lohnfortzahlung zu regeln.

In einem neuen Artikel (Art. 38) werden den einzelnen Lohnfortzahlungstatbeständen einige grundlegende, für alle Lohnfortzahlungstatbestände geltende Regelungen vorangestellt (Berechnung bei im Stundenlohn beschäftigten Personen; Nettolohnausgleich; Eintritt der Gemeinde in die Rechte der Angestellten).

Die Bestimmungen zur Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall (neu Art. 39; bisher Art. 41 der heute geltenden Personalverordnung) sowie bei Militärdienst und anderen Diensten (neu Art. 40; bisher Art. 43 der heute geltenden Personalverordnung) bleiben inhaltlich weitestgehend unverändert. Allerdings werden bei gewissen Dienstleistungen Verheiratete in punkto Höhe der Lohnfortzahlung neu nicht mehr gleichbehandelt wie Unterstützungspflichtige (90% des Gehalts), sondern wie Alleinstehende (80% des Gehalts), was sachgerechter ist.

Die Lohnfortzahlung bzw. der bezahlte Urlaub bei Mutterschaft erfährt eine leichte Modifikation (neu Art. 41). Es wird nämlich die im geltenden Recht (Art. 42 der heute geltenden Personalverordnung) vorhandene Einschränkung, wonach bei Angestellten, die sich im ersten bis zwölften Dienstmonat befinden, die Entschädigung für zehn Wochen das volle Gehalt und für den Rest der Dauer des Mutterschaftsurlaubs 80 Prozent beträgt, aufgehoben. Der bezahlte Mutterschaftsurlaub wird somit künftig bei sämtlichen Angestellten, unabhängig vom Dienstalder, gleich bemessen. Diese Regelung kennt auch das kantonale Personalrecht.

Neu in das Personalreglement aufgenommen wurden die Lohnfortzahlung bzw. der bezahlte Urlaub des anderen Elternteils bei Geburt von Kindern (Art. 42) und die neuen Urlaubs- und Lohnfortzahlungstatbestände Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigter minderjähriger Kinder (Art. 43) sowie Adoption (Art. 44). Dabei werden jeweils Ansprüche auf bezahlten Urlaub (bei vollem Gehalt) von maximal 10 Arbeitstagen (Urlaub des anderen Elternteils bei Geburt; Adoptionsurlaub) bzw. 14 Wochen (Betreuungsurlaub) statuiert und richten sich die Anspruchsvoraussetzungen nach der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung.

Die Bestimmungen zu den Ferien sowie zum bezahlten und unbezahlten Urlaub (neu Art. 45-51; bisher Art. 25-33 der heute geltenden Personalverordnung) erfahren im Vergleich zum heute geltenden Recht inhaltlich die Änderung, dass die Angestellten bis zum 59. Altersjahr einen Ferienanspruch von neu 27 Tagen pro Jahr anstatt 25 Tagen und ab dem 60. Altersjahr einen solchen von 32 Tagen anstatt 30 Tagen erhalten. Diese Änderung beruht auf folgenden Gründen:

Das Personalrecht des Kantons Glarus erklärt im Gegensatz zum geltenden Personalrecht der Gemeinde am 24. und 31. Dezember nicht nur die Nachmittage als arbeitsfrei, sondern die ganzen Tage. Zudem gewährt der Kanton den Angestellten ab dem 50. Altersjahr und bis und mit Alter 59 einen Anspruch von 27 Tagen Ferien pro Jahr, wohingegen die heute geltende Personalverordnung der Gemeinde Glarus Süd für Angestellte bis und mit Alter 59 den Ferienanspruch auf 25 Tage pro Jahr festlegt. Der Bund räumt seinem Personal ab dem 50. Altersjahr 6 Wochen und ab dem 60. Altersjahr 7 Wochen Ferien ein. Vor diesem Hintergrund wurde anlässlich der Konsultation zum Totalrevisions-Entwurf das Anliegen vorgebracht, die Gemeinde solle in punkto Ferienanspruch den Angestellten zumindest die gleich guten Konditionen wie der Kanton Glarus gewähren.

Indes sind die Vormittage des 24. und 31. Dezember bei den Kunden der Gemeinde recht beliebt für Schalterbesuche u. ä. Sie sollen daher auch künftig nicht arbeitsfrei sein. Sicherlich aber wird es vielen Angestellten möglich sein, an diesen Vormittagen Ferien-Halbtage zu beziehen. Weil diese beiden Vormittage Arbeits-Halbtage bleiben sollen und im künftigen Arbeitszeitreglement die wenig kunden- und mitarbeitendenfreundliche Regelung, dass vor gewissen Feiertagen die Arbeitszeit um eine Stunde reduziert wird, wie beim Kanton entfallen soll, sollen stattdessen die Mitarbeitenden bis zum 59. Altersjahr einen Ferienanspruch von neu 27 Tagen pro Jahr anstatt 25 Tagen und ab dem 60. Altersjahr einen solchen von 32 Tagen anstatt 30 Tagen erhalten. Diese Regelung erscheint gerechter und attraktiver (weil arbeitsfreie Tage nicht nachbezogen werden können) als die beim Kanton geltende Regelung, wo nur Mitarbeitende zwischen dem 50. und dem 59. Altersjahr einen Ferienanspruch von 27 Tagen haben.

Inhaltlich wurden hingegen die Regelungen betreffend Anspruch auf Arbeitszeugnisse (neu Art. 52; bisher Art. 17 der heute geltenden Personalverordnung) übernommen.

Angesichts der stark wachsenden Bedeutung des mobilen Arbeitens, d. h. der den Angestellten gebotenen Möglichkeit, einen Teil ihrer Arbeit ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts zu erledigen, wird diese Thematik neu im Personalreglement Art. 53 explizit erwähnt. Dabei wird klargestellt, dass die Gemeinde zwar anstrebt, einem möglichst grossen Angestelltenkreis mobiles Arbeiten zu ermöglichen, es aber aus verschiedenen Gründen (Art der Arbeit, Arbeitsmittel etc.) nicht möglich ist, dies allen Mitarbeitenden zuzusichern. Es besteht somit kein einklagbarer Anspruch auf mobiles Arbeiten. Die Einzelheiten des mobilen Arbeitens hat der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Ebenfalls neu wird in Art. 56 eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für weitere arbeitgeberseitige Leistungen an die Angestellten wie bspw. Vergünstigungen (heute z. B. REKA-Card), Naturalleistungen, allfällige Massnahmen und Leistungen zur Erleichterung der Kinderbetreuung u. ä. zwecks Positionierung als attraktive Arbeitgeberin geschaffen.

4.2 Pflichten (Art. 57 bis 65)

Grundlegend ist in Art. 57 die normierte Sorgfalts- und Treuepflicht geregelt. Diese Bestimmung wurde zwecks Konkretisierung im Vergleich zur entsprechenden heute geltenden Regelung (bisher Art. 20 in der heute geltenden Personalverordnung) etwas ausführlicher abgefasst. Gleiches gilt in Bezug auf das in Art. 60 geregelte Verbot der Annahme von Geschenken und die in Art. 61 normierte Thematik der Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter.

Aufgrund von Änderungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des per 1. Januar 2023 eingeführten Öffentlichkeitsprinzips, wurde die Bestimmung über die Geheimhaltungspflicht (Art. 58) neu formuliert. Dabei wurde weitgehend der Wortlaut von Art. 26 des Personalgesetzes des Kantons Glarus übernommen.

Der Übersicht halber wird zudem ein Artikel aufgenommen, der auf die Ausstandspflicht hinweist (Art. 59), die im Einzelnen insbesondere in den Art. 13 f. Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus geregelt ist.

Zur Arbeitszeit enthält das Personalreglement in Art. 62 eine Bestimmung, welche die Festlegung der Sollarbeitszeit (basierend auf 42 Wochenstunden bei einem Vollzeitpensum) sowie der Vergütung bzw. des Ausgleichs von Mehrarbeit neu an den Gemeinderat delegieren. Damit wird im Vergleich zu den Art. 25 (Regelung der Arbeitszeit) und Art. 26 (Mehrstunden) in der heute geltenden Personalverordnung mehr Flexibilität für

auf die einzelnen Mitarbeitendenkategorien (z. B. Angestellte mit unregelmässigen Arbeitszeiten, Führungspersonen usw.) zugeschnittene Arbeitszeit-Regelungen geschaffen.

Etwas ausführlicher abgefasst werden die Regelungen zu den Meldepflichten (Art. 63; bisher Art. 34) bezüglich Meldepflichten bei Mutationen und Absenzen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Mitarbeitenden zu vertrauensärztlichen Untersuchungen (neu Art. 64; bisher Art. 34 Abs. 2).

Neu im Personalreglement aufgenommen wird schliesslich eine Bestimmung betreffend Sicherheit und Ausrüstung (Art. 65), u. a., weil es sich bei der Verpflichtung zum Tragen von Arbeits- und Schutzkleidern um einen Grundrechtseingriff handelt, für den es einer rechtlichen Grundlage bedarf.

Abschnitt 5 Besondere Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis (Art. 66 bis 72)

Art. 66 betreffend die Vorgesetzten und deren Führungsverantwortung ist im Vergleich zu Art. 36 der heute geltenden Personalverordnung (Personalführung) ausführlicher abgefasst. Dies geschieht einerseits, um die Bedeutung guter Personalführung zu betonen und andererseits, um Führungspersonen auch entsprechend in die Pflicht nehmen zu können.

Neu geschaffen werden sodann in Art. 71 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Durchführung von Administrativuntersuchungen (analog zu Art. 35 des kantonalen Personalgesetzes) und in Art. 72 für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, insbesondere für vorsorgliche Freistellungen.

Demgegenüber sind die Bestimmungen betreffend Mitarbeitergespräch (neu Art. 68; Art. 37 der heute geltenden Personalverordnung), Zuweisung anderer Arbeit (neu Art. 69; Art. 21 der heute geltenden Personalverordnung) und Massnahmen bei Pflichtverletzung (neu Art. 70; Art. 38 der heute geltenden Personalverordnung) mit dem geltenden Recht weitgehend identisch, wobei der Anspruch der Mitarbeitenden auf vorgängige Anhörung zu derartigen Entscheiden neu wie dargelegt in allgemeiner Weise zentral geregelt ist.

5.3 Versicherungen und Vorsorge (Art. 73 bis 76)

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Bestimmungen betreffend Vorsorge und Versicherungen enthalten inhaltliche Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht, sie wurden der Klarheit und Präzisierung halber aber teilweise neu strukturiert bzw. etwas ausführlicher abgefasst. So wurden etwa ein Verweis auf das Staatshaftungsrecht eingefügt und die bisher nicht in der heute geltenden Personalverordnung genannte Krankentaggeldversicherung in den Erlass aufgenommen. Wobei neu die entsprechenden Prämien der Krankentaggeldversicherung je zur Hälfte von der Gemeinde und den Angestellten zu tragen sind.

Abschnitt Schlussbestimmungen (Art. 78 bis 82)

Die Artikel 78 (Ausführungs- und abweichende Vorschriften) und 79 (ergänzendes Recht) entsprechen inhaltlich den Art. 2 und 3 der heute geltenden Personalverordnung, wobei aber der Transparenz halber die Aufzählung der durch den Gemeinderat mittels Ausführungsbestimmungen soweit erforderlich zu konkretisierenden Materien erweitert wurde.

Die bisher in der Personalverordnung vorhandenen Übergangsbestimmungen sind inzwischen überholt und werden deshalb aufgehoben. Bestehen bleibt in Art. 81 einzig die Vorschrift, dass für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten der Totalrevision des Personalreglementes bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, das bisherige Recht gilt. Sie wird ergänzt durch weitere, neue Übergangsbestimmungen, welche Detailfragen

beim Übergang von der heute geltenden Personalverordnung zum totalrevidierten Personalreglement behandeln.

6.5 Inkrafttreten des Personalreglementes (bisher Personalverordnung)

Über dreizehn Jahre nach der Gemeindefusion ist es an der Zeit, die Personalverordnung (neu Personalreglement) an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Mit der hier beantragten Totalrevision erfährt die Personalverordnung (neu Personalreglement) eine willkommene Modernisierung und Aktualisierung. Dies ermöglicht es der Gemeinde, sich auf dem umkämpften Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren. Weiter weist die totalrevidierte Personalverordnung (neu Personalreglement) einen übersichtlichen sowie logischen Aufbau auf und die Begrifflichkeiten sind an die heutigen Standards angepasst. Dabei ist zu begrüßen, dass die drei Glarner Gemeinden darauf abzielen, möglichst einheitliche Personalerlasse zu schaffen.

Das total revidierte Personalreglement soll per 1. Januar 2024 in Kraft treten und hebt die heute geltende Personalverordnung auf. Nach Genehmigung des Personalreglementes durch die Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ebenfalls erneuern. Entsprechende Vorarbeiten sind angelaufen, sodass voraussichtlich auch die revidierten Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise per 1. Januar 2024 oder zeitnah zu diesem Termin werden in Kraft treten.

6.6 Finanzielle Auswirkungen

Das vorliegende revidierte Personalreglement enthält nur wenige Bestimmungen mit materiell neuem Gehalt, im Wesentlichen einzig jene bezüglich Ferienanspruch und bezüglich Elternschafts- und anderen Betreuungsurlauben. Die damit verbundenen Mehrkosten bewegen sich in relativ engen Grenzen. Bezüglich Ferienanspruch, weil die entstehenden Abwesenheiten durch das übrige Personal abgedeckt werden, und bezüglich Elternschafts- und Betreuungsurlauben, weil Sozialversicherungen, insbesondere die Erwerbersatzordnung, umfangreiche Leistungen erbringen. Im Übrigen sind aufgrund der beantragten Totalrevision keine erheblichen Mehrkosten zu erwarten. Die hälftige Prämienbeteiligung der Arbeitnehmenden an der Krankentaggeldversicherung entlastet die Rechnung jährlich um rund CHF 110'000.

Personalreglement Gemeinde Glarus Süd

Erlassen von der Gemeindeversammlung vom 30.11.2023

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Gemeindeverwaltung (Verwaltungspersonal).
- 2 Es gilt nicht für das Personal von ausgelagerten Trägern öffentlicher Aufgaben.
- 3 Für die Lehrpersonen der Gemeinde gilt es, soweit ihr Arbeitsverhältnis nicht durch die kantonale Gesetzgebung abschliessend geregelt ist. Namentlich gelten für sie insbesondere folgende Bestimmungen:
 - a) Artikel 7 (Anlauf- und Meldestelle)
 - b) Artikel 32–36 (Datenschutz und Datenbearbeitung)
 - c) Artikel 37–44 (Lohn und Lohnfortzahlung)
 - d) Artikel 54–56 (Mitwirkung, Sozialpartnerschaft, Vorschlagswesen, weitere Leistungen)
 - e) Artikel 73–76 (Versicherungen und Vorsorge)

Art. 2 Personalpolitik

- 1 Die Personalpolitik des Gemeinderates:
 - a) orientiert sich an den Handlungsgrundsätzen (Leitbild), der Legislaturplanung, den Bedürfnissen der Angestellten und der Kunden sowie den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde;
 - b) dient einem sozialpartnerschaftlichen Verhältnis zu den Angestellten;
 - c) fördert die Angestellten entsprechend ihren Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten durch zielorientierte und bedürfnisgerechte Aus- und Weiterbildung;
 - d) unterstützt in angemessenem Umfang das Angebot von Ausbildungsplätzen;
 - e) sorgt für zeitgemässe Arbeitsbedingungen, die dem Personal erlauben, seine Verantwortung in Familie und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - f) fördert ein umweltbewusstes Verhalten am Arbeitsplatz;
 - g) sorgt dafür, dass die Gesundheit und Sicherheit der Angestellten am Arbeitsplatz gewährleistet ist;
 - h) verwirklicht die Chancengleichheit;
 - i) fördert die Inklusion und die Integration mittels geeigneter Arbeitsplätze.

Art. 3 Integritäts- und Gesundheitsschutz, Gleichstellung

- 1 Die Gemeinde achtet als Arbeitgeberin die Persönlichkeit der Angestellten und trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität am Arbeitsplatz.
- 2 Sie sorgt für die Gleichstellung aller Geschlechter im Erwerbsleben und stützt sich dabei auf das Gleichstellungsgesetz des Bundes.

Art. 4 Eingliederungsmassnahmen

- 1 Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsverhinderung von Angestellten fördert die Gemeinde deren Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess.
- 2 Die Angestellten können im Rahmen ihrer Wiedereingliederung zur Mitwirkung verpflichtet werden. Die unbegründete Verweigerung der Mitwirkung kann bei der Festsetzung der Lohnfortzahlung berücksichtigt werden.
- 3 Zur Wiedereingliederung von an der Arbeit verhinderten Angestellten oder zur Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen kann der Gemeinderat geschützte Arbeitsplätze schaffen.

II Zuständigkeiten

Art. 5 Anstellungsinstanzen

- 1 Anstellungsinstanzen sind:
 - a) für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und für die weiteren obersten leitenden Verwaltungsangestellten der Gemeinde (Departementsleiterinnen und -leiter sowie Bereichsleiterinnen und -leiter) der Gemeinderat;
 - b) für Leiterinnen und Leiter der nächstnachgeordneten Verwaltungseinheiten die oder der jeweilige Departementvorstehende bzw. bei der Gemeindeganzlei das Gemeindepräsidium;
 - c) für Schulleitungspersonen der Gemeinderat;
 - d) für Lehrpersonen die Schulkommission;
 - e) für übrige Angestellte die obersten leitenden Verwaltungsangestellten.
- 2 Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, obliegen der Anstellungsinstanz auch alle übrigen personalrechtlichen Entscheide, die im Zusammenhang mit der betreffenden Anstellung zu treffen sind.

Art. 6 Personaldienst

- 1 Der Gemeinderat bezeichnet die für das Personalwesen zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung (im Folgenden «Personaldienst»).
- 2 Der Personaldienst ist Fachstelle für sämtliche Personalfragen. Er arbeitet mit den Verwaltungseinheiten zusammen und:
 - a) sorgt für die einheitliche Anwendung und die Weiterentwicklung des Personalrechts;
 - b) gewährleistet effiziente Personalprozesse;
 - c) führt ein Controlling (Berichterstattung mittels Personalkennzahlen);
 - d) ist verantwortlich für die Berufsbildung;
 - e) unterstützt die Verwaltungseinheiten durch Beratung und weitere Dienstleistungen.

Art. 7 Anlauf- und Meldestelle

- 1 Zur vertraulichen Meldung von Konflikten und Missständen am Arbeitsplatz bezeichnet der Gemeinderat eine unabhängige verwaltungsexterne Anlauf- und Meldestelle. Sie kann zudem zur Vermittlung und Beratung bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat regelt Organisation, Aufgaben, Befugnisse sowie Berichterstattung der Stelle und legt das Meldeverfahren fest.
- 3 Wer in guten Treuen eine Meldung macht, darf deswegen in seiner arbeitsrechtlichen Stellung nicht benachteiligt werden.

III Anstellungsverhältnis

3.1 Art und Dauer der Anstellung

Art. 8 Art der Anstellung

- 1 Die Angestellten stehen grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.
- 2 Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sind zulässig bei:
 - a) Personen mit Lehrverträgen;
 - b) besonderen Anstellungen wie Aushilfen oder Praktika;
 - c) befristeten Arbeitsverhältnissen.

Der privatrechtliche Arbeitsvertrag kann Teile dieses Reglementes und deren Ausführungsbestimmungen für anwendbar erklären.

Art. 9 Dauer

- 1 Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet, soweit nicht eine Befristung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 2 Befristete Arbeitsverhältnisse sind für längstens zwei Jahre zulässig. Aus sachlichen Gründen kann die Befristung ausnahmsweise länger als zwei Jahre dauern.

Art. 10 Probezeit

- 1 Die ersten drei Monate gelten bei allen Arbeitsverhältnissen als Probezeit, soweit sie nicht ausnahmsweise wegbedungen oder eine kürzere Dauer vereinbart wird.
- 2 In Ausnahmefällen kann die Anstellungsinstanz die Probezeit um maximal drei Monate verlängern.

3.2 Entstehung

Art. 11 Publikation der Stellen

- 1 Zu besetzende Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, so insbesondere die Art der Ausschreibung und die Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht.

Art. 12 Arbeitsvertrag

- 1 Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss eines beidseits unterschriebenen, schriftlichen oder in anderer Form durch Text nachweisbaren Vertrags begründet.
- 2 Der Arbeitsvertrag regelt insbesondere:
 - a) Funktion;
 - b) Beschäftigungsumfang;
 - c) Lohnband und Anfangslohn;
 - d) Arbeitsort (wenn nicht in der Stellenbeschreibung geregelt);
 - e) Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses;
 - f) besondere Verpflichtungen.
- 3 Untergeordnete Änderungen des Arbeitsverhältnisses zugunsten der Angestellten kommen ohne deren Zustimmung zustande, alle anderen Änderungen bedürfen der Form gemäss Absatz 1.

Art. 13 Wohnsitz

- 1 Wenn es für die Ausübung der Funktion notwendig ist, kann die Anstellungsinstanz verlangen, dass die oder der betreffende Angestellte:
 - a) Wohnsitz in der Gemeinde Glarus Süd nimmt oder
 - b) Wohnsitz an einem Ort nimmt, von wo aus der Arbeitsort in kurzer Zeit erreichbar ist.
- 2 Eine solche Verpflichtung ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.

3.3 Beendigung

Art. 14 Beendigungsarten, Freistellung

- 1 Das Arbeitsverhältnis endet durch:
 - a) Kündigung;
 - b) Ablauf einer befristeten Anstellung;
 - c) fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen;
 - d) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen;
 - e) Auflösung aus gesundheitlichen Gründen;
 - f) vorzeitige Pensionierung;
 - g) Erreichen der Altersgrenze;
 - h) Tod.
- 2 Über eine allfällige volle oder teilweise Freistellung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entscheidet die Anstellungsinstanz. Ein während der Freistellung anderweitig erzieltetes Erwerbseinkommen wird an den Lohn angerechnet. Die Vertragsparteien können in Ausnahmefällen eine andere Regelung vereinbaren.

Art. 15 Kündigung: Allgemeines

- 1 Die Angestellten kündigen durch unterschriebene, schriftliche oder in anderer Form durch Text nachweisbare Erklärung. Die Kündigung durch die Gemeinde ergeht in Entscheidform.
- 2 Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gegenpartei eingegangen sein.
- 3 Die Kündigung durch die Gemeinde nach Ablauf der Probezeit setzt einen sachlich hinreichenden Grund voraus. Als solche gelten insbesondere:
 - a) Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
 - b) Mängel in der Leistung oder im Verhalten;
 - c) mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die vereinbarte Arbeit zu verrichten;
 - d) mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
 - e) schwerwiegende wirtschaftliche, organisatorische oder betriebliche Gründe, sofern die Gemeinde der oder dem betroffenen Angestellten keine zumutbare andere Arbeit anbieten kann;
 - f) Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung.

Art. 16 Kündigungsfristen und -termine

- 1 Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.
- 2 Nach Ablauf der Probezeit kann das unbefristete Arbeitsverhältnis beidseitig jederzeit auf das Ende eines Monats gekündigt werden, unter Einhaltung der folgenden Fristen:
 - a) ein Monat im ersten Anstellungsjahr;
 - b) drei Monate ab dem zweiten Anstellungsjahr.

- 3 Die Kündigungsfrist kann vertraglich auf längstens sechs Monate verlängert werden.
- 4 Bei befristeten Arbeitsverhältnissen regelt der Arbeitsvertrag allfällige Kündigungsmöglichkeiten, -fristen und -termine.

Art. 17 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder mit dem Verhalten

- 1 Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, räumt sie der oder dem Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein. Von einer Bewährungsfrist kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass sie ihren Zweck nicht erfüllen kann.
- 2 Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges Verfahren belegt werden.

Art. 18 Kündigungsschutz

- 1 Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.
- 2 Die Kündigung durch die Gemeinde darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein. Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Folgen missbräuchlicher Kündigung, welche auch Anwendung finden, wenn eine nach Ablauf der Probezeit ausgesprochene Kündigung ohne sachlich hinreichenden Grund erfolgt ist. Die Entschädigung darf den Lohn für zwölf Monate nicht überschreiten. Ein Anspruch auf Wiedereinstellung beziehungsweise Weiterbeschäftigung besteht nicht.
- 3 Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts richtet sich nach dem Gleichstellungsgesetz.

Art. 19 Ablauf einer befristeten Anstellung

- 1 Das befristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf der Befristung.
- 2 Wird es stillschweigend fortgesetzt, so hat es die Wirkungen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

Art. 20 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

- 1 Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung durch die Gemeinde erfolgt in Entscheidform, jene durch Angestellte mittels unterschriebener, schriftlicher oder in anderer Form durch Text nachweisbarer Erklärung, wobei diese auf Verlangen der Gemeinde zu begründen ist.
- 2 Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist.
- 3 Im Übrigen richten sich Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, wobei die Entschädigung wegen ungerechtfertigter Kündigung den Lohn für zwölf Monate nicht überschreiten darf.

Art. 21 Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen

- 1 Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit und abweichend von den Bestimmungen dieses Reglementes aufgelöst werden.

Art. 22 Auflösung aus gesundheitlichen Gründen

- 1 Eine gesundheitlich bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen, die gemäss vertrauensärztlichem Bericht oder Beurteilung der Invalidenversicherung voraussichtlich dauernd oder über das Ende der Lohnfortzahlung gemäss Artikel 39 hinaus besteht, führt zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Besteht aufgrund des Invaliditätsgrads Anspruch auf eine Vollrente der Vorsorgeeinrichtung, erfolgt eine vollständige Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Andernfalls erfolgt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.
- 3 Die Auflösung erfolgt nach der vertrauensärztlichen Feststellung oder Beurteilung der Invalidenversicherung gemäss Absatz 1 auf Ende des folgenden Monats. Vom zweiten Anstellungsjahr an erfolgt sie frühestens auf den Zeitpunkt des Ablaufs von 365 Tagen Lohnfortzahlung gemäss Artikel 39. Sie kann in jedem Fall frühestens nach Ablauf der Sperrfrist gemäss Art. 336c Obligationenrecht verfügt werden.
- 4 Die vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach den Vorschriften der Vorsorgeeinrichtung.
- 5 Leistungen gemäss den Artikeln 23 bis 26 sind ausgeschlossen.

Art. 23 Vorzeitige Alterspensionierung: a. Allgemeines

- 1 Angestellte können sich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen.
- 2 Die vorzeitige Pensionierung kann, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, durch die Anstellungsinstanz angeordnet werden, wenn sachlich hinreichende Gründe vorliegen.

Art. 24 Vorzeitige Alterspensionierung: b. Übergangsrente

- 1 Für die Zeitdauer bis zum Erreichen des 63. Altersjahrs haben in vorzeitige Alterspensionierung tretende Angestellte mit mindestens 20 Anstellungsjahren bei der Gemeinde Anspruch auf eine Rente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Rente anteilmässig.
- 2 Der Personaldienst kürzt die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen, soweit das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen gegenüber Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit Leistungen aus Renten und Vorsorge mehr als 90 Prozent des letzten bei der Gemeinde erzielten Erwerbseinkommens beträgt.

Art. 25 Vorzeitige Alterspensionierung: c. Einlage in Pensionskasse

- 1 Liegt ein Härtefall vor, kann die Anstellungsinstanz die bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze durch entgangene Prämienzahlungen entstehende Schmälerung der pensionskassenrechtlichen Vorsorgeleistung durch eine einmalige Einlage in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgleichen.
- 2 Ordnet die Gemeinde die vorzeitige Alterspensionierung an, so hat der Ausgleich nach Absatz 1 unabhängig vom Vorliegen eines Härtefalles zu erfolgen.

Art. 26 Erreichen der Altersgrenze, aufgeschobene Pensionierung

- 1 Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung am Ende des Monats, in welchem die angestellte Person die Altersgrenze nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht.

- 2 Bei Lehrpersonen endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung am Ende desjenigen Semesters oder desjenigen Schuljahrs, in dem sie die Altersgrenze gemäss Absatz 1 erreichen.
- 3 Nach Erreichen der Altersgrenze gemäss Absatz 1 ist eine zu befristende Weiterbeschäftigung zulässig, sofern eine solche im Interesse der Gemeinde liegt.

Art. 27 Entschädigung bei Stellenaufhebung

- 1 Werden Stellen aufgehoben und kann den betroffenen Angestellten keine andere Stelle angeboten werden, so kann diesen nach fünf Anstellungsjahren eine Entschädigung im Umfang eines Monatslohns ausgerichtet werden. Die Entschädigung kann sich um einen Monatslohn für je drei weitere Anstellungsjahre bis zum Maximum von sechs Monatslöhnen bei 20 Anstellungsjahren erhöhen.

Art. 28 Ungerechtfertigtes Nichtantreten oder Verlassen der Arbeitsstelle

- 1 Die Folgen des ungerechtfertigten Nichtantretens oder Verlassens der Arbeitsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

3.4 Rechtsschutz

Art. 29 Anhörung vor personalrechtlichen Anordnungen

- 1 Die Angestellten sind vor Erlass von sie belastenden Verfügungen und anderen Entscheiden anzuhören.
- 2 Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen.
- 3 Die Angestellten können eine Person ihres Vertrauens beiziehen.

Art. 30 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Kostenersatz

- 1 Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor und bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.
- 2 Die Anstellungsinstanz entscheidet über die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten:
 - a) wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden;
 - b) wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs oder anderweitige rechtliche Unterstützung als notwendig erweist;
 - c) wenn sie Betroffene eines Delikts, von Diskriminierung, von sexistischer oder von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind.
- 3 Ergibt sich aus dem Rechtsstreit, dass die angestellte Person schuldhaft gehandelt hat, kann die Anstellungsinstanz die Kosten ganz oder teilweise zurückfordern.

Art. 31 Rechtsschutz

- 1 Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder über dessen Beendigung streben die Vertragsparteien eine Einigung an. Kommt keine Einigung zustande, so erlässt die zuständige Stelle einen Entscheid. In dringenden Fällen sowie bei Pflichtverletzungen kann ein Entscheid ohne vorgängigen Einigungsversuch ergehen.
- 2 Abgewiesene Stellenbewerberinnen und -bewerber haben keinen Anspruch auf einen Entscheid.
- 3 Im Übrigen und vorbehältlich besonderer Bestimmungen dieses Reglementes richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gemäss Absatz 1 nach dem kantonalen Personal- und Verfahrensrecht.

3.5 Datenschutz und Datenbearbeitung

Art. 32 Grundsätze

- 1 Die für den Vollzug dieses Reglementes zuständigen Stellen dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geeignet und notwendig ist.
- 2 Personendaten müssen grundsätzlich bei den betroffenen Angestellten selbst beschafft werden. Dabei kommen die zuständigen Stellen ihren Informationspflichten nach.
- 3 Das Personaldossier enthält alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bedeutsamen Informationen. Erweisen sich Informationen des Personaldossiers bei periodischen Prüfungen als zur Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht oder nicht mehr geeignet oder notwendig, so sind sie zu vernichten.
- 4 Nach dem Austritt von Angestellten bewahrt der Personaldienst die notwendigen Personendaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf. Danach werden die Daten vernichtet, sofern sie nicht dem Gemeindearchiv zu übergeben sind.

Art. 33 Personaldaten von Bewerberinnen und Bewerbern

- 1 Personendaten dürfen im Hinblick auf die Besetzung einer Stelle mit dem Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers beschafft werden, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Anstellungsverhältnis geeignet und notwendig sind.
- 2 Erfolgt eine Anstellung, werden die Bewerbungsunterlagen ins Personaldossier übertragen.
- 3 Erfolgt keine Anstellung, werden die Bewerbungsunterlagen zurückgegeben oder vernichtet. Eine weitere Aufbewahrung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt.

Art. 34 Bekanntgabe von Personendaten

- 1 In Ergänzung zur übergeordneten Gesetzgebung über den Datenschutz dürfen Personendaten der Angestellten bekannt gegeben werden:
 - a) den im Versicherungsverhältnis mit der Gemeinde stehenden Versicherungsgesellschaften: die für die Bearbeitung der Versicherungsfälle notwendigen Personendaten;
 - b) für das interne Angestelltenverzeichnis, für Kontaktverzeichnisse und für ähnliche Publikationen: die vom Gemeinderat festgelegten, geeigneten und erforderlichen Personendaten.
- 2 Der Personaldienst kann vorgesetzten Personen Personendaten von Angestellten, die sie zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses benötigen, im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich machen.

Art. 35 Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme

- 1 Der Personaldienst betreibt zentrale elektronische Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme. Sie dienen der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement und nach dem Besoldungsreglement sowie den Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme. Er regelt insbesondere:
 - a) die Organisation, den Betrieb und die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben;
 - b) die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte;
 - c) die Kategorien der gespeicherten Daten;
 - d) die Massnahmen der Datensicherheit.

Art. 36 Übergeordnetes Recht

1 Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem übergeordneten Recht, so insbesondere die Rechte der Angestellten auf Einsicht in sie betreffende Personendaten sowie auf Berichtigung und Vernichtung von widerrechtlich bearbeiteten Personendaten.

IV Rechte und Pflichten der Angestellten

4.1 Rechte

4.1.1 Lohn

Art. 37 Entlohnung: Grundsätze

- 1 Die Entlohnung der Angestellten richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde Glarus Süd.
- 2 Mit dem Lohn werden, soweit er pfändbar ist, verrechnet:
 - a) persönliche Beiträge an Personal- und Sozialversicherungen;
 - b) Taggeld-Kürzungen der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung.
- 3 Ebenso können verrechnet werden:
 - a) Rückforderungen der Gemeinde für im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gewährte Leistungen;
 - b) Gebühren für Parkplätze und für private Telefongespräche sowie weitere Entschädigungen für Dienstleistungen aus dem Arbeitsverhältnis.
- 4 Schadenersatz- oder Rückgrifforderungen für absichtlich zugefügten Schaden dürfen unbeschränkt verrechnet werden.
- 5 Weitere Lohnabzüge sind nur im Einverständnis mit der oder dem Angestellten zulässig.

Art. 38 Lohnfortzahlung: Grundsätze

- 1 Die Angestellten haben bei Verhinderung an der Arbeitsleistung Anspruch auf Lohnfortzahlung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 2 Die Lohnfortzahlung bemisst sich nach dem Erwerbseinkommen bei Entstehung des Anspruchs. Bei im Stundenlohn beschäftigten Angestellten wird die Entschädigung während längstens 30 Tagen basierend auf dem individuell festgelegten Einsatzplan berechnet, danach oder bei Fehlen eines Einsatzplans basierend auf dem Durchschnitt der letzten sechs Monate des vor der Entstehung des Anspruchs bezogenen Lohns, bei kürzerer Anstellung auf demjenigen seit Stellenantritt.
- 3 Die Lohnfortzahlung ist auf 100% des Nettolohns, der vor Entstehung des Lohnfortzahlungsanspruchs ausbezahlt wurde, beschränkt (Nettolohnausgleich bei Lohnersatzleistungen Dritter). In Fällen, in denen die Leistungspflicht eines Dritten besteht, ist die Lohnfortzahlung auf denjenigen Teil beschränkt, der durch den Dritten nicht gedeckt wird. Gegenüber dem Dritten tritt die Gemeinde bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Rechte der Angestellten ein und ist berechtigt, diese selbstständig und direkt geltend zu machen. Von Dritten ausgerichtete Leistungen gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung auf die Gemeinde über.

Art. 39 Lohn während Krankheit und Unfall

- 1 Bei Verhinderung an der Arbeitsleistung wegen Krankheit oder Unfall wird der Lohn längstens während eines Jahres voll ausgerichtet. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf eines Jahres gelangen 80 Prozent des Lohns für längstens weitere zwölf Monate zur Auszahlung.
- 2 Wird die Arbeitsleistung während der Probezeit wegen Krankheit oder Unfall ausgesetzt, wird der Lohn mindestens einen Monat voll ausgerichtet.
- 3 Der Anspruch auf Lohnfortzahlung während Krankheit und Unfall erlischt mit Ablauf der Kündigungsfrist, der befristeten Einsatzdauer, mit dem Beginn der Rente oder mit dem Tod. Vorbehalten bleiben weitergehende Leistungen Dritter.
- 4 Die Lohnfortzahlung kann gekürzt oder eingestellt werden:
 - a) wenn die Versicherung ihre Leistungen gekürzt, eingestellt oder verweigert hat;
 - b) wenn die Krankheit oder der Unfall auf grobes Selbstverschulden der angestellten Person zurückzuführen ist oder sie sich bewusst einer aussergewöhnlichen Gefahr oder einem Wagnis ausgesetzt hat;
 - c) die angestellte Person Mitwirkungspflichten verletzt oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verweigert.

Art. 40 Lohnfortzahlung bei Militärdienst und anderen Diensten

- 1 Während obligatorischen schweizerischen Diensten (Militär, Feuerwehr, Zivildienst) von bis zu fünf Wochen pro Kalenderjahr erhalten die Angestellten das volle Gehalt.
- 2 Während des in die übliche Arbeitszeit fallenden Feuerwehrdiensts wird der volle Lohn ausgerichtet. Als Feuerwehrdienst gelten Brandbekämpfungs- und Rettungseinsätze, nicht jedoch Feuerwehrübungen.
- 3 Bei anderweitigen Dienstleistungen wie:
 - a) während der Dauer einer Rekrutenschule;
 - b) während eines Durchdienerdienstes;
 - c) bei Beförderungsdiensten;
 - d) bei gleichwertigen Einsätzen im Dienste der Allgemeinheit, insbesondere bei Rettungs- und Hilfsdiensten, während längstens vier Wochen pro Kalenderjahrerhalten unterstützungspflichtige Angestellte 90 Prozent, die übrigen Angestellten 80 Prozent des Gehalts.

4.1.2 Elternschaft

Art. 41 Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

- 1 Bei der Geburt eines oder mehrerer Kinder besteht für die Angestellte ein Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Dieser beginnt am Tag der Niederkunft und dauert, sofern das Arbeitsverhältnis bei der Niederkunft noch besteht und solange es andauert, 98 Tage (14 Wochen). Bei einem länger dauernden Spitalurlaub eines Neugeborenen verlängert er sich entsprechend der verlängerten Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung nach der Bundesgesetzgebung über den Erwerbssersatz.
- 2 Erlischt der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbssersatz vor Ablauf des Mutterschaftsurlaubs, so besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit bei der Gemeinde kein Lohnanspruch gemäss Absatz 1.

Art. 42 Lohnfortzahlung des anderen Elternteils

- 1 Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen, der innert sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden muss, hat:
 - a) der Angestellte, der im Zeitpunkt der Geburt eines oder mehrerer Kinder dessen bzw. deren rechtlicher Vater ist oder innerhalb der auf die Geburt folgenden sechs Monate dessen bzw. deren rechtlicher Vater wird;
 - b) die Angestellte, die im Zeitpunkt der Geburt eines oder mehrerer Kinder dessen bzw. deren rechtlicher anderer Elternteil ist.
- 2 Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Vaterschaftsentschädigung in der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung sachgemäss angewendet.

Art. 43 Lohnfortzahlung bei Betreuung kranker oder verunfallter Kinder

- 1 Angestellte können für die Betreuung ihres wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes bezahlten Urlaub beziehen, soweit sie für diese Periode Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung gemäss der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung haben.
- 2 Der Betreuungsurlaub dauert höchstens 14 Wochen und ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.
- 3 Stehen beide Eltern in einem Arbeitsverhältnis, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von sieben Wochen. Die Eltern können eine davon abweichende Aufteilung des Urlaubs vereinbaren.

Art. 44 Lohnfortzahlung bei Adoption

- 1 Bei Arbeitsaussetzung wegen Aufnahme von weniger als vier Jahre alten Kindern zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption wird dem angestellten Elternteil ein bezahlter Urlaub von höchstens 10 Arbeitstagen gewährt.
- 2 Die Bestimmungen über die Adoptionsentschädigung in der Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung werden sachgemäss angewendet.

4.1.3 Ferien und Urlaub

Art. 45 Arbeitsfreie Tage

- 1 Den Sonntagen gleichgestellte, bezahlte Feiertage sind: Neujahrstag, Näfeler Fahrt, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, 1. August, 1. November, Weihnachtstag und 26. Dezember.
- 2 Die Samstage sind arbeitsfrei. Arbeitsfrei und bezahlt sind: 2. Januar, Pfingstmontag, Nachmittage des 24. und 31. Dezember.
- 3 Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

Art. 46 Ferien

- 1 Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt:
 - a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 59. Lebensjahr erfüllt wird, 27 Arbeitstage;
 - b) ab dem Kalenderjahr, in dem das 60. Lebensjahr erfüllt wird, 32 Arbeitstage.
- 2 Im Eintritts- und Austrittsjahr berechnet sich der Ferienanspruch nach Massgabe der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr und wird auf halbe Tage gerundet. Für zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleibt eine Lohnrückforderung vorbehalten.
- 3 Die Ferienregelung für Angestellte im Stundenlohn ist Gegenstand des Arbeitsvertrags.

Art. 47 *Bezug von Ferien*

- 1 Der Bezug der Ferien ist mit der vorgesetzten Stelle abzusprechen. Die Ferien sind derart anzusetzen, dass die Arbeit bzw. der Betrieb nicht beeinträchtigt werden, wobei auf die Wünsche der Angestellten nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist.
- 2 Die Ferien sollen vorab der Erholung dienen. Sie sind grundsätzlich in ganzen Wochen, davon mindestens einmal jährlich zwei Wochen zusammenhängend, zu beziehen.
- 3 Ferien sind im Kalenderjahr zu beziehen, in dem der Anspruch entsteht. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so dürfen im Einverständnis mit der vorgesetzten Stelle höchstens zehn Ferientage übertragen werden. Diese müssen im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahrs bezogen werden.
- 4 Die Anstellungsinstanz bestimmt über die Übertragung einer höheren Anzahl von Ferientagen oder über eine längere Bezugsdauer.
- 5 Angestellte, die in den Ferien erkranken oder verunfallen, können die Ferien nachbeziehen, sofern ein Arztzeugnis vorliegt.
- 6 Bei Feiertagen und arbeitsfreien Tagen erfolgt ein Unterbruch des Ferienbezugs.

Art. 48 *Kürzung des Ferienanspruchs*

- 1 Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Bei vollständiger Arbeitsaussetzung wegen Krankheit und Nichtberufsunfall von insgesamt länger als drei Monaten wird der Ferienanspruch unabhängig vom Kalenderjahr für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.
- 2 Sofern Angestellte während sechs zusammenhängender Monate wieder ihr volles Pensum geleistet haben, werden frühere Arbeitsaussetzungen wegen Krankheit und Unfall bei einer erneuten Arbeitsaussetzung für die Ferienkürzung nicht berücksichtigt.
- 3 Sind die Ferien im laufenden Kalenderjahr bereits bezogen, wird die Ferienkürzung vom Ferienanspruch des folgenden Kalenderjahres abgezogen.

Art. 49 *Finanzielle Abgeltung für nicht bezogene Ferien*

- 1 Eine finanzielle Abgeltung der Ferien ist nur möglich, wenn die Ferien aus betrieblichen Gründen, wegen Krankheit oder Unfall bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr bezogen werden können.
- 2 Endet das Arbeitsverhältnis infolge Todesfalls, werden die Ferien nicht abgegolten.

Art. 50 *Bezahlter Urlaub*

- 1 Den Angestellten wird in den folgenden Fällen bezahlter Urlaub gewährt:
 - a) für die eigene Heirat 2 Arbeitstage;
 - b) bei plötzlicher Erkrankung eines Mitgliedes des Haushaltes, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bis 3 Arbeitstage pro Fall, maximal 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr;
 - c) bei Todesfall des Lebenspartners, eines Kindes oder der Eltern 3 Arbeitstage;
 - d) bei Todesfall in der Verwandtschaft oder einer nahestehenden Person die notwendige Zeit zur Teilnahme an der Beerdigung, höchstens 1 Arbeitstag;
 - e) bei Wohnungswechsel in ungekündigtem und in unbefristetem Arbeitsverhältnis 1 Arbeitstag;
 - f) für die Ausübung öffentlicher Ämter bis 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr;
 - g) für Jugendurlaub im Sinne von Artikel 329e OR bis 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Die beanspruchte Arbeitszeit ist möglichst gering zu halten. Massgebend für den konkreten Anspruch ist der jeweilige Beschäftigungsgrad.

- 2 In begründeten Ausnahmefällen kann in weiteren Fällen oder in weitergehendem Umfang bezahlter Urlaub bewilligt werden.
- 3 Bei überwiegenden arbeitgeberseitigen Interessen kann die Gewährung von Urlaub verweigert oder es können Auflagen gemacht werden.

Art. 51 Unbezahlter Urlaub

- 1 Sofern es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, kann die Anstellungsinstanz unbezahlten Urlaub gewähren.

4.1.4 Weitere Rechte

Art. 52 Arbeitszeugnis

- 1 Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.
- 2 Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Art. 53 Mobiles Arbeiten

- 1 Mobiles Arbeiten ermöglicht den Angestellten, einen Teil ihrer Arbeit ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts zu erledigen.
- 2 Soweit es betrieblich sinnvoll ist, prüfen die Vorgesetzten mobiles Arbeiten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf mobiles Arbeiten.

Art. 54 Mitwirkung der Angestellten, Sozialpartnerschaft

- 1 Die Angestellten haben das Recht, in Personalangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mitzuwirken.
- 2 Sie nehmen dieses Recht durch die Personalvertretung wahr. Diese vertritt die Anliegen und Interessen der Angestellten gegenüber dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung.
- 3 Der Gemeinderat pflegt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zur Personalvertretung. Insbesondere lädt er sie zu Besprechungen und Stellungnahmen ein, wertet die Rückmeldungen aus und beantwortet diese.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Weitere, so insbesondere die weiteren Rechte, die Pflichten und die Bestellung der Personalvertretung. Er bezieht die Angestellten in geeigneter Weise in die Erarbeitung dieser Regelungen ein.

Art. 55 Vorschlagswesen

- 1 Die Angestellten können Vorschläge zur Verbesserung des Verwaltungsbetriebs einreichen.
- 2 Für zur Realisierung gelangende Verbesserungsvorschläge kann eine Prämie ausgerichtet werden.

Art. 56 Weitere Leistungen

- 1 Die Gemeinde kann den Angestellten in begründeten Fällen Naturalleistungen oder Vergünstigungen ausrichten.

4.2 Pflichten

Art. 57 **Sorgfalts- und Treuepflicht**

- 1 Die Angestellten sind verpflichtet, die ihnen übertragene Arbeit persönlich, rechtskonform, sorgfältig und nach bestem Wissen und Können auszuführen. Qualitätsvorgaben und Prozessabläufe sind einzuhalten.
- 2 Die Angestellten erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung und im Sinne der Stellenbeschriebe sowie allfälliger zusätzlicher Vorgaben kundenfreundlich, zuverlässig, zielgerichtet, wirtschaftlich und zweckmässig. Sie arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig.
- 3 Sie setzen sich verantwortungsbewusst für die Interessen der Gemeinde ein und unterlassen auch ausserhalb ihrer Arbeitszeit alles, was die Interessen der Gemeinde und die gute Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beeinträchtigen könnte.
- 4 Die Angestellten eignen sich das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Wissen und Können an.

Art. 58 **Geheimhaltungspflicht**

- 1 Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- 2 Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht im Rahmen der Mitwirkung von Angestellten in zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren und für die Information der Öffentlichkeit.
- 4 Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Meldungen an die Anlauf- und Meldestelle nach Artikel 7 sowie spezialgesetzliche Anzeige- und Meldepflichten.

Art. 59 **Ausstandspflicht**

- 1 Angestellte, die an einem Entscheid mitwirken, treten bei Vorliegen von Ausstandsgründen gemäss der kantonalen Gesetzgebung in den Ausstand.
- 2 Sie überweisen die Angelegenheit ihrer vorgesetzten Stelle.

Art. 60 **Verbot der Annahme von Geschenken**

- 1 Die Angestellten dürfen für ihre Tätigkeit keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen und annehmen.
- 2 Nicht unter das Geschenkannahmeverbot fallen:
 - a) vom Gemeinderat beschlossene oder bewilligte Personalvergünstigungen Dritter;
 - b) von Berufsorganisationen für ihre Mitglieder vereinbarte Vorzugsbedingungen;
 - c) Höflichkeitsgeschenke von geringfügigem Wert im sozial üblichen Rahmen.
- 3 Die Angestellten haben die vorgesetzte Stelle zu informieren, wenn ihnen Geschenke, wissenschaftliche oder kulturelle Auszeichnungen oder sonstige Vergünstigungen angeboten werden:
 - a) bei denen Zweifel über die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit besteht;
 - b) bei denen ein Zusammenhang mit einem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess nicht ausgeschlossen werden kann;
 - c) die über das sozial Übliche oder den Grenzwert gemäss Absatz 2 Buchstabe c hinausgehen.
- 4 In Fällen nach Absatz 3 bestimmt die vorgesetzte Stelle über das weitere Vorgehen.

Art. 61 Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter

- 1 Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes ist nur zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.
- 2 Die Angestellten haben die Nomination, Annahme oder Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämtern dem Personaldienst und der Anstellungsinstanz vorgängig zu melden. Der Gemeinderat legt die Ausnahmen von der Meldepflicht fest.
- 3 Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, wenn vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Der Gemeinderat kann die Bewilligungspflicht auf zusätzliche Tatbestände ausdehnen.
- 4 Die Anstellungsinstanz kann:
 - a) die Bewilligung mit Auflagen, insbesondere zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Ablieferung erzielter Einnahmen, verbinden;
 - b) die erteilte Bewilligung in begründeten Fällen wieder entziehen.

Art. 62 Arbeitszeit

- 1 Der Gemeinderat legt die zu leistende Sollarbeitszeit fest, dies auf der Basis von 42 Wochenstunden bei einem Vollpensum.
- 2 Ferner legt der Gemeinderat die Arbeitszeitmodelle und -varianten fest und regelt insbesondere die Einteilung der Arbeitszeit, die Arbeitszeit- und Absenzenkontrolle sowie den Anspruch auf den Ausgleich und/oder die Vergütung von angeordneter Mehrarbeit, Nacht-, Ruhetags- und Pikettdienst.
- 3 Er kann für einzelne Personalgruppen von der Sollarbeitszeit und den Ruhetagsbestimmungen abweichen, die er für das Gesamtpersonal festlegt, wenn übergeordnetes Recht, aussergewöhnliche Betriebszeiten bzw. Betriebsbedingungen, insbesondere in Saisonbetrieben, oder der Einfluss des Schulbetriebs dies erforderlich machen.
- 4 Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Betrieb erfordert und soweit es zumutbar ist.

Art. 63 Meldepflicht

- 1 Die Angestellten sind verpflichtet, alle Änderungen von Personendaten und weiteren Angaben, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung oder für die Nachführung der Personalakten erforderlich sind, dem Personaldienst unverzüglich schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form mitzuteilen.
- 2 Die Angestellten haben die vorgesetzte Stelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt über längere Abwesenheiten (Militärdienst, Spitalaufenthalt usw.) zu orientieren.
- 3 Die Angestellten haben der vorgesetzten Stelle unverzüglich insbesondere folgende Vorkommnisse zu melden:
 - a) Verhinderung in der Aufgabenerfüllung;
 - b) Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall und allfällige diesbezügliche Leistungen Dritter;
 - c) einen Unfall, auch wenn dieser keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.
- 4 Arbeitsabsenzen infolge Krankheit und Unfalls von mehr als drei Arbeitstagen sind unverzüglich mit einem Arztzeugnis zu belegen. Bei einer Häufung von Kurzabsenzen und in begründeten Fällen können die vorgesetzte Stelle oder der Personaldienst ein Arztzeugnis auch dann verlangen, wenn die Abwesenheit im Einzelfall weniger als drei Arbeitstage beträgt.
- 5 Bei verspäteter Anzeige, unwahren Angaben oder ungenügendem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann die Gemeinde die arbeitgeberseitigen Leistungen reduzieren oder verweigern. Zudem bleiben disziplinarische Massnahmen vorbehalten.

Art. 64 Vertrauensärztliche Untersuchung

- 1 Die Angestellten können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 2 Begründet sind namentlich Untersuchungen:
 - a) zur Prüfung einer Berufsinvalidität;
 - b) aus personalrechtlichen Gründen.
- 3 Mit der Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung aus personalrechtlichen Gründen kann die zuständige Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Stelle beauftragt werden.

Art. 65 Sicherheit und Ausrüstung

- 1 Angestellte haben die sicherheitstechnischen Weisungen und die weiteren Anweisungen zum Gebrauch des ihnen überlassenen Materials zu befolgen, die Sicherheitsvorschriften zu beachten sowie die Sicherheitseinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen ohne Abänderungen richtig zu benützen.
- 2 Sie können zum Tragen von Uniformen oder Arbeitskleidern verpflichtet werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

V Besondere Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis

5.1 Aus- und Weiterbildung

Art. 66 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung der Angestellten. Diese können auch zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet werden.
- 2 Die Gemeinde übernimmt die Kosten entsprechend der Interessenslage ganz oder teilweise. Sie kann die Kostenübernahme sowohl von Rückerstattungspflichten als auch von der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses über eine bestimmte Zeit abhängig machen.

5.2 Personalführung

Art. 67 Vorgesetzte und ihre Führungsverantwortung

- 1 Die Vorgesetzten sind verantwortlich für einen effektiven und effizienten Personaleinsatz sowie für die Einhaltung von Vorgaben und Leistungsvereinbarungen. Sie führen ihre Angestellten zielgerichtet und kooperativ und erfüllen stufengerecht alle wesentlichen Führungsfunktionen.
- 2 Sie begegnen ihren Angestellten mit Respekt und verhalten sich vorbildlich. Sie nehmen ihre Fürsorgepflicht als Vorgesetzte wahr und sorgen für den Schutz der physischen und psychischen Integrität ihrer Angestellten.
- 3 Die Vorgesetzten besitzen das betriebliche und fachliche Weisungsrecht gegenüber ihren Angestellten.
- 4 Wenn Leistung oder Verhalten der oder des Angestellten den Anforderungen nicht genügen, treffen die zuständigen Vorgesetzten zur Behebung der Mängel geeignete Massnahmen, welche erforderlichenfalls auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses beinhalten können (Artikel 17 und 20).
- 5 Vorgesetzte müssen sich vor der Übernahme von Führungsfunktionen über ihre Führungsqualifikation ausweisen oder zeitnah eine geeignete Führungsausbildung besuchen.

Art. 68 *Mitarbeitergespräch*

- 1 Das Mitarbeitergespräch dient der Standortbestimmung, der Beurteilung der Aufgabenerfüllung, der Vereinbarung von Zielen, der Förderung der Zusammenarbeit und der beruflichen Entwicklung. Bei Führungskräften ist zusätzlich die Führungsfähigkeit zu beurteilen.
- 2 Ein Mitarbeitergespräch ist vor Beendigung der Probezeit und anschliessend mindestens jährlich zu führen.
- 3 Sind Angestellte mit dem Gespräch oder mit einzelnen Aussagen zu den in Absatz 1 aufgeführten Punkten nicht einverstanden, können sie ein Gespräch mit der nächsthöheren vorgesetzten Stelle verlangen.

Art. 69 *Zuweisung anderer Arbeit*

- 1 Wenn die Verhältnisse es erfordern, können die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat Angestellten eine andere oder neue, ihren Fähigkeiten und ihrer Eignung entsprechende Tätigkeit zuweisen.
- 2 Führt diese Änderung zu einer Kürzung der Entlohnung oder zu einer anderen wesentlichen Änderung der Rechtsstellung, so sind die Vorschriften über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu beachten.
- 3 Den einzelnen Angestellten kann auch ein anderer Arbeitsort zugewiesen werden.

Art. 70 *Massnahmen bei Pflichtverletzung*

- 1 Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung der oder des Angestellten können die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat zwecks Wiederherstellung der geordneten Aufgabenerfüllung insbesondere folgende Massnahmen anordnen:
 - a) Verweis;
 - b) Nichtgewähren einer Lohnerhöhung;
 - c) Lohnkürzung;
 - d) Zuweisung von anderen Aufgaben oder Einsatz in einem anderen Arbeitsbereich, mit oder ohne Lohnkürzung;
 - e) Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 71 *Administrativuntersuchung*

- 1 Bestehen Anhaltspunkte, dass Pflichten verletzt worden sind, können die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat zur Klärung des Sachverhalts eine Administrativuntersuchung einleiten.

Art. 72 *Vorsorgliche Massnahmen*

- 1 Die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat treffen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn der geordnete Vollzug der dienstlichen Aufgaben gefährdet ist.
- 2 Insbesondere können die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat Angestellte vorsorglich freistellen, wenn:
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist;
 - b) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern;
 - c) genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

- 3 Die Anstellungsinstanz oder der Gemeinderat können für diese Zeit den Lohn und weitere Leistungen kürzen oder einstellen. Wird das Verfahren eingestellt oder erfolgt ein Freispruch, sind die gekürzten oder eingestellten Leistungen nachträglich zu vergüten, wenn die Entschädigung nicht anderweitig erfolgt.
- 4 Für die Anordnung unaufschiebbarer vorsorglicher Massnahmen sind alle Vorgesetzten zuständig. Die Anordnung ist unverzüglich der Anstellungsinstanz zur Genehmigung zu unterbreiten.

5.3 Versicherungen und Vorsorge

Art. 73 Krankentaggeldversicherung

- 1 Zur Deckung des Erwerbsausfalls, der durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit entsteht, schliesst die Gemeinde für ihre Angestellten eine Krankentaggeldversicherung ab.
- 2 Die entsprechenden Prämien sind je zur Hälfte von der Gemeinde und den Angestellten zu tragen.
- 3 Die Leistungen richten sich nach dem Versicherungsvertrag.

Art. 74 Unfallversicherung

- 1 Die Angestellten sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.
- 2 Die Gemeinde versichert die Angestellten gegen Berufsunfälle und trägt die Prämien.
- 3 Angestellte, die pro Woche mindestens acht Stunden arbeiten, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert, wobei die entsprechenden Prämien je zur Hälfte von der Gemeinde und den Angestellten zu tragen sind.

Art. 75 Berufliche Vorsorge

- 1 Die Angestellten sind gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei den Personalvorsorgeeinrichtungen der Arbeitgeberin gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes versichert.
- 2 Die Angestellten sind nach Massgabe der Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung zur Entrichtung der Arbeitnehmerbeiträge verpflichtet und zum Bezug der Vorsorgeleistungen berechtigt.
- 3 Die Versicherungsbedingungen der Vorsorgeeinrichtungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrags.

Art. 76 Haftpflichtversicherung

- 1 Die Haftung für Schäden, den Angestellte der Gemeinde ihr oder Dritten zufügen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz.
- 2 Für die Schadloshaltung von Angestellten, die in Erfüllung gewerblicher (nicht hoheitlicher) Verrichtungen Schaden verursacht haben, sind die Artikel 22a f. des Staatshaftungsgesetzes sinngemäss anwendbar.
- 3 Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Sie trägt die Prämien.

Art. 77 Weitere Versicherungen

- 1 Der Gemeinderat kann zur Absicherung besonderer Risiken für die Angestellten weitere Versicherungen abschliessen. Er legt die Tragung der Prämien fest.

VI Schlussbestimmungen

Art. 78 *Ausführungs- und abweichende Vorschriften*

- 1 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieses Reglementes.
- 2 Er regelt soweit erforderlich namentlich:
 - a) die Arbeitszeit, die Arbeitsformen und das mobile Arbeiten;
 - b) die Ferien, den Urlaub und arbeitsfreie Tage;
 - c) die Mitarbeitergespräche;
 - d) die Aus- und Weiterbildung und die Leistungen der Gemeinde in diesem Zusammenhang;
 - e) die Lohnfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung;
 - f) die Ausrüstung des Personals mit dem Material, das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist;
 - g) die Ausrichtung von Naturalleistungen oder Vergünstigungen;
 - h) den Datenschutz und die Datenbearbeitung;
 - i) die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten und insbesondere die Mitwirkung der Personalabteilung bei Entscheiden in solchen Angelegenheiten.
- 3 Für einzelne Personalkategorien kann der Gemeinderat ergänzende bzw. von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 79 *Ergänzendes Recht*

- 1 Enthalten dieses Reglement oder dessen Ausführungsbestimmungen sowie besondere gesetzliche Bestimmungen für eine Materie keine Regelung, werden die Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Glarus sinn- und sachgemäss angewendet.

Art. 80 *Übergangsbestimmungen*

- 1 Für alle beim Inkrafttreten dieses Reglementes bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt dieses Reglementes und seine Ausführungsbestimmungen.
- 2 Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.
- 3 Insoweit und solange neue Ausführungsbestimmungen nicht erlassen sind, gelten die bisherigen derartigen Vorschriften weiter, sofern sie diesem Reglement nicht widersprechen.
- 4 Mahnungen, Verweise und dergleichen nach bisherigem Recht sind Verweisen im Sinne des revidierten Rechts gleichgestellt. Das Inkrafttreten des neuen Rechts führt nicht zur vorzeitigen Beendigung von laufenden Bewährungsfristen und dergleichen.

Art. 81 *Inkrafttreten/Aufhebung*

- 1 Dieses Personalreglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
- 2 Dieses Personalreglement hebt alle ihm widersprechende Erlasse auf, insbesondere die Personalverordnung vom 13. Mai 2009.
- 3 Der Gemeinderat kann Teile dieses Reglementes, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig oder auch später in Kraft setzen.

Art. 82 *Redaktionelle Anpassungen*

- 1 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in diesem Reglement unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.



**6.7 Beschluss
der Gemeindeversammlung
auf Antrag des Gemeinderates**

**6.7.1 Genehmigung der Totalrevision Personalverordnung (neu
Personalreglement) mit Inkrafttreten per 01.01.2024;**

6.7.2 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 30.11.2023**

**GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident**


Hans Rudolf Forrer



Die Gemeindeschreiberin


Heidi Seibert

6. Totalrevision Personalverordnung (neu Personalreglement) - Genehmigung

Die Unterlagen zur Totalrevision der Personalverordnung (neu Personalreglement) befinden sich im Memorial auf den Seiten 20 bis 29 und 76 bis 99.

Diskussion

Einleitung durch Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer

Die Personalverordnungen der drei Gemeinden sind seit der Gemeindefusion in Kraft. In diesen 13 Jahren hat sich sowohl die Arbeitswelt wie auch das übergeordnete Recht weiterentwickelt resp. geändert. Die Arbeitswelt befindet in einem erheblichem Fachkräftemangel. So ist es für die Gemeinde Glarus Süd wichtig, Angestellte und Führungskräfte auch künftig rekrutieren, behalten und entwickeln zu können. Der Kanton hat sein Personalrecht vor wenigen Jahren angepasst. Die Personalverantwortlichen der drei Gemeinden haben zusammen mit dem Gemeindeschreiber von Glarus die vorliegende Vorlage zusammen erarbeitet. Damit liegt bei jeder Gemeinde im Grossen und Ganzen dieselbe Vorlage zur Abstimmung durch die Gemeindeversammlungen vor.

Unterschiede sind bei Begriffsdefinition, die von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sind (z. B. Bereichsleiter, Departementsleiter) feststellbar. Auch in Art. 5 ergeben sich Unterschiede. Hier regelt die Personalverordnung von Glarus Süd direkt, wer die Anstellungsinstanz welcher Funktion ist. Die Gemeinde Glarus bspw. delegiert dies gesamthaft an den Gemeinderat, der dann das Weitere regelt. Glarus Süd will mit dieser Klarheit aufzeigen, was gilt, und nicht Aufgaben durch die Gemeindeversammlung an den Gemeinderat delegieren lassen. Eine weitere Differenz im Vergleich zu den anderen Gemeinden ist bei den Kosten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bei der Krankentaggeldversicherung in Art. 73 feststellbar. Hier möchte in Glarus Süd eine 50/50-Beteiligung und nicht eine 100%-Bezahlung durch den Staat als Arbeitgeber, wie es die beiden anderen Gemeinden vorschlugen und der Kanton aktuell handhabt. Der Gemeinderat Glarus Süd ist der Auffassung, dass angesichts der Finanzlage nicht nur die Steuerzahlenden das ihrige beitragen müssen, sondern auch die Angestellten. Der Gemeinderat ist nach wie vor überzeugt, dass die Gemeinde Glarus Süd eine gute, attraktive Arbeitgeberin ist. Es liegt eine ausgewogene Vorlage vor und der Gemeindepräsident appelliert, nicht daran herumzuschrauben.

Vorgehen: Zuerst wird das Wort für allgemeine Fragen und Anträge freigegeben, dann folgt eine artikelweise Beratung und hierbei können Anträge zu einzelnen Artikeln gestellt werden. Weil es sehr viele Artikel sind, werden ganze Bereiche zusammengefasst. Sollten mehrere Änderungen vorgenommen werden, findet am Ende eine Schlussabstimmung statt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) begrüsst die vorliegende Personalverordnung (neu Personalreglement), welche den heutigen Bedürfnissen einer attraktiven Arbeitgeberin entsprechen, und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

Wortmeldung Departementsvorsteher Stephan Muggli

Stephan Muggli beantragt im Namen des Gemeinderates bei Art. 40 Abs. 2 folgende Änderung in der Formulierung: anstelle während des in die übliche Arbeitszeit fallenden Feuerwehrdienstes wird der volle Lohn ausgerichtet. Als Feuerwehrdienst gelten Brandbekämpfungs- und Rettungseinsätze, nicht jedoch Feuerwehrübungen. Hier sollen die Begrifflichkeiten Brandbekämpfungs- und Rettungseinsätze gestrichen und durch die Begrifflichkeit Ernstfalleinsätze ersetzt werden. Die Begrifflichkeit Ernstfalleinsatz entspricht in der Bezeichnung der kantonalen Feuerwehrverordnung und schliesst alle Einsätze im Ernstfall ein inkl. solche Ereignisse wie bspw. jene der Wagenrunse.

Abstimmung zu Artikel 40. Abs. 2

Ohne Wortmeldung wird der Präzisierung des Art. 40 Abs. 2 mit Streichung der Begrifflichkeiten ~~Bekämpfungs- und Rettungseinsätze~~ und Ersetzen durch die Begrifflichkeit Ernstfalleinsätze zugestimmt.

Wortmeldung Cinia Schriber, Hoschet 23, 8756 Mitlödi zu "bezahlter Urlaub" 50 Abs. 1 lit. b

Cinia Schriber stellt im Namen Grünen folgenden Änderungsantrag zum bezahlten Urlaub in Artikel 50 Abs. 1 lit. b. Darin steht: "b) bei plötzlicher Erkrankung eines Mitgliedes des Haushaltes, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bis 3 Arbeitstage pro Fall, maximal 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr". Diese Regelung bis 3 Arbeitstage pro Fall war bereits in der bisherigen Personalverordnung aufgenommen, neu kommt jedoch hinzu, dass im Kalenderjahr nur maximal 5 Arbeitstage bezogen werden dürfen. Artikel 50 Abs. 1 lit. b. soll folgendermassen geändert werden: **neu "b) bei plötzlicher Erkrankung eines Mitgliedes des Haushaltes, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bis 3 Arbeitstage pro Fall, ausser bei Kindern, maximal 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr"**. Cinia Schriber präzisiert, dass sie nicht von Artikel 43 spricht, der regelt, was passiert, wenn ein Kind schwer krank ist, so schwer, dass das Kind möglicherweise eine bleibende gesundheitliche Beeinträchtigung hat. Sondern sie spricht von Artikel 50, der regelt, wenn ein Kind einen grippalen Infekt oder eine Magendarmgrippe mit nach Hause nimmt und man weiss, dass das Kind in ein paar Tagen wieder gesund ist.

Begründung: Der Gemeinderat schreibt im Memorial zur Totalrevision der Personalverordnung Folgendes. Mit dem totalrevidierten Personalrecht möchte die Gemeinde Glarus Süd ihre Position als moderne, verantwortungsbewusste, soziale und konkurrenzfähige Arbeitgeberin festigen. Die Grünen stehen hinter diesem Memorials-text, sehen jedoch das Problem, dass der Gemeinderat mit dem neugefassten Artikel zum bezahlten Urlaub das gesetzte Ziel nicht erreicht. Anders als bei der alten Personalverordnung steht neu in diesem Artikel 50 Absatz 1 lit. b, dass für die Betreuung eines kranken Haushaltsmitgliedes maximal 5 Arbeitstage pro Jahr bezogen werden dürfen.

Man stelle sich hierbei eine junge Familie mit einem, zwei oder mehreren Kindern vor. Es ist bewiesen, dass kleine Kinder und Babys sehr viel häufiger krank sind, durchschnittlich ca. zehnmal im Jahr. Wenn beide Elternteile berufstätig sind oder jemand alleinerziehend ist, genügen die 5 maximal bezahlte Arbeitstage pro Jahr nicht, um solche Tage, wenn die Kinder krank sind, aufzufangen. Hierzu muss man wissen, dass Hort und Grippe nicht zusammengehen. Nicht alle Eltern haben das Glück, dass Grosseltern in der Nähe sind, die einspringen können. Es ist somit möglich, dass Eltern am Ende eines Jahres ihre Ferientage eingesetzt haben, um ihre kranken Kinder zu pflegen. Berufstätige Eltern leisten mit der Doppelbelastung von Arbeit, Erziehung und Betreuung von Kindern einen grossen Beitrag an unsere Gesellschaft. Deshalb sind die Grünen Glarus Süd der Meinung, dass die Gemeinde Glarus Süd als Arbeitgeberin den Eltern nicht noch die Last einer Obergrenze von nur 5 bezahlten Arbeitstagen im Jahr für die Pflege ihrer kranken Kinder auferlegen soll. Eine solche Regelung ist nicht modern und nicht sozial und sie widerspricht dem Ziel, das sich der Gemeinderat selber gesetzt hat. Auch ein weiteres Ziel, dass die Gemeinde Glarus Süd konkurrenzfähig bleibt, erreicht der Gemeinderat mit dieser neuen Formulierung von Artikel 50 Abs. 1 lit. b nicht. Der Kanton Glarus hat für seine Verwaltungsangestellten keine solche maximale Begrenzung pro Jahr und die Gemeinde sollte sich als Arbeitgeberin nicht selber in den Schatten des Kantons stellen. Schauen wir uns ausserhalb der kantonalen Verwaltung um, kennen Handel, Gewerbe und Industrie keine ähnliche Obergrenze pro Jahr. Dort gilt das Arbeitsgesetz und das Arbeitsgesetz sieht explizit eine Ausnahme für Eltern, welche die Pflicht, ihre kranken Kinder zu betreuen, wahrnehmen, vor. Die Gemeinde Glarus Süd wird damit nicht konkurrenzfähiger, eher das Gegenteil. Mit dieser Verschärfung wird sie im Vergleich zum Kanton und Arbeitgebern von Industrie, Gewerbe und Handel eine unattraktive Arbeitgeberin. Die beantragte Änderung wird pro Jahr nur wenige Personen betreffen, umso wichtiger ist diese Änderung jedoch für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gerade in Zeiten von Fachkräftemangel könnte die Gemeinde Glarus Süd ein wichtiges und positives Signal gegen aussen senden. Cinia Schriber appelliert, Artikel 50 Abs. 1 lit. b so zu ändern, dass Eltern von kranken Kindern mehr als nur 5 bezahlte Arbeitstage pro Jahr beziehen dürfen. Nur so ist die Gemeinde Glarus Süd tatsächlich eine moderne, familienfreundliche und konkurrenz-fähige Arbeitgeberin.

Beantragter neuer Wortlaut Artikel 50 Abs. 1 lit. b: bei plötzlicher Erkrankung eines Mitgliedes des Haushaltes, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bis 3 Arbeitstage pro Fall, ausser bei Kindern, maximal 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

**Wortmeldung Hannes Vögeli, untere Leinsiten 20, 8765 Engi
zu "bezahlter Urlaub" 50 Abs. 1 lit. b**

Hannes Vögeli empfiehlt im Namen der SVP Glarus Süd, den Änderungsantrag der Grünen abzulehnen und dem Vorschlag des Gemeinderates unverändert zuzustimmen. Der Gemeinderat macht in der finanziellen Situation der Gemeinde Glarus Süd genau das Richtige. Mit dem Personalreglement wird eine Grundlage für zeitgemässe Arbeitsbedingungen geschaffen und lässt Spielraum zu, um die Sparschraube ein bisschen anzuziehen. Das Anziehen der Sparschraube wurde in den vergangenen Jahren auch immer wieder gefordert. Deshalb verdient der Gemeinderat die Unterstützung der Gemeindeversammlung. Es ist nicht von der Hand zu weisen, wenn jemand sein Kind 7 Tage anstatt nur 5 Tage pro Jahr pflegen würde, das nicht bares Geld kostet, wie beispielsweise bei einem Privaten. Aber in Anbetracht der finanziellen Situation ist ein wenig privatwirtschaftliches Denken nicht fehlerhaft. Auch im Sinne einer Verschlinkung

der Verwaltung würde der Antrag von Frau Schriber tendenziell eher wieder bei einer Stelle mehr als bei einer weniger zu liegen kommen. Das sollte nicht Ziel sein. Hannes Vögeli appelliert im Namen der SVP Glarus Süd, den Antrag der Grünen abzulehnen und dem Antrag des Gemeinderates zu folgen.

Abstimmung zu Artikel 50 Abs. 1 lit. b

Das Abstimmungsergebnis kann eindeutig abgeschätzt werden.

Der Antrag von Cinia Schriber im Namen der Grünen Glarus Süd unterliegt dem Antrag des Gemeinderates.

Artikel 50 Abs. 1 lit. b bleibt unverändert wie traktandiert.

**Wortmeldung Mauro Sana, Buchen 14, 8762 Schwanden
zu "Krankentaggeldversicherung" Artikel 73 Abs. 2**

Mauro Sana, Präsident der Personalvertretung, beantragt, Artikel 73 Abs. 2 mit Wortlaut: *"Die entsprechenden Prämien sind je zur Hälfte von der Gemeinde und den Angestellten zu tragen"*, wie folgt zu ändern: Wortlaut: *"Die entsprechenden Prämien sind von der Gemeinde zu tragen"*..

Begründung: Die Personalvertretung arbeitet mit dem Gemeinderat zusammen. Es darf dem Gemeinderat danke gesagt werden, wenn er etwas Gutes tut und sich einsetzt, wie beispielsweise beim Kantonalen Finanzausgleich, wofür er mit allen Parteien in Glarus Süd zusammengearbeitet hat. Mauro Sana stellt diesen Antrag nicht nur als Präsident der Personalvertretung, sondern auch als Bürger von Glarus Süd. Wenn die Prämie der Krankentaggeldversicherung zur Hälfte auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird, schadet die Gemeinde sich kurz- und längerfristig selber. Damit wäre die Gemeinde im Kanton Glarus die einzige öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin mit einer solchen Regelung. Der Kanton übernimmt die ganze Krankentaggeldprämie. In Glarus werden diese Bestimmungen vom Gemeinderat erlassen und es ist vorgesehen, dass die Regelung des Kantons übernommen wird. Glarus Nord beschliesst die Personalverordnung voraussichtlich im Juni 2024 und Stand heute werden die gesamten Krankentaggeldprämien von der Gemeinde übernommen.

Der Gemeinderat möchte mit dieser Kostenabwälzung an die Arbeitnehmenden die Hälfte der Prämien und somit rund CHF 110'000 einsparen. Das wäre für jeden Arbeitnehmenden rund 0.5% weniger im Jahr. Das käme hinzu zur geringeren ausgefallenen Lohnentwicklung (0 bis 0.9%, oft 0.9% gewesen), diese hätte 1.3% bis 1.7% wie vom Lohnbandsystem vorgesehen, sein müssen. Die Lohnbänder in Glarus Süd sind im schweizerischen Durchschnitt tiefer und das darf auch so sein, weil weniger Verwaltungsangestellte da sind. Trotzdem müssen sich diese Lohnbänder um die 1.3% bis 1.7% entwickeln. Somit tragen die Arbeitnehmenden bereits ihren Teil dazu bei, dass die Gemeindefinanzen im Grünen bleiben. Somit ist es gemäss Mauro Sana falsch, wenn Glarus Süd als einzige öffentliche Arbeitgeberin im Kanton, die Arbeitnehmenden schlechter stellt. Betrachtet man die jungen Arbeitnehmenden, die in Glarus Süd zu arbeiten beginnen, würden diese mit der vorliegenden Regelung rund CHF 10'000 bis CHF 22'000 weniger bis zur Pensionierung erhalten, im Vergleich zu Glarus, zum Norden und zum Kanton. Das ist ein recht hoher Betrag und es könnte sein, dass die Jungen, welche in unserem Lohnbandsystem tiefer eingetragen sind, nicht mehr zu uns kommen möchten, um zu arbeiten, oder von uns weggehen. Die Alten, welche in unserem Lohn-

bandsystem CHF 20'000 bis CHF 45'000 im Vergleich zu einem Jungen mehr verdienen, trifft es weniger. Sie verlieren bis zur Pensionierung, weil es weniger Jahre betrifft, weniger im Vergleich zu den Jungen. Gemäss Mauro Sana brauchen wir sowohl die Jungen wie auch die Alten, weil wir eine gesunde Durchmischung brauchen, das wäre das Beste.

Die besagten CHF 110'000 sind rund 0.3% Steuern und somit rund eine 20er-Note im Schnitt pro Steuerzahler. Gemeinderat Stefan Maduz hat bereits erklärt, dass die Steuern in Glarus Süd entsprechend höher sind als im Umfeld. Hier müssen wir die Verhältnismässigkeit wahren. Vor der Fusion waren die Steuern im Vergleich zu heute bis knapp 8% höher. Jetzt haben wir eine Steuerbelastung von 58% (Kanton ohne Bausteuer) 63% (Gemeinde), diese 121% sind hoch für Glarus Süd und das ist nicht gut, aber immer noch tiefer als vor der Fusion. Umso wichtiger ist es, dass ein Dank für den Einsatz zum Erhalt des höheren Finanzausgleichs ausgesprochen wird. Zu unseren Arbeitnehmenden muss Sorge getragen werden, denn jeder Wechsel kostet Geld. Die Gemeinde gibt jährlich rund CHF 97'000 (Budgetbetrag) aus für die Neurekrutierung des Personals. Das sind Headhunter und Ausschreibungen, um neue Arbeitnehmende zu gewinnen. CHF 97'000 (budgetiert) und bis heute rund CHF 60'000 ausgegeben, diese Kosten lagen jedoch auch schon über CHF 100'000. Diese Kosten zeigen auf, wie wichtig es ist, gut zu unseren Arbeitnehmenden zu schauen und in Glarus Süd zu halten. Mauro Sana appelliert, seinen Antrag zu unterstützen, damit ein Zeichen zu setzen und mit dem Kanton und den Gemeinden Glarus und Glarus Nord gleichzuziehen.

Wortmeldung Hans Rhyner, Dorfstrasse 119, 8773 Haslen

Hans Rhyner beantragt im Namen der FDP Glarus Süd, den Antrag der Personalvertretung abzulehnen und der Vorlage unverändert zuzustimmen.

Begründung: Das Gemeindepersonal besteht unter anderem aus Büropersonal, Handwerkern, Juristen, Förstern etc. Die Gemeinde Glarus Süd konkurrenziert mit diesen Arbeitnehmenden als Arbeitgeberin auch die Privatwirtschaft. In der Privatwirtschaft ist es üblich, dass die Kosten der Krankentaggeldversicherung 50/50 durch die Arbeitnehmer und durch die Arbeitgeber getragen werden und nicht zu 100% vom Arbeitgeber. Die Gemeinde Glarus Süd soll ihre Sozialleistungen anpassen und nicht darüber hinaus-schiessen und dadurch privaten Unternehmern unter Umständen Mitarbeitende wegnehmen. Hans Rhyner ist der Meinung, dass die Erhöhung von 25 auf 27 Tage Ferien bereits ein schönes Zeichen ist und die Gemeinde Glarus Süd mit den anderen Sozialleistungen bereits eine attraktive Arbeitgeberin ist. Das Argument, dass die Gemeinde Glarus Süd sich im Vergleich zu den beiden anderen Gemeinden und dem Kanton ins Abseits befördert, kann Hans Rhyner so nicht gelten lassen. Es gilt auch zu bedenken, dass die Gemeinde Glarus Nord die neue Personalverordnung noch nicht behandelt hat. Betreffend die Kosten ist es so, dass es jeden Mitarbeitenden im Jahr rund CHF 400 kosten würde, was einen Totalbetrag von CHF 100'000 bis CHF 200'000 ergeben würde. Ein willkommener Betrag, weil in den Traktanden zwei und drei wurde gehört, dass die Gemeindefinanzen nicht sehr rosig dastehen.

Hans Rhyner appelliert im Namen der FDP Glarus Süd, den Antrag der Personalvertretung abzulehnen und damit auch gewisse Einsparungen beim Gemeindepersonal vorzu-nehmen und damit auch eine Fairness gegenüber den einheimischen Unternehmen walten zu lassen.

Wortmeldung Cyrill Cornelli, Oberweg 3, 8775 Hätzingen

Cyrill Cornelli unterstützt den Antrag der Personalverordnung.

Begründung: Zur Begründung gibt es zwei Punkte. Der erste Punkt ist, dass er Familienvater von zwei Kindern ist und es schätzt, dass beide in Hätzingen zu Fuss in die Schule gehen können und von ausgebildeten Lehrpersonen gut unterrichtet werden. Er ist sich bewusst, dass diese Möglichkeit nicht die günstigste Lösung für Glarus Süd ist und hierfür ist er auch bereit, höhere Steuern zu bezahlen. Der zweite Punkt ist, dass er Schulleiter von Schwändi, Mitlödi, Engi, Matt und Elm ist. In seiner Tätigkeit erlebt er, wie schwierig es ist, Lehrpersonen zu rekrutieren. Der Fachkräftemangel zeigt sich stark und die Kantone Schwyz, Zürich und St. Gallen bezahlen höhere Löhne. Der Teich, worin wir nach unseren Perlen tauchen, das ist das Glarnerland. Dem heutigen FRIDOLIN ist zu entnehmen, dass auch die Privatwirtschaft Rezepte gegen Fachkräftemangel angeht, dort steht zum Beispiel; "Verbesserung der Attraktivität auf dem Arbeitshandel". Wenn Glarus, Glarus Nord und der Kanton das Krankentaggeld zu 100% begleichen und Glarus Süd nicht, bedeutet dies eine Verschlechterung. Eine Verschlechterung wollen und können wir uns nicht leisten. In der Vergangenheit konnten wir immer genug gutes Personal rekrutieren für unsere Schule.

Cyrill Cornelli appelliert, dem Antrag der Personalvertretung zuzustimmen und damit mitzuhelfen, dass die Rekrutierung so bleibt.

Abstimmung zu Artikel 73 Abs. 2

Das Abstimmungsergebnis wird ausgezählt.

Der Antrag von Mauro Sana (Personalvertretung), unterstützt von Cyrill Cornelli, auf Übernahme der Prämien von der Gemeinde zu 100% wird dem Antrag des Gemeinderates, unterstützt von Hans Rhyner, auf Übernahme der Prämien je zur Hälfte von der Gemeinde und den Angestellten gegenübergestellt.

Auf den Antrag von Mauro Sana (Personalvertretung), unterstützt von Cyrill Cornelli, entfallen 161 Stimmen

Auf den an Antrag des Gemeinderates, unterstützt von Hans Rhyner, entfallen 199 Stimmen

Artikel 73 Abs. 2 bleibt unverändert wie traktandiert.

Weil nur eine kleine Änderung beschlossen wurde, wird auf eine Schlussabstimmung verzichtet.

7. Neubau Reservoir, Mittelzone in Braunwald - Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 2'380'000 (inkl. MWST)

Archiv-Nummer
39.04.03

7.1 Ausgangslage

Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sieht für Braunwald vor, ein zweites Wasserreservoir zu erstellen. Heute wird neben der Versorgung Grotzenbüel das gesamte Trink- und Löschwasser im Reservoir Braunwaldalp gespeichert. Bei Wasserknappheit wird von der Looch-Quelle beim Sanatorium und vom Quellwasserpumpwerk im Schwettiberg Wasser ins Netz gepumpt, das deckt jedoch nur einen kleinen Teil des gesamten Versorgungsnetzes ab.

Bei einem Ausfall, z. B. bei einem Rohrbruch unterhalb des Reservoirs Braunwaldalp, fällt die Versorgung komplett aus. Für den durchschnittlichen Verbrauch genügt die vorhandene Wassermenge in Braunwald. Bei Vollbelegung der Hotels und der Ferienwohnungen, vor allem im Winter, ist der Verbrauch sehr hoch und die zur Verfügung stehende Wassermenge reicht nur knapp aus. Eine zusätzliche Herausforderung und Schwachstelle in der Wasserversorgung von Braunwald sind die vorhandenen acht unterschiedlichen Druckzonen. Wegen der vielen unterschiedlichen Druckzonen sind redundante Versorgungen kaum möglich, was vor allem bei Rohrbrüchen und Brandfällen grössere Probleme verursacht. In den meisten anderen Dörfern der Gemeinde Glarus Süd besteht die Möglichkeit, solche Risiken und Bezüge in Spitzenzeiten durch Versorgungen von Nachbarorten bzw. -dörfern auszugleichen. Diese Möglichkeit besteht in Braunwald nicht.

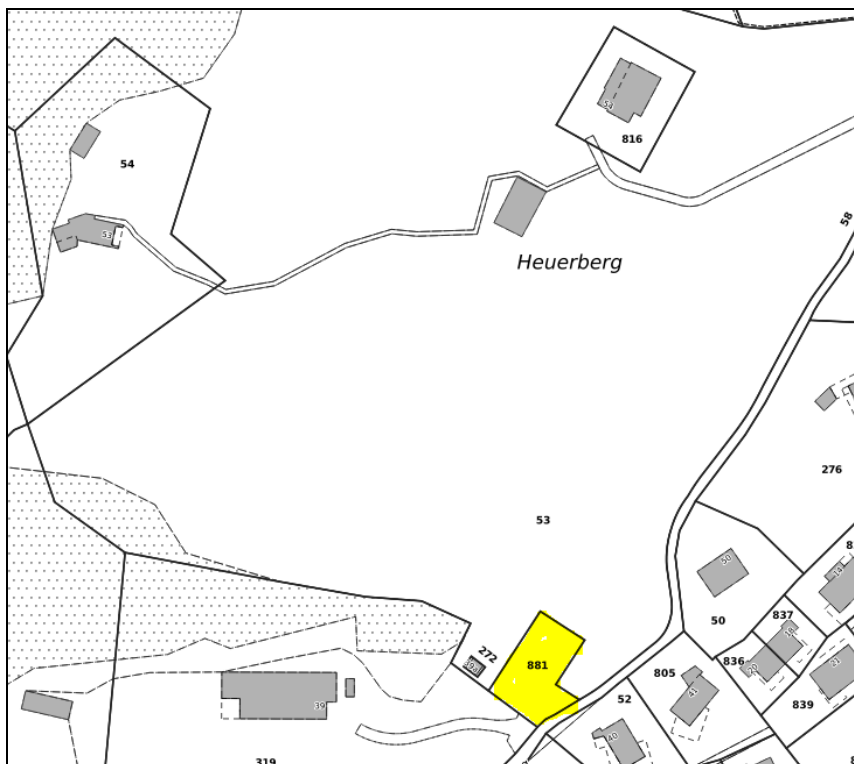


Abb. 1 Standort Reservoir in Gelb

7.2 Gemeindeversammlung vom 23.06.2022

Mit dem Bau des geplanten Reservoirs, welches in der mittleren Druckzone zu stehen kommt, wird es möglich, die acht Druckzonen auf drei Druckzonen zu reduzieren. Hierfür ist der Bau des geplanten Reservoirs notwendig und erhöht die Versorgungssicherheit. Das neue Reservoir wird ein Speichervolumen von 125 m³ Tagesausgleich und 125 m³ Störungsreserve enthalten. Diese zusätzliche Speicherkapazität wird die Versorgungssicherheit von Trink- und Löschwasser in Braunwald massgeblich verbessern. Das bisher genutzte Wasser von der Quelle Looch der Rehaclinic wird durch den Bau des Entwässerungstollens voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Als Ersatz steht die derzeit neu gefasste Briestlochquelle mit dazugehörendem Quellwasser-Pumpwerk zur Verfügung. Bei Bedarf wird es möglich sein, das Wasser vom neuen Reservoir Mittelzone bis ins Reservoir Braunwaldalp zu pumpen. Dies ist ein weiterer wichtiger und nötiger Schritt, um die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung in Braunwald zu erhöhen.

7.3 Grundstück und voraussichtlicher Terminplan

Das Grundstück, auf welchem das Reservoir gebaut werden möchte, ist im Eigentum der Gemeinde Glarus Süd und befindet sich im Heuerberg. Der Baubeginn ist im Jahr 2024 geplant und die Fertigstellung dauert rund zwei Jahre bis ins Jahr 2026.

7.4 Kostenvoranschlag

Arbeit	CHF inkl. MWST (8.1%)
Gebäude <i>Aushubarbeiten Reservoir, Baumeisterarbeiten Reservoir, Mauerdurchführungen, Flachdacharbeiten, mechanisch-hydraulische Ausrüstung, Sanitärarbeiten, Elektroarbeiten, Metallbauarbeiten, Malerarbeiten</i>	1'270'175
Leitungsbau <i>Rohrlegearbeiten Leitungsbau, Tiefbauarbeiten Leitungsbau</i>	301'599
Baunebenkosten <i>Fernsteuerung, Grundstück, Inbetriebnahme (Reinigung, Trinkwasserproben), Entschädigungen und Gebühren</i>	238'766
Material <i>Türen und Tore, Fertigbauwerke inkl. Transport, Druckschlagdämpfer, Pumpen</i>	199'985
Honorare	205'390
Verschiedenes und Unvorhergesehenes	164'085
Gesamtkosten inkl. MWST (8.1%)	2'380'000

Die Genauigkeit der Kosten beträgt +/- 15%.

7.3 Finanzierung

In der Investitionsrechnung 2024 und im Finanzplan 2025 sind basierend auf der Kostenschätzung CHF 1'060'000 (2024) und CHF 1'270'000 (2025) für den Neubau des Reservoirs Mittelzone in Braunwald eingestellt. Im Budget 2023 waren bereits CHF 50'000 für die Planung eingestellt. Bei diesem Geschäft handelt es sich um ein Wasserversorgungsprojekt, das zu den Spezialfinanzierungen gehört. Solche Projekte müssen über die Grund- und Mengengebühr finanziert werden und somit selbsttragend sein. Aus diesem Grunde kann für dieses Projekt keine Institution für finanzielle Unterstützung angefragt werden.

7.4 Beschluss der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates

7.4.1 Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 2'380'000 (inkl. MWST) für den Neubau des Reservoirs Mittelzone in Braunwald;

7.4.2 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 30.11.2023

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident



Hans Rudolf Forrer



Die Gemeindeschreiberin



Heidi Seibert

7. Neubau Reservoir, Mittelzone in Braunwald - Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 2'380'000 (inkl. MWST)

Archiv-Nummer
39.04.03

Die Unterlagen zum Neubau Reservoir Mittelzone in Braunwald befinden sich im Memorial auf den Seiten 30 bis 32.

Diskussion

Einleitung durch Gemeindevizepräsident und Departementsvorsteher Hannes Schiesser

Hannes Schiesser informiert, dass unter Traktandum 7 und Traktandum 8 über die 2. Etappe der Umsetzung des GWPs (genereller Wasserversorgungsplan) und anlehnend an die Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung, welche die Gemeindeversammlung im Jahr 2021 angenommen hat, beraten wird. Mit dieser zeitgemässen und für die Zukunft wichtigen Umsetzung wird für alle Dörfer eine intakte und redundante Wasserversorgung gewährleistet. Redundant heisst bei der Trinkwasserversorgung auch, dass bei einem Ausfall einer Quelle oder Hauptleitung ins Dorf problemlos auf einen anderen Trinkwasserbezug zurückgegriffen und damit die Versorgung gesichert werden kann. In Braunwald hat die Gemeinde Glarus Süd heute nur ein Reservoir. Das heisst, bei einem Leck im Bereich des jetzigen Reservoirs auf der Braunwaldalp wäre es sehr, sehr schwierig, im ganzen Dorf Braunwald eine intakte Wasserversorgung zu garantieren.

Mit dem Neubau des Reservoirs ist es zudem möglich, die heute acht verschiedenen Druckzonen auf noch drei zu reduzieren. Zudem verbessert die Reduktion auf nur drei Druckzonen die Lebensdauer des bestehenden Leitungsnetzes. Zu guter Letzt ist die zufließende Wassermenge der Quellen in Braunwald nicht im Überfluss vorhanden. Mit diesem zusätzlichen Speichervolumen wird sowohl die Trinkwasser- als auch die Löschwassersicherheit erhöht. Für die Zukunft von Braunwald ist das wichtig, zumal Braunwald eine Insellösung darstellt und nicht mit Wasser von einem Nachbardorf ausgeholfen werden kann. Dem Memorial kann entnommen werden, dass dieses Projekt ein Geschäft der Spezialfinanzierungen darstellt und selbsttragend sein muss und deshalb keine Institutionen, wie bspw. die Patenschaft für Berggemeinden, um finanzielle Unterstützung angefragt werden können. In der Zwischenzeit haben wir von den Verantwortlichen der Patenschaft für Berggemeinden jedoch Signale erhalten, dass ein Gesuch eingereicht werden darf und geprüft wird. Eine positive Antwort hierauf wäre eine sehr erfreuliche Nachricht, da die Gemeinde Glarus Süd für Beiträge, speziell in der heutigen Situation, sehr dankbar ist.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Das Reservoir Mittelzone ist in der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) Braunwald vorgesehen. Nach dem Neubau der Fassung und des Pumpwerks Briestloch ist dieses Reservoir nun die zweite Etappe des GWP. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) kann die Notwendigkeit des Neubaus nachvollziehen und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

Abstimmung

Ohne Wortmeldung wird für Neubau Reservoir, Mittelzone in Braunwald, ein Verpflichtungskredit von CHF 2'380'000 (inkl. MWST) genehmigt.

8. Verbindung Wasserleitung Hätzingen nach Luchsingen (Linthquerung) - Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 690'000 (inkl. MWST)

8.1 Ausgangslage

Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Grosstal sieht vor, dass die Reservoirs Luchsingen, Hätzingen, Rüti und Betschwanden in Zukunft nicht mehr benötigt werden. Diese Reservoirs weisen durchwegs einen hohen Sanierungsbedarf auf oder sind teilweise vom Amt für Lebensmittelsicherheit befristet abgesprochen. Zudem sind diese Reservoirs für den Unterhalt und bauliche Massnahmen nur erschwert erreichbar.

Für die Versorgung des Dorfes Luchsingen sieht die GWP eine Verbindungsleitung vor.

Die GWP ist für die Wasserversorgung ein sehr wichtiges Planungsinstrument. Die GWP Grosstal, welche aus dem Jahr 2014 stammt, wurde in den Jahren 2020-2021 überarbeitet und durch die Gemeindeversammlung vom 18.11.2021 genehmigt. Dem Memorial zu dieser Gemeindeversammlung kann entnommen werden, dass durch die Überarbeitung der GWP Kosteneinsparungen von rund CHF 2 Mio. erreicht werden. Diese Einsparungen resultieren grösstenteils durch die Reduktion der Reservoirs. Alle Quellen werden in bestehende Reservoirs geleitet und genutzt.

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wurde die Planung der Wasserversorgung Glarus Süd vorangetrieben und kleinere Teilprojekte wurden bereits ausgeführt.

Die Verbindung (Linthquerung) von Hätzingen nach Luchsingen ist ein weiteres Teilprojekt der GWP Grosstal. Die ganze GWP erreicht sein Ziel nur, wenn alle Teilprojekte der GWP wie beschlossen auch umgesetzt werden.

8.2 Erwägungen

Wird das Reservoir in Luchsingen stillgelegt, wird eine zusätzliche Verbindungsleitung von Hätzingen (Wasser vom Reservoir Schluchen in Diesbach) benötigt, damit bei einem Ausfall einer Verbindungsleitung die Wasserversorgung redundant sichergestellt werden kann. Mit den Strassensanierungen Kreuzgasse in Hätzingen und Adlenbach in Luchsingen, welche bereits ausgeführt sind, sind auf beiden Seiten der Linth die Wasserleitungen erneuert und in den entsprechenden Dimensionen vorhanden, um einen Zusammenschluss vorzunehmen.

8.3 Terminplan und Ausführung

Die Erstellung der Linthquerung ist im Jahr 2024 vorgesehen.

Die Ausführung unterquert die SBB und erfolgt, ausser unter der SBB-Linie, in einem offenen Graben. Eine Bohrung unter der Linth wurde in Erwägung gezogen, diese wurde jedoch aufgrund schlechter Erfahrungen in der Vergangenheit nicht weiterverfolgt.

8.4 Kostenveranschlag

Der Kostenvoranschlag basiert auf Ingenieurberechnungen. Die Kosten werden nach Verursacherprinzip auf die einzelnen Werke aufgeteilt.

Kosten	CHF inkl. MWST
Bauarbeiten	458'000
Rohrmaterial / Verlegearbeiten, Sanitärarbeiten	115'000
Honorare Bauingenieur	62'000
Unvorhergesehenes / Reserven	55'000
Gesamtkosten	690'000

Die Genauigkeit der Kosten beträgt +/- 15%.

8.5 Finanzierung

In der Investitionsrechnung 2024 sind basierend auf die Kostenschätzung CHF 690'000 für die Wasserleitung von Hätzingen nach Luchsingen eingestellt. Bei diesem Geschäft handelt es sich um ein Wasserversorgungsprojekt, das zu den Spezialfinanzierungen gehört. Solche Projekte müssen über die Grund- und Mengengebühr finanziert und somit selbsttragend sein. Aus diesem Grunde kann für dieses Projekt keine Institution für finanzielle Unterstützung angefragt werden.

8.6 Beschluss der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates

8.6.1 Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 690'000 (inkl. MWST) für die Linthquerung der Wasserleitung von Hätzingen nach Luchsingen;

8.6.2 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD
VOM 30.11.2023

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident



Hans Rudolf Forrer



Die Gemeindeschreiberin



Heidi Seibert

8. Verbindung Wasserleitung Hätzingen nach Luchsingen (Linthquerung) - Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 690'000 (inkl. MWST)

Die Unterlagen zur Verbindung der Wasserleitung von Hätzingen nach Luchsingen (Linthquerung) befinden sich im Memorial auf den Seiten 33 und 34.

Diskussion

Einleitung durch Gemeindevizepräsident und Departementsvorsteher Hannes Schiesser

Hannes Schiesser erläutert, dass seine Informationen, die er zu Beginn des Traktandums Nummer 7 abgegeben hat, auch für dieses Traktandum 8 gelten.

Im Grosstal hat die Gemeinde Glarus Süd in Rüti und in Betschwanden sehr gute und ergiebige Quellen, die zusammen mit den Quellen von Hätzingen und Luchsingen nach der Umsetzung des GWP eine sichere Trinkwasserversorgung, respektive Trinkwassersicherheit, mit einer sehr guten Wasserqualität garantieren.

Die einzelnen Dörfer müssen für die Zukunft redundant, d. h. nicht nur von einem Bezugsort, sondern für eine sichere Versorgung von zwei Seiten erschlossen sein. In den Dörfern Hätzingen und Luchsingen sind die hierfür notwendigen Vorarbeiten bereits ausgeführt, es fehlt nur noch der Zusammenschluss.

Das Departement Tiefbau und Werke und auch der Gemeinderat sind überzeugt, dass mit diesem Zusammenschluss in der Zukunft grosse Einsparungen, wie zum Beispiel wegfallende Sanierungen der abgesprochenen Reservoire und deren Unterhalt, erzielt werden können.

Analog dem Projekt Traktandum Nummer 7 wird auch dieses Projekt der Patenschaft für Berggemeinden zur finanziellen Unterstützung eingereicht.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Wasserleitungsverbindung zwischen Hätzingen und Luchsingen ist in der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) mittleres Grosstal vorgesehen. Damit einher geht später die Aufhebung der bestehenden Reservoire von Luchsingen und Hätzingen. Somit erübrigen sich deren sehr kostenintensive Sanierungen. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) begrüsst deshalb das Projekt und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

Abstimmung

Ohne Wortmeldung wird für die Verbindung der Wasserleitung Hätzingen nach Luchsingen (Linthquerung) ein Verpflichtungskredit von CHF 690'000 (inkl. MWST) genehmigt.

9. Anträge zuhanden einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung und Umfrage

Gemeindegesezt und Gemeindeordnung bestimmen, dass an der Gemeindeversammlung Anträge zuhanden von einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung gestellt werden können. Geht ein Antrag ein, so hat der Gemeinderat an den Antragstellenden innert drei Monaten mitzuteilen, ob der Antrag zulässig ist. Ist der Antrag zulässig, so hat der der Gemeinderat spätestens bis zwei Jahre nach der Einreichung an der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer gibt das Wort frei zum Thema Anträge zu Handen einer nächsten ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindeversammlung.

Dazu informiert er, dass Anträge zu Handen einer Gemeindeversammlung jederzeit auch schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden können.

Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer stellt fest, dass keine Anträge gestellt werden.

Gemäss Gemeindegesezt und Gemeindeordnung können anlässlich der Gemeindeversammlung unter diesem Traktandum Fragen von allgemeinem Interesse gestellt werden. Diese Fragen werden während der Versammlung mündlich oder im Nachgang schriftlich beantwortet. Zudem ist es jederzeit möglich, fragen an den Gemeinderat zu stellen.

Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer gibt das Wort frei zum Thema Umfrage.

Wortmeldung Werner Marti, Kreuzgasse 4, 8756 Mitlödi

Werner Marti sieht seine Wortmeldung als Beitrag zur Meinungsbildung für die nächste Gemeindeversammlung zum Thema Solarexpress, aus Sicht eines besorgten Ferienhausbesitzers auf Frittern. In der besagten Fläche von rund 120'000 m² befinden sich sieben Ferienhäuser. Die Eigentümer dieser Ferienhäuser haben am 22. November 2023 anlässlich einer Orientierungsversammlung das erste Mal vom Vorhaben auf Frittern erfahren. Das jedoch nur, sofern sie ein Flugblatt im Briefkasten vorgefunden oder von diesem Anlass aus dem FRIDOLIN erfahren haben. Die auswärtigen Eigentümer der Ferienhäuser gingen somit mit einer Einladung leer aus. Bei jedem unbedeutenden Baugesuch ist die Gemeinde verpflichtet, die umliegenden Anwohner zur Information anzuschreiben. Nicht so in diesem Fall, wo gemäss Orientierungsversammlung zum Expressprojekt die Ferienhausbesitzer, die mitten im Projektgebiet liegen, alles verlieren könnten. Es ist vorstellbar, wie die Umgebung inmitten eines solchen Solarprojektes aussieht. Die Realisierung eines solchen Vorhabens kommt einer materiellen Enteignung nahe. Auch die Alpwirtschaft mitten in einer solchen Solaranlage ist betroffen. Es wird schwierig sein, die Alp weiterhin wirtschaftlich betreiben zu können, da durch die Solaranlage verdeckte Bereiche verloren gehen. Auch die Foundationen, die für die Solarpanels erstellt werden müssen, strapaziert das Weideland stark und die weniger werdenden Sonnenstrahlen reduzieren das Wachstum des Weidelandes. Zudem wird die Bewirtschaftung der Wiesenfläche umständlicher und eine kostendeckende Bewirt-

schaftung kann allenfalls nicht mehr gewährleistet werden und damit könnte eine gut erhaltende, ertragreiche und schöne Alp vielleicht keine Zukunft mehr haben. Es gilt noch zu klären, ob es Tierarten in diesem Bereich gibt, die auf einer roten Liste sind oder ob der Standort in der Gefahrenzone liegt. Zu den Tierarten informiert Werner Marti, dass Murmeltiere ihn immer am selben Ort begrüßen und keinen Gefallen an den reflektierenden, irritierenden Kunstbauten haben werden. Zu den Gefahrenzonen lässt sich aus Erfahrung sagen, dass das Gebiet, in denen die Ferienhäuser stehen, das einzige Gebiet ist, indem keine Lawinengefahr besteht, denn die Ferienhäuser sind schon vor langer Zeit erstellt worden und stehen immer noch. Im nördlichen und südlichen Bereich kann davon ausgegangen werden, dass regelmässig Lawinen hinunterstürzen. Davon ist auszugehen, weil die Wirtschaftsgebäude der Alp mit einem Lawinenschutzkegel geschützt sind. Die Tourismusförderung dürfte an diesem Vorhaben eigentlich keine Freude haben, weil die Via Alpina und eine beliebte Wander- und Bikerouten direkt durch die Solargrossanlage führen. Auch die Philosophie Tektonikarena wird in gewissem Sinne mit einem solchen Vorhaben tangiert. Die Gesetzgeber schauen drauf, dass sich Neubauten gefällig ins Landschaftsbild integrieren, insbesondere in der Alpwirtschaft wird dies normalerweise strikt durchgesetzt. Werner Marti ist gespannt, wie schnell die Gemeinde wohl bereit ist, bei diesem Grossprojekt, unter dem Vorwand der Notwendigkeit und Dringlichkeit, alles, was anliegt, zu ignorieren und er warnt in Anbetracht der schwachen Finanzlage davor, dass diese damit ins Lot gebracht werden kann. In der Abwägung der Vor- und Nachteile müssten die designierten Einnahmen genau betrachtet werden. Es macht den Anschein, dass der Gemeinderat ein Grossprojekt im Expressverfahren innerhalb von sechs Monaten durchwinkt und in Sachen Solar selber noch in den Kinderschuhen steckt, ehe die Stimmbürger realisieren, was passiert. Zur Solarenergie im Allgemeinen ist in der NZZ vom 21.11.2023 zu lesen, dass AXPO-Berechnungen vorliegen, die aufzeigen, dass die meisten Alpin-Solaranlagen unwirtschaftlicher als Solarmodule auf Gebäudedächern sind, weil die Installationen und Wartungen von solchen Solaranlagen kostenintensiver sind. Dies weil der Anschluss ans Stromnetz und der Transport in die Tiefe weitere Herausforderungen darstellen, obwohl Alpin-Solaranlagen im Winter mehr Strom produzieren und dadurch höhere Erlöse erzielen. Gewinne gleichen hohen Baukosten nicht aus, weshalb vom Gesetzgeber hohe Subventionen von bis zu 60% an die Investitionskosten geleistet werden. Damit Projekte vom Bund diese 60% Subventionen erhalten, muss die geplante Anlage bereits ab dem Jahr 2025 mindestens 10% von den Leistungen von 10 Gigawatt Strom ins Netz einspeisen. Dieses beschleunigte Verfahren (Gesetz) sieht vor, dass dieses Projekt, das gemäss Gemeinderat noch in den Kinderschuhen steckt, ausgereift bereits der kommenden Frühjahrs-gemeindeversammlung vorgelegt wird. Werner Marti erachtet diesen Zeitplan als sehr sportlich und hofft, dass unsere Stimmbürger dasselbe machen, wie die Stimmbürger aus Ilanz dies getan haben, nämlich deutlich (ca. 1000 zu 1600 Stimmen) ablehnen. Wegen dem hohen Tempo und weil die Stimmbürger und der Gemeinderat am Anschlag von Möglichkeiten stehen, bekundet Werner Marti seine Angst, dass unter dem Aspekt von finanziellen Nöten allzu schnell Ja gesagt wird. Werner Marti appelliert zu Handen der kommenden Gemeindeversammlung vernünftige Abwägungen vorzunehmen.

Wortmeldung Departementsvorsteher Stefan Maduz

Stefan Maduz erklärt, dass es Meinungsverschiedenheiten zu diesem Projekt geben wird und informiert, dass nicht an der Bevölkerung vorbeigeplant wird, bis schlussendlich ein Baugesuch vorliegt. Im Gegenteil, die gut besuchte Informationsveranstaltung ist ein deutliches Zeichen, dass die Gemeinde transparent ist und offenlegt, was geprüft wird.

Stefan Maduz gesteht ein, dass wenig an die auswärtigen Ferienhausbesitzer gedacht wurde. Dieses Versäumnis ist mittlerweile korrigiert. Zentral sind derzeit die Abklärungen bezüglich Naturgefahren. Sobald diese Ergebnisse vorliegen, wird erneut informiert. Auch ist die Gemeinde mit der Axpo im Austausch bezüglich der orangen und der roten Flächen - es soll mit den orangen Flächen begonnen werden, weil die roten Flächen gute Weideflächen sind. Heute ist es zu früh, um sich eine Meinung über dieses Projekt zu bilden, es genügt, das zu tun, wenn der endgültige Projektstand vorgestellt wird. Die Idee "Solarexpress" ist eine Idee des Bundes, die der Gemeinderat aufgenommen hat und prüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden zu gegebener Zeit kommuniziert. Heute ist es für eine Meinungsbildung zu früh.

Gemeindepräsident Hans Rudolf Forrer Verabschiedung Gemeinderat Stephan Muggli

Morgen, am 1. Dezember 2023 tritt Gemeinde- und Landrat Stephan Muggli aus dem Gemeinderat zurück. Der Gesamtgemeinderat bedauert diesen Schritt sehr, versteht jedoch seine Beweggründe. Mit Stephan Muggli verlieren wir einen intelligenten, ruhigen, immer sachlich votierenden und überlegt handelnden Politiker, der immer den Überblick gehabt und dem Gremium sehr gut getan hat. Während 17 Monaten stand er dem Departement Gesellschaft und Sicherheit vor und hatte auch Einsitz im Verwaltungsrat der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd und war darin Unterstützer der Strukturänderung zu Glarus Süd Care. Hans Rudolf Forrer behauptet, dass auch dank Stephan Muggli in diesem Bereich wieder mehr Ruhe eingekehrt ist. Der Gemeindepräsident hebt speziell die überaus grosse Arbeit, die Stephan Muggli von Amtes wegen in der Gemeindeführungsorganisation geleistet hat, hervor. Darin hat er über 50 Rapporte besucht und an allen Informationsanlässen für die Betroffenen der Wagenrunse teilgenommen. Dank seinem sozialen Wesen und seinen offenen Ohren hat er sich sehr stark für die Bedürfnisse der Betroffenen eingesetzt, ihm war nichts zu viel. Der Gemeindepräsident dankt Stephan Muggli für seine Arbeit herzlich und überreicht ihm ein Abschiedsgeschenk.

Schluss der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident dankt im Namen des Gemeinderates allen für ihr Engagement zugunsten der Gemeinde Glarus Süd. Er dankt allen Angestellten der Gemeinde, den tbgs und der Glarus Süd Care, den Mitgliedern der Gemeindeführungsorganisation, der Geschäftsprüfungskommission und dem Gemeinderat für die herausfordernden und umfangreichen Arbeiten im bald vergangenen Jahr 2023. Der Gemeindepräsident wünscht allen eine gute Heimkehr, erholsame Advents- und Weihnachtstage und alles Gute für das neue Jahr! Die Polizeistunde ist bis 02.00 Uhr verlängert.


Schluss der Versammlung 21.05 Uhr

Genehmigt vom Gemeinderat Glarus Süd am 08.02.2024

GEMEINDERAT GLARUS SÜD
Der Gemeindepräsident

Hans Rudolf Forrer



Die Gemeindeschreiberin

Heidi Seibert